

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege  
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

**Band:** 14/1913 (1914)

**Artikel:** Private Jugendfürsorge

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91227>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

versicherung bestellte Expertenkommission im Zusammenhang sich mit der Frage befassen soll (November 1913).

In der Stadt Zürich trat mit dem 30. März 1912 die Verordnung betreffend die unentgeltliche Geburtshilfe in Kraft. Laut Geschäftsbericht des Stadtrates haben sich im Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1912 1149 Personen um die Bewilligung zur Benützung der unentgeltlichen Geburtshilfe beworben. Sieben davon wohnten außerhalb der Stadt, konnten also nicht berücksichtigt werden. 133 haben nachträglich auf die Benützung verzichtet. Von den 1009 definitiven Anmeldungen fallen 900 auf eheliche, 109 auf uneheliche. 582 Gesuchstellerinnen waren Schweizerinnen, 414 Ausländerinnen. Von den 1009 Anmeldungen wurden 771 bewilligt und 238 abschlägig beschieden. Im ganzen wurde jedoch nur für 740 Geburten die Hilfe der Stadt in Anspruch genommen, wovon 232 in der Frauenklinik gebaren, während 508 es vorzogen, zum Teil trotz nur für die Klinik erteilter Gutsprache (in 30 Fällen), zu Hause niederzukommen. Der Stadtrat erklärt:

„Der Umstand, daß eine große Mehrzahl der auf die städtische Hilfe Anspruch erhebenden Gebärenden, zum Teil in den denkbar ungünstigsten Wohnungsverhältnissen, und trotzdem die Erhebungen über den Gang der früheren Geburten wieder einen pathologischen Verlauf der Geburt erwarten ließen, zu Hause geboren hat und nicht in der Frauenklinik, wo der Geburtsakt für Mutter und Kind in jeder Beziehung sich vorteilhafter vollzieht, wird zu einem Antrag auf Abänderung der einschlägigen Verordnung Veranlassung geben, und es wird Sache der den Abänderungsantrag begründenden Weisung sein, die an der jetzigen Fassung der Verordnung sich ergebenden Übelstände und Verhältnisse näher auseinanderzusetzen.“

## II. Private Jugendfürsorge.

### 1. Die Stiftung „Für die Jugend“.

Das Ergebnis des ersten Marken- und Kartenverkaufs, das erst im Anfang des Jahres 1913 ermittelt werden konnte, war ein recht erfreuliches. Die besten Durchschnittsergebnisse haben erreicht die Kantone Basel, Neuenburg, Genf und Zürich, in denen über 4 Fr. auf je 100 Einwohner zur Tuberkulosebekämpfung im Kanton verblieben. Dann folgten Glarus, St. Gallen und Graubünden mit über 3 Fr. und Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und Solothurn mit über 2 Fr. In den Kantonen Nidwalden, Luzern, Waadt, Zug, Aargau, Baselland, Appenzell I.-Rh., Obwalden,

Schwyz, Thurgau und Uri wurden zum Teil gute Resultate durch große Lücken in der Organisation auf einen Durchschnitt von 1—2 Fr. heruntergedrückt, während Bern, Tessin, Wallis und Freiburg mit weniger als 1 Fr. die kleinsten Beträge aufbrachten. Im ganzen hat der Marken- und Kartenverkauf 152,276.37 Fr. eingebracht. Daran haben die Schweizer im Ausland 2185.18 Fr. beigetragen; die Oberpostdirektion übermittelte aus dem Verkauf an den Postschaltern 19,162.98 Fr.; der Rest ist das Ergebnis aus dem Verkauf der privaten Organisation. Der Nettoertrag des Marken- und Kartenverkaufs betrug 114,226.87 Fr. und diente zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern. 70% vom Ertrag des in den Gemeinden veranstalteten Markenverkaufs wurden einer bestehenden oder zu errichtenden kantonalen oder lokalen Organisation zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern zugewiesen, so daß in den Kantonen verblieben: 81,205.59 Fr.; 43,063.41 Fr. behielt die Stiftung zurück. Die in Betracht kommenden Organisationen bezeichnete die Kommission der Stiftung. Vom Stiftungsrat wurde sie ermächtigt, sich an der Untergruppe Säuglingsfürsorge der Landesausstellung 1914 und an deren eventuellen Umwandlung in ein Wandermuseum zu beteiligen oder die Aufgabe selbst an die Hand zu nehmen. Es wurde ihr hierfür ein Kredit von Fr. 4000 erteilt. Die in den Kantonen verbleibenden Summen dienten meistens zur Förderung schon bestehender oder zur Errichtung neuer Kur- und Ferienkolonien für kränkliche und schwächliche tuberkulös gefährdete Kinder.

Im Jahr 1913 arbeitete die Stiftung mit einer offiziellen Marke, die bei einem Frankaturwert von 5 Rappen einen Verkaufspreis von 10 Rappen hatte. Es wurden 3,3 Millionen Marken verkauft. Daneben wurden auch wieder hübsche Künstlerpostkarten vertrieben und zwar in Serien von 7 Stück zu 1 Fr. Die Marken hatten Gültigkeit vom 1. Dezember 1913 bis 28. Februar 1914 und nur in der Schweiz, Bayern, Dänemark, Italien, Portugal, Rußland, Ungarn und den Kolonien dieser Länder. Der Erlös des Marken- und Kartenverkaufs kam noch einmal der Tuberkulosebekämpfung zugute. Die Verkaufsorganisation war im Jahr 1913 ausgebaut worden. Am wirksamsten erwies sich der Verkauf von Haus zu Haus oder durch die Schulkinder. — Um die Ideen der Stiftung und der Tuberkulosebekämpfung in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen, wurden Broschüren gegen die Tuberkulose verkauft und verteilt.

Der Sekretär der Stiftung ist: Dr. jur. C. Horber, Untere Zäune 11, Zürich 1.

## 2. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Der allgemeine Frauenverein Herisau hat im Februar 1913 die Wöchnerinnenpflege eingeführt und ein eigenes Regulativ aufgestellt. Danach gehen die Schwestern in alle Häuser, wo sie von der Wöchnerin zur Pflege und zur Besorgung des Haushaltes gewünscht werden. Sie übernehmen alle Funktionen der Hausmutter während deren Krankheit, Wartung der Kinder, Zimmermachen, Zubereitung des Essens, kleinere Wäsche. Daneben haben sie im Haus auf Ordnung und Reinlichkeit zu sehen. Auf Wunsch haben sie auch die Nachtpflege zu besorgen. Durch ihre Tätigkeit wird die verantwortliche Hebamme nicht entlastet, sondern unterstützt. Die arme Wöchnerin hat immer den Vorzug vor der Bessergestellten, weil diese sich eher Ersatz schaffen kann. Wenn die Schwestern nicht gerade von Wöchnerinnenpflegen in Anspruch genommen sind, können sie auch zu andern Kranken gerufen werden, sofern es nicht infektiöse Krankheiten betrifft. Die Dienste der Schwestern sind für Unbemittelte unentgeltlich. Wo die Verhältnisse es erlauben, wird eine Entschädigung an den allgemeinen Frauenverein nach billiger Taxe gefordert; den Schwestern selber ist es untersagt, Geschenke irgendwelcher Art für sich anzunehmen. Die Schwestern dürfen nachts nur zu einem Patienten geholt werden, wenn sie tagsüber nicht in einer Pflugschaft sind.

In Basel hat der katholische Frauenbund mit 1. März 1913 die katholische Haus- und Wochenpflege eingerichtet, die bezweckt, katholischen Familien und einzelstehenden Personen, die sich dem Verein angeschlossen haben, durch geeignete Hauspflegerinnen Haus- und Wochenpflege zu leisten in den Fällen, wo durch Krankheit oder durch Wochenbett der Mutter die Führung und Ordnung der Haushaltung Not leidet. Mitglied des Vereins ist, wer einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2 bezahlt. Von bemittelten Mitgliedern wird eine angemessene Entschädigung an die Kosten erwartet. Anspruch auf Haus- und Wochenpflege kann nur dasjenige Mitglied machen, das wenigstens einen Monat dem Verein angehört. Zur möglichst schnellen Erledigung aller Anfragen der Mitglieder um eine Pflegerin wurden 60 Quartierleiterinnen ge-

wonnen, die je einen kleineren Bezirk übernommen haben. Jede Pfarrgemeinde erhielt eine Oberleiterin, die gerne jede gewünschte Auskunft erteilt. Zahl der Mitglieder: über 1000.

Die Sektion Chur des schweiz. kath. Volksvereins stellte eine Schwester für Wöchnerinnenpflege an.

In Rorschach, St. Gallen, trat im Juni 1913 eine organisierte Wöchnerinnenpflege ins Leben. Aus den „Grundsätzen“:

§ 2. Die Wöchnerinnenpflege steht unter dem Patronate des Krankenpflegevereins Rorschach, bildet aber, was Finanzierung, Verwaltung und Rechnungsführung anbelangt, eine durchaus selbständige Institution.

§ 4. Die Pflegerinnen stehen allen, besonders aber den weniger bemittelten Familien der politischen Gemeinde Rorschach zur Verfügung.

§ 5. Für die Pflege ist nebst freier Station pro Tag eine Taxe von Fr. 2 zu leisten. Für Wöchnerinnen, welche diese Taxe nicht gut bestreiten können, wird durch die Armenzentralstelle die notwendige Hilfe vermittelt.

Sobald die Mittel dazu vorhanden sind oder ein entsprechender Fonds zur Verfügung steht, wird die Wöchnerinnenpflege sich auch mit der passenden Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen befassen.

§ 6. Die Zeit, während welcher eine Pflegerin zur Verfügung gestellt wird, beträgt in der Regel 14 Tage.

§ 7. Die Kosten der Wöchnerinnenpflege werden bestritten: 1. Aus den Pflorgetaxen. 2. Aus Beiträgen der politischen Gemeinde. 3. Aus freiwilligen Beiträgen des Krankenpflegevereins, sowie anderer dem Unternehmen gutgesinnter wohlthätiger Vereine der Gemeinde. 4. Aus Beiträgen und Geschenken von Privaten.

§ 8. Die Aufsicht und Leitung der Wöchnerinnenpflege untersteht einer großen und einer kleinen Kommission. Die letztere heißt Betriebskommission.

§ 12. Die Betriebskommission hat alles zu tun, was die Institution der Wöchnerinnenpflege zu fördern imstande ist. Insbesondere fallen in ihren Pflichtenkreis: 1. Anstellung des Pflegepersonals. 2. Aufstellung von Reglementen, in denen die Rechte und Pflichten der Pflegerinnen niedergelegt sind. 3. Bezeichnung derjenigen Person, an welche die Anmeldung für die Wochenpflege zu richten ist. 4. Sorge für die finanzielle Sicherstellung des ganzen Unternehmens. 5. Abfassung des Jahresberichtes und Zustellung desselben an die das Unternehmen unterstützenden Behörden und Vereine.

Der Krankenpflegeverein Ebnat, St. Gallen, nahm in seinen Vereinszweck im Laufe des Jahres 1913 ebenfalls die Wöchnerinnenpflege auf:

2. Die Pflegerinnen, die durch den Verein beruflich ausgebildet werden, haben sich zu verpflichten, während einer vertraglich festgesetzten Zeit den Vereinszwecken zu dienen.

Sie sind der Aufsicht der Vereinskommision unterstellt.

3. Gesuche um den Dienst der Pflegerin sind rechtzeitig an den Vereinspräsidenten zu richten.

Die Zuteilung der Pflegerin geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch mit Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse.

In der Regel dauert eine Wochenbettpflege 14 Tage. Über Gesuche um Verlängerung entscheidet der Präsident.

4. Der Pflegerin liegt in erster Linie ob die Besorgung von Mutter und Kind und hernach, soweit es möglich ist, in den Hausgeschäften mitzuhelfen.

5. Die Pflögetaxe betrügt:

Für Vereinsmitglieder pro Tag Fr. 2.50.

Für Nicht-Vereinsmitglieder pro Tag Fr. 3.50.

Bruchteile eines Tages werden für voll berechnet.

Bei Unbemittelten kann die Kommission eine Reduktion der Taxe, sogar Gratisverpflegung beschließen.

6. Die Pflegerin hat in den Familien, in denen sie dient, Anspruch auf Kost und Logis, hingegen nicht auf Lohnentschädigung.

7. Beginn und Schluß einer Pflege sind von der Pflegerin sofort dem Präsidenten anzuzeigen.

In Balgach, St. Gallen, entstand eine Gemeinde- und Wochenpflege.

Der Hilfsverein Hägendorf-Rickenbach, Solothurn, gewährt seit dem 1. Januar 1913 unentgeltliche Wöchnerinnenpflege durch eine Annaschwester.

In Grenchen, Solothurn, wurde eine Pflegerin des schweizerischen Vereins für Wöchnerinnenpflege eingestellt.

Ein Zweig des Müttervereins Wil, St. Gallen, der St. Anna-Verein für Wöchnerinnenpflege, Station der schweizerischen Gesellschaft für Kranken- und Wöchnerinnenpflege, sorgt für Pflege der Wöchnerinnen in der politischen Gemeinde Wil. Arme bezahlen 1 Fr. per Tag statt 2—3 Fr. oder erhalten Gratispflege.

Der am 1. Oktober 1912 in Einsiedeln, Schwyz, gegründete Krankenpflegeverein errichtete auf Anfang 1913 eine Wochenpflegestation und bewilligte einen monatlichen Spezialbeitrag von 10 Cts. pro Mitglied.

Der Verein für Wöchnerinnenfürsorge in Schaffhausen hat eine zweite Pflegerin angestellt, ebenso der von der Gemeinde hiefür subventionierte Verein für Krankenpflege in Olten, Solothurn.

Le Foyer maternel à Lutry (Vaud) s'est ouvert au Janvier 1913 dans une maison louée que peut recevoir quatre pensionnaires avec leurs enfants. Le Foyer a pour but de fournir un „Home“ aux femmes enceintes, non mariées (exceptionnellement aux femmes mariées), qui se trouvent abandonnées, sans asile ou sans travail, pendant la grossesse et les couches. — Elles

trouveront au Foyer un séjour où elles pourront, grâce à un travail rénuméré, sauvegarder leur dignité et attendre dans un milieu paisible, affectueux et moral, la naissance de leur enfant. Après l'accouchement elles pourront rester au „Home“ avec leur enfant, assez longtemps pour se remettre complètement, au physique et au moral, et pour pouvoir donner à leur enfant, pour quelque temps au moins, le bénéfice de l'allaitement maternel. La direction du „Home“ suivra ensuite avec sollicitude la jeune mère, à qui elle cherchera une situation suffisante pour lui permettre de subvenir à la pension de son enfant. Celui-ci sera placé, en quittant le „Home“, dans une famille respectable qui le prendra en pension pour un prix raisonnable.

Les principes directeurs de cette œuvre seront de protéger les femmes et filles enceintes contre le découragement et le désespoir en leur procurant les moyens de gagner honnêtement leur vie pendant la grossesse et après les couches; de leur faire comprendre les devoirs qu'elles ont envers leurs enfants; de les réhabiliter à leurs propres yeux, en leur témoignant de la sympathie, de l'affection, en leur faisant entrevoir leur enfant comme un nouveau but dans une vie de travail honnête et consciencieux. Enfin d'agir sur leur moral en cherchant à les comprendre et à les aimer, sans exclure, bien entendu, l'influence bienfaisante et reconfortante d'une religion large, compréhensive, sans reproches et sans pression.

Les femmes seront reçues au „Home“ sans distinction de nationalité et de religion, mais il est destiné en premier lieu aux Suissesses. Toute demande d'admission devra être adressée à la Présidente du Comité (Mad. Audéoud-Cuénod, Lausanne), et accompagnée d'un certificat médical. L'acte de naissance sera exigé. Toute femme reconnue tuberculeuse, ou atteinte d'une maladie contagieuse, pourra être renvoyée à sa famille ou à ses protecteurs. Les femmes paieront une somme minimum de cinquante francs pour leur séjour au „Foyer maternel“, y compris les frais d'accouchement. Les pensionnaires sont averties qu'elles doivent se rendre utiles et participer avec bonne volonté aux travaux journaliers. Elles doivent se soumettre aux règles de la maison et aux ordres de la Directrice. S'il est possible de procurer un travail rétribué aux pensionnaires, ces dernières auront droit à la moitié du produit de ce travail. Toute personne qui quittera le „Foyer maternel“ sans autorisation avant ses couches, ne sera

pas reprise au moment de sa délivrance. La Direction décidera elle-même de la durée du séjour, avant et après les couches. Les filles-mères sortant de la Maternité seront admises avec leur enfant, s'il y a de la place au „Foyer maternel“ et après informations prises par la Direction. Elles seront soumises aux conditions précédentes. Les mères devront nourrir leur enfant, sauf incapacité reconnue par le médecin. La maison gardera l'enfant, après le placement de la mère, pendant un temps limité qui n'excédera pas une année. Le Comité aidera la mère à placer son enfant dans une famille respectable. La mère paiera pour son enfant une pension proportionnée à ses gages. Si la mère quitte le canton, l'enfant lui sera rendu. Les enfants atteints de maladie contagieuse héréditaire ne sont pas gardés au „Foyer maternel“. La Présidente espère trouver, le cas échéant, de l'appui auprès des personnes qui ont recommandé les jeunes filles.

Les Pensionnaires du „Foyer maternel“ ne sortiront pas de la maison seules ou sans une autorisation spéciale. La correspondance des pensionnaires est sous la surveillance de la Directrice. A leur entrée dans la maison les pensionnaires doivent remettre leur argent à la Directrice qui leur en délivrera un reçu. Pour les travaux du ménage et les soins à donner aux enfants les pensionnaires devront suivre les ordres de la Directrice qui assignera à chacune sa tâche. Les visites seront admises le dimanche de 2 à 5 heures au parloir et au jardin, sous le contrôle de la Directrice.

Der stadtzürcherische Verein für Mutter- und Säuglingschutz hat mit 1. Juni 1913 nach dem Vorbilde anderer Städte einige Mütterberatungsstellen eröffnet. In wöchentlichen Beratungsstunden können dort unbemittelte Mütter sich unentgeltlich über Pflege und Ernährung ihrer gesunden Säuglinge aufklären lassen. Sie werden dabei besonders auf die weittragende Bedeutung des Stillens aufmerksam gemacht und erhalten über alle Fragen der besten Säuglingspflege Auskunft. Wohl herrscht hie und da noch die Meinung, eine Mutter müsse ohne weiteres „instinktiv“ wissen, was für ihr Kind das Beste sei. Unsere Mütter und Großmütter hätten auch nicht Mütterberatungsstellen zur Verfügung gehabt und doch Kinder großgezogen. Eingeweihte wissen aber, daß die Säuglingspflege unserer Vorfahren mit dem besten Willen all der Säuglingskrankheiten nicht Herr werden konnte,

und daß die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre bis in unsere Tage trotz dieser oder infolge dieser nur instinktiv mütterlichen Behandlung erschreckliche Zahlen aufweist. Wir müssen uns von dem Glauben befreien, Mutterliebe allein sei der einzige und beste Schutz für die Säuglinge. Sie ist es nur, wenn mit ihr sorgfältige gesundheitsmäßige Fürsorge für den kleinen Körper des Kindes Hand in Hand geht. Zumal in unserer Zeit, da der Einfluß der allgemeinen Verhältnisse bis in die nächste Umgebung des Säuglings reicht. Man denke nur an die Berufsarbeit der Ehefrauen, an die teilweise bestehende Schwierigkeit, einwandfreie Milch für den Säugling zu beschaffen, und an die Wohnungsnot. Und da ist es für die sorgende Mutter doch ein tröstlicher Gedanke, wenn sie an zuverlässiger Quelle Rat und Hilfe holen kann. Daß es auf diese Weise gelingt, die Unmenge der Säuglingskrankheiten zu verhindern, die auf Unkenntnis richtiger Kinderhygiene und auf Leichtsinns der Eltern zurückzuführen sind, beweisen die von Ärzten und Kinderfürsorgeämtern in- und ausländischer Städte veröffentlichten Berichte. Die zürcherischen Frauen, die in der Kinderfürsorge, im Kostkinderwesen, in den Krippen usw. arbeiten, wissen nur zu gut, welche Beruhigung eine Mütterberatungsstelle den unwissenden Müttern zu geben vermag. Und da die ersten Jahre des Kindes entscheidend für körperliche Tüchtigkeit, Festigkeit und Zeitdauer seines Lebens werden können, sollte in allen unbemittelten Müttern der Entschluß angeregt werden, mit ihren Säuglingen die Mütterberatungsstellen aufzusuchen. Daß bei einer solchen Fürsorge wegen Ansteckungsgefahr eine strenge Abgrenzung zwischen gesunden und kranken Säuglingen durchgeführt werden muß, ist wohl selbstverständlich. Die Beratungsstellen können nicht dazu dienen, kranke Kinder behandeln zu lassen. Vorläufig sind folgende Sprechstunden vorgesehen: in der Altstadt, Neustadtgasse 11, jeweilen Freitag Abend von 5 bis 6 Uhr; in Außersihl, im Volkshaus, Gartensaal der alkoholfreien Gastwirtschaft, Dienstags von 5 bis 6 Uhr; in Hottingen, im Kinderspital, Steinwiesstraße 75, täglich zu den Zeiten der Sprechstunden der Poliklinik, 9 bis 11 Uhr und 5 bis 6 Uhr. Die Sprechstunden werden von Ärztinnen und Assistenzärzten der Poliklinik geleitet. Später, wenn genügend Mittel dazu vorhanden sind, sollen den Beratungsstellen Milchküchen angegliedert und den Unterweisungen direkt praktische Hilfe beigelegt werden.

Der gemeinnützige Frauenverein Luzern gründete im Mai 1913 eine Säuglingsfürsorgestelle zur unentgeltlichen Belehrung von Müttern in der Pflege und Ernährung von gesunden und kranken Säuglingen. Die Notwendigkeit dieser Fürsorgestelle ergab sich aus der auch im Kanton Luzern großen Säuglingssterblichkeit ( $\frac{1}{6}$  jährlich) infolge von Magen- und Darmkrankheiten und unrichtiger Ernährung. Der Ortsbürgerrat Luzern überließ der neuen Institution Baselstraße 21 ein Lokal zur Benutzung. Eine tüchtige Ärztin, unterstützt von einer Krankenschwester, hält zweimal per Woche (Dienstag und Freitag  $4\frac{1}{2}$  bis  $5\frac{1}{2}$  Uhr) Sprechstunde, wo sich die Mütter Rat holen und zugleich auch ihre Kinder zur Untersuchung mitbringen können. — In den ersten fünf Monaten ihres Bestehens wurde die Säuglingsfürsorgestelle stark in Anspruch genommen. 457 Beratungen fanden statt, die sich auf 85 Kinder verteilten. Von diesen sind drei Kinder gestorben, die freilich schon sterbend in die Fürsorgestelle gebracht wurden. Alle hatten wochenlang an schweren Verdauungsstörungen gelitten. Die übrigen Kinder, die wiederholt gebracht wurden, sind geheilt oder gebessert. Für die wirtschaftlich gedrückten Kreise, die entweder durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Kinderreichtum nicht in der Lage sind, bei jeder Verdauungsstörung ihrer Kleinen in die Sprechstunde des Arztes zu gehen oder auch bei Entwicklung des Kindes und damit verbundener Änderung in der Ernährungsweise ärztlichen Rat zu holen, nicht gewohnt sind, ist es eine große Wohltat, daß sie in der Fürsorgestelle jede nötige Anweisung erhalten und die Kinder in der Entwicklung kontrollieren lassen können. — Die Fürsorgestelle kommt oft in den Fall, kranken armen Kindern die Heilmittel und Milch unentgeltlich verabreichen zu müssen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloß, die Stelle eines Dozenten für Kinderheilkunde an der Universität zu schaffen mit der Verpflichtung, den Hebammenschülerinnen jeweils von Anfang April bis Ende September in einer wöchentlichen Stunde einen Kurs über Säuglingsfürsorge zu geben (März 1913).

Eine Anleitung zur Säuglingsernährung (I. Ernährung mit Muttermilch, II. Zweimilchernährung, III. Ernährung mit der Milch der Amme, IV. Ernährung mit Kuh- event. Ziegenmilch), verfaßt von Dr. med. Sigismund Glücksmann, Professor der Hygiene an der Universität Freiburg, läßt die Direktion der Polizei

und der öffentlichen Sanität des Kantons Freiburg seit 1913 den Müttern abgeben.

In Winterthur, Zürich, wurde im November 1913 ein Sträuli-Haggenmacherfonds für Säuglingsfürsorge im Betrag von Fr. 50,000 gestiftet.

### 3. Kinderkrippen.

La Crèche d'Aubonne s'est fondé par le Comité de l'établissement de charité le 9 juin 1913. Elle est ouverte tous les jours, sauf le dimanche, de 6 h. du matin à 7 h. du soir au local des soupes scolaires et à la Salle des catéchumènes de la cure d'en bas, sous la direction de trois personnes.

La crèche temporaire a pour but de venir en aide aux mères appelées à s'occuper des effeuilles en offrant à leurs enfants en bas âge la surveillance et la nourriture dont ils ont besoin. Il est perçu une finance de 20 cts. par enfant et par jour payables par les parents à l'arrivée. Les enfants doivent être amenés et cherchés ponctuellement aux heures et aux locaux indiqués. Les parents s'engagent à fournir: pour chaque enfant incapable de marcher ou obligé de dormir dans la journée une poussette ou tous autres meubles pouvant en tenir lieu; le linge de rechange nécessaire pour la journée; l'établissement ne se charge pas de laver le linge utilisé; les bouteilles pour les enfants buvant au biberon. Les enfants doivent être apportés dans un état de propreté convenable, être en bonne santé et avoir déjeuné. Tout enfant malade sera rapporté de suite à ses parents. En cas de maladie contagieuse des frères et sœurs, une autorisation du docteur est nécessaire pour que l'enfant puisse continuer à être reçu à la crèche. Le Comité de l'établissement de Charité fera tout son possible pour que les enfants confiés à sa surveillance reçoivent tous les soins désirables.

La Culla di Bellinzona venne aperta nel Gennaio scorso principalmente allo scopo di rendere più facile alla donna operaia il procacciarsi un guadagno, senza obbligarla ad abbandonare a terzi i suoi piccini.

Per tale motivo si ammisero anzi tutto i bimbi che si seppero i più trascurati, e fra questi si prescelsero i più poveri. — La media dei bambini ospitati alla Culla fu sempre da 8—10 ed erano per la maggior parte di costituzione assai debole in conseguenza

della trascuratezza e della mancanza di nutrimento durante i primi mesi di vita. — Si ebbero fino da principio dei buoni risultati, ed i piccini si abituarono con sorprendente rapidità al nuovo sistema di vita. — Tutti i pasti venivano impartiti alla „Culla“, variando secondo l'età e la costituzione del bambino, ed erano per lo più a base di latte.

La Direzione fu affidata ad una cura della Croce Rossa Svizzera, la quale però ci lasciò dopo 6 mesi di lavoro, e venne sostituita da una signorina del Cantone, maestra d'asilo, che presiede tutt'ora la „Culla“.

I bambini sono preponderantemente di nazionalità italiana, alcuni di essi frequentarono la Culla dal giorno dell'apertura ad oggi, altri invece ci lasciarono dopo poche settimane, causa la partenza dei genitori, altri ancora vennero affidati per soli pochi giorni.

Nel corso dell'anno la „Culla“ ospitò 25 piccini, d'età oscillante fra i 4 mesi ed i 2 anni.

Non fu sempre cosa facile l'ottenere il pagamento della tassa giornaliera da 20 a 30 cent. — Per meglio favorire le famiglie più povere accogliamo in alcuni casi di speciale bisogno ed urgenza gratuitamente il bambino, — anche accadeva che spesso ogni richiesta di denaro aveva per conseguenza una trattenuta dei piccini a casa durante parecchi giorni e magari settimane.

Si tenne sempre un vivo contatto colle madri dei piccini, onde consigliarle quanto possibile per una cura più accurata e coscienziosa, ma in pochissimi casi il risultato riuscì soddisfacente causa l'assoluta ignoranza delle donne nel campo dell'igiene domestica. — Per converso le mamme dettero prova della migliore volontà di mantenere sano in avvenire il loro bimbo, di seguire scrupolosamente i nostri consigli e parvero risolte ad avvertirci del minimo mutamento nella condizione sanitaria dei bambini.

Le entrate della Culla ammontano a fr. 2843.71 (contributo dei parenti fr. 499.17; della Pro Infanzia fr. 2339.54; offerte versate alla culla fr. 5), le spese fr. 2837.61 (stipendio Direttrice ed assistente fr. 835; vitto fr. 757; latte fr. 369, affitto per l'appartamento anno 1913 fr. 450 etc.).

In Olten, Solothurn, ist die Errichtung einer Krippe projektiert.

Solothurn besitzt seit dem Jahre 1908 eine Kinderkrippe. Im Jahr 1913 ist für sie eine sehr zentral gelegene kleine Villa erworben worden. Das Haus enthält nach Süden drei freundliche Räume für die Kinder nebst einem ebenfalls südlich gelegenen Absonderungsraum, ferner zwei Wohnzimmer und 2—3 Schlafzimmer für das Pflegepersonal. Daneben 1 Bureau, Küche, Badezimmer etc., 2 kleinere Terrassen und ein Kinderwagendepot. Das Ganze steht inmitten eines mit Obst- und Zierbäumen be-



Kinderkrippe Solothurn.

pflanzten Gartens, worin sich ein großer Rasenplatz zum Tum-meln für die Kleinen befindet. Es können nun 40— 45 Kinder, doppelt soviel wie früher, aufgenommen werden. Für das ein-zelne Kind wird ein Kostgeld von 40 Cts. verlangt, für 2 oder mehrere Kinder aus derselben Familie je 35 Cts.

Mit Mai 1913 ist die neue Krippe in Wollishofen, Zürich II, im ehemaligen Schulhaus an der Tannenrauchstraße, dessen erster Stock und Dachräume dem Komitee von der städtischen Finanz-verwaltung gegen einen jährlichen Zins von Fr. 1000 überlassen werden, eröffnet worden. Eine Krippenschwester und eine Ge-

hilfen teilen sich in die Arbeit. — Aufgenommen und tagsüber gepflegt werden gesunde Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 6 Jahren aus dürftigen, aber rechtschaffenen und arbeitsamen, seit wenigstens einem halben Jahre in Zürich niedergelassenen Familien; doch nur dann, wenn die Mutter bei ungenügendem Verdienst ihres Mannes genötigt ist, außer dem Haus zu arbeiten. Überdies können Kinder aufgenommen werden bei Krankheit der Eltern oder sonstigen Notfällen. Die Krippe ist im Sommer von morgens 6 Uhr bis abends  $1\frac{1}{2}$  Uhr, im Winter von morgens  $6\frac{1}{2}$  Uhr bis abends  $1\frac{1}{2}$  Uhr geöffnet. An Sonn- und Festtagen bleibt sie geschlossen.

Das Kostgeld, das entweder für eine bestimmte Zeit vorausbezahlen oder aber jeden Morgen beim Überbringen des Kindes der Krippenleiterin auszuhändigen ist, beträgt pro Tag 40 Rappen. Halbe Tage sind in der Regel als voll zu bezahlen. Die Anmeldung hat unter Vorweisung des Geburtsscheines des Kindes, sowie der Niederlassungsbewilligung der Eltern beim Präsidenten der Krippengesellschaft zu erfolgen. Jedes angemeldete Kind muß vor seinem Eintritt in die Krippe von einem der Anstaltsärzte auf seinen Gesundheitszustand untersucht werden. Das in die Krippe aufgenommene Kind ist jeweilen in reinlichem Zustand der Anstalt zu überbringen. Unsaubere Kinder müssen von der Krippenleiterin zurückgewiesen werden. Beim Überbringen des Kindes ist zugleich die Arbeitsstelle der Mutter anzugeben, damit sie für den Fall der Erkrankung ihres Kindes sofort benachrichtigt werden kann. Hat ein Kind längere Zeit die Krippe nicht mehr besucht, so bedarf es einer neuen Anmeldung und ärztlichen Untersuchung. Wenn die Geschwister eines die Anstalt besuchenden Kindes an ansteckenden Krankheiten leiden, so darf das Kind die Krippe so lange nicht besuchen, bis der Anstaltsarzt, bzw. der Stadtarzt, die Wiederaufnahme gestattet. Zuzeiten von Epidemien trifft das Bureau im Einverständnis mit den Anstaltsärzten die nötigen Maßnahmen. Bei Pockengefahr kann die obligatorische Impfung aller Krippenkinder angeordnet werden. Die Angehörigen der Kinder haben den Weisungen der Krippenleiterin unbedingt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden sind einem Mitglied des Komitees zu übermitteln. Dem Krippenpersonal ist die Annahme von Geschenken untersagt. Allfällige Gaben fallen der Krippe zu.

#### 4. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte, Schülergärten.

Neu entstanden sind:

Die école enfantine (catholique) de Boncourt, Bern,

„ „ „ de Mlle. A. Rogivue à Châtillens, Vaud,

„ Kleinkinderschule im Constantineum Chur (durch den katholischen Frauenverein),

ein dritter Kindergarten in Frauenfeld (durch die Schulgemeinde),

eine katholische Kleinkinderschule in Poschiavo, Graub.

die ev. Kleinkinderschule Rebstein, St. Gallen,

„ Kleinkinderschule Seebach, Zürich,

„ „ Wettingen-Langenstein,

„ „ Wettingen-Kloster,

das Asilo infantile italiano in Zürich.

Es ist in einer tragbaren Hütte eingerichtet auf einem Areal an der Sihl, das dem Komitee von den Bundesbahnen gratis zur Verfügung gestellt wurde. In der Nähe befindet sich das Nachtasyl für arme italienische Durchreisende. Das Kinderasyl bietet ca. 30 Kindern im Alter von 3—6 Jahren Unterkunft. Zwei diplomierte Lehrerinnen erziehen nach Fröbelscher Methode. Die Kinder, hauptsächlich solcher Eltern, die durch dringende berufliche Tätigkeit verhindert sind, sich ihrer während des Tages anzunehmen, erhalten um 9, 12 und 4 Uhr auch Essen ohne Entschädigung. An der Spitze der Leitung steht der italienische Generalkonsul.

Im Entstehen begriffen sind Kleinkinderschulen in Ragaz, St. Gallen, und im Quartier Emmersberg der Stadt Schaffhausen.

Die Errichtung eines Jugendhortes in Altstetten, Zürich, die schon im letzten Jahrbuch als Tatsache berichtet worden war, ist von der Gemeindeversammlung kurzsichtigerweise aus finanziellen Gründen (und doch wurde nur ein Kredit von Fr. 200 verlangt!) abgelehnt worden.

Die Schulkommission der mittleren Stadt Bern hat einen Knabenhort errichtet mit Beginn des Wintersemesters 1913.

In Biel ist mit Beginn des Wintersemesters 1913 ein deutscher und französischer Kinderhort eröffnet worden, der von Töchtern der Stadt geleitet und von der Schulbehörde subventioniert wird. Es handelt sich um die Beaufsichtigung, Beschäftigung

und Speisung von kleineren Schulkindern, deren beide Eltern in die Fabrik gehen. Die Horte beginnen ihre Tätigkeit mit Schulschluß und beenden sie mit Fabrikschluß.

La section du Pays d'Enhaut de la Ligue contre la tuberculose a organisé à partir du mois d'octobre 1913 une garderie d'enfants le samedi après-midi au collège à Château-d'Oex. But: 1. Décharger bien des mères de familles de leurs enfants afin de leur faciliter le nettoyage de la maison, en vue d'améliorer l'hygiène. 2. Eviter que les enfants courent les rues en un après-midi de congé. 3. Influence morale grâce à la bonne surveillance d'aimables jeunes filles qui leur font faire des jeux en plein air par le beau temps et les occupent dans un local bien aéré par le mauvais. — Les enfants sont admis à partir de l'âge de 4 ans et reçoivent pour leur goûter du pain et du lait.

Succès de l'œuvre: 30 enfants en moyenne se sont bénéficiés chaque samedi durant l'hiver.

Mit Beginn des Schuljahres 1913 ist in Höngg, Zürich, ein Jugendhort durch eine Kommission eingerichtet worden. In ihm verweilen Schüler aller Klassen unter Aufsicht eines Lehrers vom Schulschluß bis 6<sup>1/2</sup> Uhr abends bei Spiel und leichter Beschäftigung.

Einen ähnlichen Zweck wie die Jugendhorte verfolgen die Schülergärten.

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt Basel hat beim Gotthelfplatz einen neuen 150 Aren großen Schülergarten angelegt. In dem Garten sollen 80 Schüler beschäftigt werden, während das übrige Land an Familien verpachtet wird. Schülern nämlich, die mehrere Kurse besucht haben, soll späterhin Gelegenheit geboten werden, ihre Eltern bei der Gemeinnützigen Gesellschaft Land mieten zu lassen, das in freier Weise bebaut werden kann. In den Schülergärten arbeiten Knaben und Mädchen vom 10. Altersjahr an von April bis Oktober zweimal wöchentlich von 5 bis halb 7 Uhr unter Leitung eines Gärtners oder Lehrers. Jedes Kind erhält ein 20 Quadratmeter großes Beet; Werkzeug, Samen und Setzlinge werden geliefert; das im Mai zu bezahlende Kursgeld beträgt 10 Franken. Der Ertrag des Beetes an Gemüse, Früchten usw. gehört dem Schüler.

In Davos, Graubünden, ist ein Schülergarten gegründet worden.

Im Dorf Puschlav, Graubünden, wird jedem Schulkinde ein Stück Garten zur freien Benutzung überlassen.

Im Frühling 1911 bildete sich in Zürich eine Kommission zur Errichtung und Führung von Schülergärten. Die städtische Friedhofverwaltung überließ ihr für den ersten Versuch den alten Friedhof auf der Platte (Fluntern). Im ersten Jahr wurden 100 Schüler aufgenommen. Es zeigte sich, daß die Zahl, sowohl für den zur Verfügung stehenden Platz zu groß war, da die Kinder zu kleine Gärtchen erhielten, als auch in bezug auf die Leiter, denen eine zu große Aufgabe gestellt war. Im Jahr 1912 arbeiteten nur noch 59 Schüler in drei möglichst gleich großen Gruppen unter einem bestimmten Leiter und zwar während der Ferien je zwei Stunden täglich und während der Schulzeit je an zwei Wochentagen  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden. Der Ertrag eines ganz mageren Beetes war ungefähr 4 Fr. — Der Zweck der Schülergärten ist: Schüler in ihrer schulfreien Zeit mit einer Arbeit zu beschäftigen, die ihnen Freude macht und den Wert treuer Pflichterfüllung zeigt. Keine andere Arbeit ist hiezu so geeignet wie die Gartenarbeit. Die kleinste Untreue und Pflichtvernachlässigung rächt sich sofort sichtbar. Fleiß und Ausdauer finden hier in dem Ertrag des Gärtchens, im schönen Stand der Pflanzen ihre sichtbare Belohnung. Den Kindern aus den dicht bevölkerten Quartieren der Stadt tut es not, die Natur kennen zu lernen. Sie haben eine gesunde, Geist und Körper in Anspruch nehmende Arbeit überaus notwendig. Die Bearbeitung des Bodens, der den Kindern dafür reichlich dankt, weckt in ihnen die Liebe zur heimischen Scholle. Aus den zweijährigen Erfahrungen ergaben sich folgende Grundsätze für den Betrieb eines Schülergartens:

1. Das einem Schüler zugeteilte Beetchen darf nicht zu klein sein, wünschenswert sind etwa  $20\text{ m}^2$ ; das Minimum, das zu einem gedeihlichen Betrieb notwendig ist, sind ca.  $12\text{ m}^2$ .
2. Eine einheitliche Bepflanzung nach einem bestimmten Plan sorgt dafür, daß viele Verstimmungen infolge schlechter Erfahrungen wegfallen, daß die Freude an der Arbeit infolge des größeren Ertrages erhöht wird, daß die Beete und die ganze Gartenanlage ein viel schöneres Aussehen zeigen. Ein Teil des Beetes soll den Kindern zur Anpflanzung von Blumen etc. nach ihrem Geschmack überlassen werden.
3. Die einzelnen, unter einem bestimmten Leiter stehenden, zur bestimmten Zeit obligatorisch sich einfindenden Schülergruppen dürfen die Zahl 20 nicht übersteigen.

4. Von den Teilnehmern soll ein die Betriebskosten deckender Beitrag (ca. 5 Fr.) bezahlt werden, da sie ja bei Fleiß und treuer Pflichterfüllung dieses Geld durch den Ertrag an Gemüse wieder ersetzt bekommen.
5. Es ist notwendig, daß die Leiter den Gartenbau kennen und mit Kindern umzugehen verstehen; daß sie imstande sind, erzieherisch auf die Kinder einzuwirken, auch auf dem freien Felde und in der freien Zeit die Kinder in Ordnung zu halten, ohne durch das Mittel der Furcht zu wirken.

## 5. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

Neu entstanden ist:

Die Ferienkolonie des Samaritervers eins Aarau,  
 ein Ferienkoloniefonds in Balsthal, Solothurn,  
 die Ferienversorgung kränklicher Kinder durch die Primarschul-  
 kommission Belp, Bern,  
 die Colonie de Vacances italienne de l'Eglise italienne évangélique  
 in Genf,  
 ein Ferienversorgungsfonds Heiden, Appenzell A.-Rh.  
 eine Ferienkolonie der Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose in  
 Lenzburg, Aargau,  
 eine Colonie de Vacances de Nyon à Burtigny par la Ligue  
 yvernoise contre la tuberculose,  
 die Ferienkolonie Ober-Winterthur, Zürich, in Oberhelfenschwil,  
 St. Gallen,  
 die Ferienkolonie für evangelische Schulkinder Wil, St. Gallen,  
 bei Neßlau, St. G.

Projektiert sind Ferienkolonien in Wülflingen, Zürich, und  
 Yverdon, Waadt.

An die Ferienmilchkur in Pfäffikon, Zürich, bewilligte die  
 Gemeindeversammlung Fr. 200.

Eine Versammlung in Bern im Oktober 1913 beschloß die  
 Gründung eines Verbandes der schweizerischen Ferien-  
 kolonien. An der Spitze der vorberatenden Kommission steht:  
 Pfr. Boßhard in Zürich.

Die Schulgemeindeversammlung Arbon, Thurgau, bewilligte  
 für den Bau eines Ferienheims für schulpflichtige Kinder in  
 der Nähe des Roßfalls bei Urnäsch, Appenzell, einen Kredit von  
 Fr. 30,000.

Der Gemeinderat der Stadt Bern pflog Unterhandlungen mit  
 der Gemeinde Oberdiesbach betreffend Errichtung eines Ferien-

heims. Die Knabensekundarschule Bern wird sich eventuell mit der von ihr gesammelten Summe von Fr. 12,000 daran beteiligen und dann das Heim während der fünf Sommer-Ferienwochen mit 50—60 Schülern in 2 Abteilungen benützen.

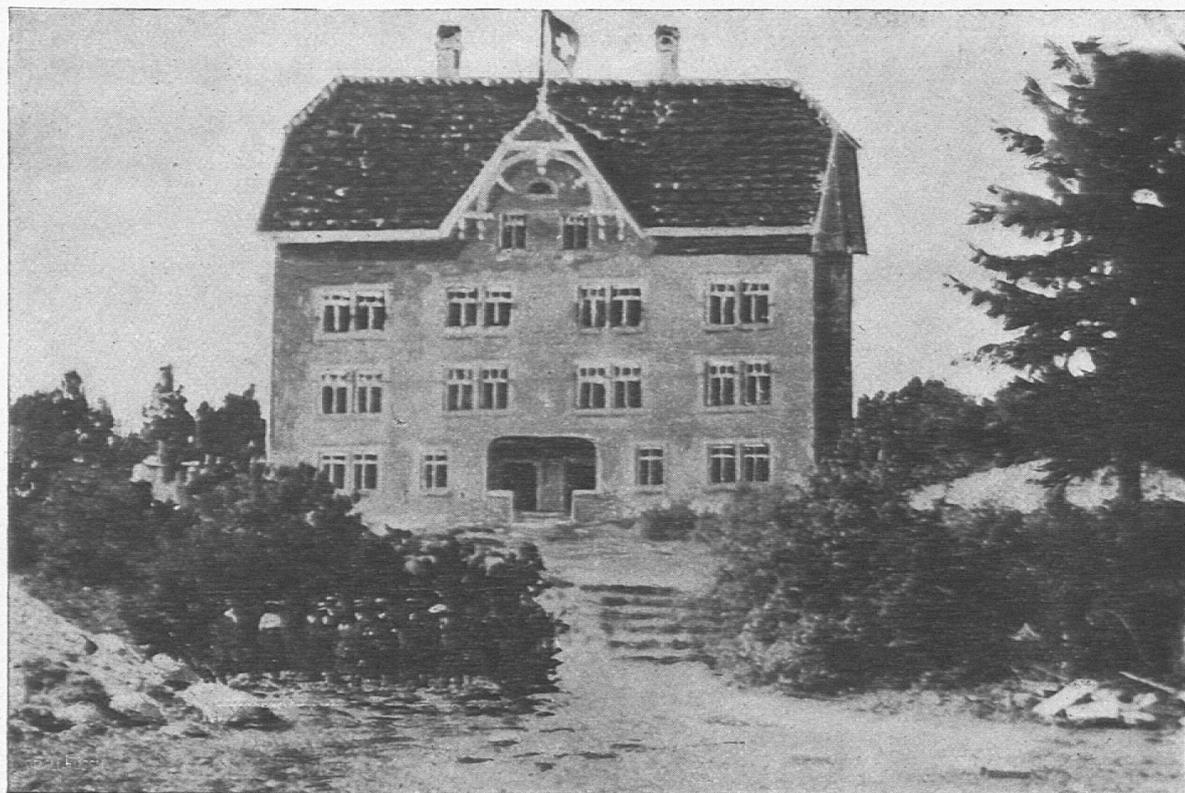
Das Basler Ferienheim in Prêles, Berner Jura, auf dem Tessenberg steht an der Straße Neuveville-Prêles, wenige Minuten von der Bergstation der Drahtseilbahn, die Ligerz am Bielersee mit Prêles verbindet. Der schmucke, neue Bau birgt im Erdge-



Basler Ferienheim in Prêles, Berne.

schoß neben Bädern, Waschküche und Halle eine auf das beste eingerichtete, geräumige Küche mit Vorratskammern und Keller — im ersten Stock Spielzimmer, Office, Wohnung der Verwalterin, Speisesaal und davor eine Terrasse mit einzigartiger Aussicht auf Bieler- und Murtensee, Berner- und Freiburgeralpen — im zweiten und dritten Stock je acht Zimmer mit zusammen 44 Betten — und endlich im Dachraum vier Zimmer mit 12 Betten. — Elektrische Beleuchtung und Wasserversorgung in allen Stockwerken. Ein Garten mit Ruhebänken und tannenbestandenen Weiden, auf denen das Ferienvolk unbeschränktes Bewegungsrecht hat, bilden die nächste Umgebung.

Das Heim ist für zahlende Schülerinnen, Frauen und weibliche Angestellte aller Berufsklassen bestimmt und so eingerichtet, daß in den Ferien 52 Schülerinnen, in den Zwischenzeiten 30 Erwachsene Aufnahme finden können. Versuchsweise wird im Sommer 1914 das Heim einem Dutzend erholungsbedürftiger Mädchen auch während der Schulzeit reserviert mit der Absicht, den Schülerinnen in den Vormittagsstunden Unterricht zu erteilen (Waldschule). Der Pensionspreis beträgt für Schulmädchen



Ferienheim Grenchen in Prägels, Bern.

Fr. 1.50 bis Fr. 2.50, für Erwachsene Fr. 2.50 bis Fr. 3; außer-kantonale Bewerberinnen bezahlen eine Zuschlagstaxe von 50 Cts. pro Tag.

Eröffnet wurde das Haus am 12. Juni 1913 und dann Mitte November über den Winter geschlossen. Sobald die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, soll Winterbetrieb eingeführt werden. Eigentümerin des Basler Ferienheims, das einen Kostenaufwand von Fr. 132,000 erforderte und dessen Realisierung die Basler Blumentage ermöglichten, ist die Pestalozzigesellschaft, deren Subkommission zum Ferienheim den ganzen Betrieb überwacht und auch über die Aufnahme der Pensionärinnen endgültig

entscheidet. Mitglied der Kommission ist ein Arzt, der in fraglichen Fällen jeweilen zu Rate gezogen wird.

Das Ferienheim der Ferienversorgung für schwächliche Schulkinder Grenchen, Solothurn, in Prägels bei Neuenstadt, Bern, eröffnet im Jahre 1913 mit Platz für 80 Kinder, kostete Fr. 50,000, woran die Einwohnergemeinde die Hälfte leistete. In zwei Kolonien werden je 60 Kinder für drei Wochen aufgenommen, arme Kinder gratis, andere zahlen 80 Cts. bis Fr. 1.50 per Tag je nach den Verhältnissen. Berücksichtigt werden in erster Linie die armen schwächlichen Schulkinder. — Die Betriebskosten werden bestritten aus den Zinsen der Rob. Luterbacher-Stiftung im Betrage von Fr. 25,000, aus dem Beitrag der Einwohnergemeinde, der Bundessubvention für die Volksschule und freiwilligen Zuwendungen.

Die im Jahr 1913 ins Leben gerufene Ferienkolonie der Gemeinde Uster, Zürich, erwarb die Pension Aquasana in Saas, Graubünden, um rund Fr. 24,000 und benutzt sie nun als Ferienheim. 40 Kolonisten samt Leitung und weiterer Bedienung können mit Leichtigkeit in dem Gebäude untergebracht werden. Die Kinder halten sich in zwei Abteilungen während je drei Wochen in dem Heim auf. Auch gesunde Kinder werden gegen entsprechende Entschädigung für einen Ferienaufenthalt aufgenommen.

Das Kinderkurheim „Uf em Bergli“ in Gstaad, 1053 m ü. M., Station der Montreux-Oberland-Bahn, Bern, geführt von den Schwestern Frl. Stettler, von denen eine diplomierte Rotkreuzpflegerin ist, eröffnet 1913, nimmt rekonvaleszente, rhachitische, blutarme und allgemein schwächliche Kinder auf und solche, die das Bedürfnis haben, einmal während kürzerer oder längerer Zeit aus der Stadtluft an die Sonne und an frische, trockene Bergluft zu gehen. Tuberkulöse Kinder oder solche, die an andern ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Die Lage des Heims ist absolut staub- und nebelfrei. Es ist modern eingerichtet, mit elektrischem Licht, Warmwasserheizung und Bad versehen. Glasveranda, Balkone und eine sonnige Terrasse eignen sich sehr zum Liegen in der Sonne. Der Verpflegung — es sind fünf Mahlzeiten — wird die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Angemessene Beschäftigung, hauptsächlich aber Aufenthalt in frischer Luft, Spaziergänge durch Wald und Flur (im Winter: Eislauf, Skifahren, Schlitteln), Spiele und

Ruhepausen füllen den Tag reichlich aus. Eventuell erforderlicher Privatunterricht wird von geeigneten Lehrkräften aus dem Orte Gstaad erteilt; die Anstellung einer Lehrerin ist vorgesehen. Das Kinderkurheim ist das ganze Jahr offen, und es werden Knaben und Mädchen von 6—14 Jahren aufgenommen. Der Pensionspreis beträgt Fr. 150—180 monatlich bei längerer Dauer und Fr. 5 bis 7 im Tag bei kürzerem Aufenthalt, je nach den Ansprüchen und der Pflege, die das Kind erfordert. Der Hausarzt ist in nächster Nähe des Heims domiziliert.



Kinderpflege- und Erziehungsheim Lichtensteig, St. Gallen.

Ein Kinder-Pflege- und Erziehungsheim ist von E. O. Bieber-Munz in Lichtensteig, St. Gallen, im Jahr 1913 eröffnet worden. Das ganze Jahr hindurch werden schwächliche, kränkliche, blutarme, nervöse, erholungsbedürftige Kinder beiderlei Geschlechts entweder vorübergehend zum Ferienaufenthalt oder in bleibende Versorgung und Erziehung genommen. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen: Idioten, Epileptiker, Kinder mit infektiösen Krankheiten. Die Kinder sollen bei der Aufnahme für dauernde Versorgung nicht weniger als 4 und nicht mehr als 14 Jahre alt sein. Für kürzeren Aufenthalt bestehen keine Schranken. Der Pensionspreis beträgt für kürzeren Aufenthalt Fr. 3—4 per Tag. Dabei sind inbegriffen: 4 Mahlzeiten und Beleuchtung der Aufenthaltsräume. Bei dauernder Versorgung wird der ermäßigte Preis durch Vereinbarung festgesetzt. Besonders

berechnet werden: Privatstunden à Fr. 1—1.50; Heizung der Schlaf-  
räume; Bäder, wöchentlich ein Bad à 60 Cts.; Wäsche, Kleider  
und Schuhreparaturen; mutwillige Beschädigungen; Auslagen bei  
größern Ausflügen; Material für Handfertigungsunterricht; Arzt  
und Medikamente; Porti, Telephon, Depeschen. — Für Kinder  
weniger bemittelter Eltern beträgt der Pensionspreis Fr. 2—3 per  
Tag für Ferienaufenthalt und Fr. 1—1.50 für dauernde Versorgung  
von mindestens 1 Jahr. Mit Eltern und Versorgern, die auch das  
nicht zu leisten vermögen, werden besondere Abkommen getroffen.  
— Der Leiter des Heims hat Seminar- und Diakonenausbildung;  
auch seine Frau ist für Kinderpflege und -Erziehung besonders  
vorgebildet.

Ein *Maison de vacances pour jeunes filles* war im  
Jahr 1913 eingerichtet im *Maison Blanche* sur Puidoux, Vaud,  
durch die Heilsarmee in Lausanne. Ob es auch das nächste Jahr  
geöffnet wird, ist noch nicht entschieden.

Das Kinderheim „Sonnegg“ in Zweisimmen, Bern,  
alpines Erziehungs- und Erholungsheim, 1002 m ü. M., eröffnet  
1. November 1913, nimmt das ganze Jahr erholungsbedürftige und  
schwächliche Kinder auf, insbesondere blutarme, nervöse, schul-  
müde, rhachitische und rekonvaleszente; ausgeschlossen sind  
tuberkulöse und sonst mit ansteckenden Krankheiten behaftete.  
Kinder unter 5 Jahren können in der Regel nicht aufgenommen  
werden.

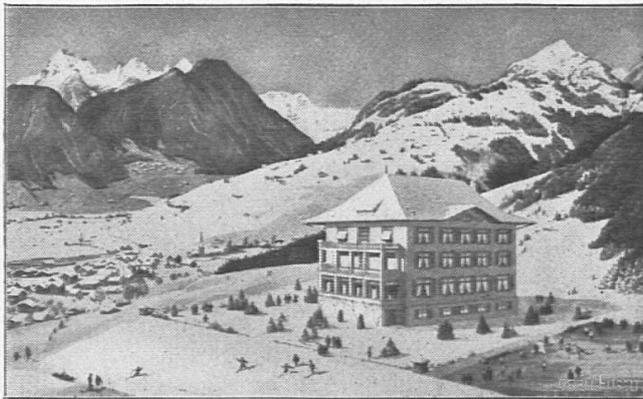
Die Zahl der aufzunehmenden Kinder ist eine beschränkte,  
so daß dem Haus der Familiencharakter möglichst gewahrt wird  
und eine individuelle Behandlung und sorgfältige Überwachung  
möglich ist.

Die Kinder erhalten eine dem jugendlichen Alter angepaßte  
Ernährung, nur einmal im Tag Fleisch, dagegen reichlich Milch,  
Butter, Gemüse und Obst. Sie genießen pro Tag 1—2 Stunden  
Unterricht, sofern sie nicht durch den Arzt davon dispensiert  
sind. Der Unterricht soll Kinder, die einen längeren Aufenthalt  
machen müssen, so fördern, daß sie nach ihrer Heimkehr wieder  
mit ihren Klassengenossen Schritt halten können. Der übrige  
Teil des Tages ist der Erholung, event. Liegekur, hauptsächlich  
aber der Bewegung im Freien gewidmet, wobei die Kinder unter  
Aufsicht der Leiterinnen stehen. Häufige, den Kräften der Zög-  
linge angemessene Spaziergänge erschließen ihnen das schöne

Exkursionsgebiet des reizvollen Simmentales, tragen zu ihrer Kräftigung bei und bringen anregende Abwechslung.

Die Kinder haben ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mitzubringen; andernfalls werden sie beim Eintritt vom Hausarzt, Herrn Dr. E. Geiser, Spitalarzt in Zweisimmen, untersucht, der auch, wenn nötig, ihre Kur leitet und überwacht. Mitteilungen und Wünsche des überweisenden Arztes wird er tunlichst berücksichtigen.

Sonnegg ist speziell für seinen Zweck erbaut worden. Es ist ein massiver Bau mit feuersicheren Decken, Linoleumböden, Zentralheizung, elektrischem Licht, Kanalisation, Bad und Ventilation.



Kinderheim „Sonnegg“ Zweisimmen, Bern.

Außer den sonstigen Schlafzimmern à 2—4 Betten enthält es für die Zöglinge Schulzimmer, Wohnzimmer, heizbare Veranda, Speisezimmer, Liegehalle, Terrasse und Spiel- und Turnsaal.

Das Haus steht auf erhabenem, völlig ruhigen Plateau, absolut staub- und rauchfrei, oberhalb des Dorfes am Tannenwald, hat die Sonne vom frühesten Morgen an und genießt herrliche Aussicht auf die saftig grünen Weiden und die umliegenden Berge. Das zum Haus gehörende Terrain bietet reichlich Gelegenheit zu Aufenthalt, Spiel und Sport im Freien und der nahe Tannenwald zu vorzüglichen Luftkuren. Im Sommer kann auch der Unterricht teilweise dorthin verlegt werden.

Der Pensionspreis ist vorausbezahlbar und beträgt Fr. 150 bis 200 pro Monat. Derselbe begreift in sich volle Pension, Unterricht und Überwachung und wöchentlich ein Bad. Extra berechnet werden ärztliche Bemühungen, Spezialunterricht, Wäsche und Auslagen bei größeren Ausflügen. Ermäßigung des Pensionspreises kann eintreten für Jahrespension und für Geschwister.

Ferienkinder bezahlen Fr. 5—7 pro Tag.

Das Haus wird geführt von drei Töchtern von Waisenvater Th. Beck in Schaffhausen, von denen die eine erfahrene patentierte Lehrerin, die andere diplomierte Kinderpflegerin ist; alle drei

aber sind mit der Erziehung, Pflege und Beschäftigung von Kindern wohlvertraut, was der Beruf ihrer Eltern mit sich gebracht hat.

## 6. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder.

Ferienversorgungen für schwächliche, tuberkulös gefährdete Kinder haben eingerichtet: die Liga gegen die Tuberkulose im Kanton Baselland in Rünenberg, Baselland; le Comité des dames pour la lutte contre la tuberculose de Grandson, Vaud; der Frauenhilfsverein Zug.

Ein Versuch mit einer Waldschule im Sommer 1913 für die zwei ersten Primarschulklassen wurde in Bischofszell, Thurgau, gemacht.

L'école de plein air de la Rippe (Vaud), fondée en 1912 par Mr. Pesson, inspecteur des écoles du canton de Genève, recevait, en 1913, trente garçons appartenant aux 3<sup>e</sup>, 4<sup>e</sup> et 5<sup>e</sup> des classes primaires, et pour lesquels un séjour à la campagne fut indiqué. Ces enfants étaient placés sous la surveillance d'un maître et d'une maîtresse; ils continuaient leurs études et faisaient les mêmes examens que leurs camarades restés en ville. Ils pouvaient donc être promus et obtenir des prix comme s'ils n'avaient pas quitté leur classe.

Le prix de la pension est fixé à 1 fr. 20 par jour, tout compris, c'est-à-dire le voyage (aller et retour), le logement, la nourriture, le blanchissage et l'assurance-accident.

Dans sa séance du 6 février, le comité de la Ligue genevoise pour la lutte contre la tuberculose s'est occupé de l'organisation de l'école de plein air. Elle était construite sur la prairie qui borde le bois de la Bâtie du côté de la route de St-Georges. Etablie d'après les plans de M. F. Fulpius, architecte, elle prévoit un bâtiment très simple, composée d'un corps central comprenant une salle ouverte, une cuisine et des locaux annexes et deux galeries où se feront la sieste et la classe pendant les jours de pluie. La construction et l'installation sont devisées à un total de 13.000 francs (et non 11.000 comme certains articles l'ont dit précédemment par erreur) que la Ligue a en partie reçus sous forme de subventions de l'Etat et des communes suburbaines.

La Ligue ouvrait l'école en mai 1913 et les enfants y passaient leur journée entière, tous les jours de la semaine sauf le dimanche, de mai aux derniers beaux jours d'octobre sans interruption pendant les vacances. Amenés le matin par tram spécial partant de la place des Eaux-Vives et recueillis le long de la route suivant un horaire fixé d'avance, ils arrivaient au bois à 7 h. 50. De ce moment à 11 h. 30 les leçons, d'une demi-heure chacune, alterneraient avec les récréations et la collation de dix heures (lait et pain). Après les soins d'hygiène et de propreté venait un substantiel dîner suivi de repos sur chaise longue. L'après-midi était consacrée aux lectures, causeries, jeux, jardinage, promenade etc.; à quatre heures fut donné un goûter.

Un train spécial ramena la jeune cohorte en ville à 7 h. L'école pouvait abriter et instruire, sous la direction d'un régent et d'une régente, 40 élèves de l'école primaire et l'instruction y fut donnée sous les auspices du Département de l'instruction publique, de telle façon que les élèves pourraient rentrer, en automne, dans leur classe correspondante des écoles de leur quartier.

L'école de plein air n'est pas destinée à des enfants malades de la tuberculose, mais à ceux que leur faiblesse ou une maladie antérieure a rendus délicats et plus aptes à contracter plus tard la tuberculose; et la Ligue compte que, par ce moyen, elle rendra les enfants plus robustes et leur épargnera pour plus tard cette terrible maladie.

Pour faire le choix des enfants auxquels l'école est destinée, la Ligue compte sur les désignations des maîtres et maîtresses des classes primaires, des médecins scolaires, des médecins des familles et des parents.

Le siège de la Ligue, au Bureau central de bienfaisance, Taconnerie, 1, reçoit les demandes d'inscription et un triage sera fait peu avant l'ouverture de l'école entre tous les enfants inscrits. Il sera demandé à chaque enfant 25 centimes par jour pour couvrir une minime partie des frais de tramway et de nourriture qui incombent à la Ligue.

Die Luzerner Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose hat das in herrlicher Höhenluft, 950 m ü. M. gelegene, wohnliche Haus „Sommerau“ im Stalden ob Sarnen gemietet und daselbst erstmalig im Sommer 1913 ein Erholungsheim für schwäch-

liche, tuberkulös gefährdete Kinder eröffnet. Das Haus ist gut und zweckmässig eingerichtet, eine tüchtige liebevolle Hausmutter, unterstützt von einer jungen Tochter, sorgt aufs beste für das Wohl der Jungmannschaft, die sich nach Herzenslust auf den sonnigen Wiesen herumtummeln kann. Bei Regenwetter steht den Kindern ein großes heizbares Spielzimmer und eine Laube zur Verfügung. Herr Dr. K. Döpfner erbot sich in uneigennützig-



Kindererholungsheim „Sommerau“.

ster Weise, jedes Ferienkind vor seiner Aufnahme zu untersuchen, um vorzubeugen, daß ein tuberkulöses Kind aufgenommen werde.

Bisher war Platz für 18 Kinder, nächstes Jahr soll die Bettenzahl auf 24 erhöht werden. Im ganzen waren 32 erholungsbedürftige Kinder oben. Es werden Kinder von 3—14 Jahren angenommen; das tägliche Kostgeld beträgt mindestens 50 Cts. Dank verschiedener wohltätiger Zuwendungen konnte ganz Unbemittelten eine Gratiskur ermöglicht werden. Es war eine Freude zu beobachten, wie diese schwächlichen Kinder an Körpergewicht zunahmen und wie sie blühend und rotwangig nach Hause zurückkehren konnten!

Die Schulkommission Neuenburg hat im Sommer 1913 mit 25 Schülern der 6. Primarschulklasse, deren Gesundheit am meisten zu wünschen übrigließ, probeweise eine Waldschule eingerichtet. Die Kinder waren während drei Monaten von 8 Uhr morgens bis abends 6 Uhr im Walde. Der Erfolg fiel befriedigend aus.

Die Tuberkulose-Kommission Winterthur (Zürich) plant die Errichtung eines Walderholungsheims.

Die Stiftung „Zürcher Walderholungsstätte“, die bereits etwa 33,000 Fr. zusammengebracht hat, plant die Erstellung einer Waldschule für etwa fünfzig Kinder. Der Bau sieht eine Liege- und eine Eßhalle, einen Kellerraum, ein heizbares Schulzimmer, Baderaum, Küche und Speiseraum und ein Zimmer für die Aufsicht vor. Die Kosten der Waldschule, die auf die Wiese zwischen Biberlinstraße und Kapfgasse zu stehen kommen soll, sind auf 39,000 Fr. veranschlagt. Der Stadtrat beantragte dem Großen Stadtrat, hieran einen jährlichen Beitrag von 1800 Fr. zu leisten; sodann hat die Stadt der Stiftung ein Stück Wald an der Biberlinstraße verpachtet. Die städtische Subvention ist an die Bedingung geknüpft, daß das Grundstück der Walderholungsstätte nach 30 Jahren unentgeltlich und lastenfrei der Stadt übertragen wird.

## 7. Weitere neue Veranstaltungen für Jugendfürsorge.

Stella alpina, katholisches Land-Erziehungsheim für nervöse Kinder in Amden am Walensee, 900 m ü. M. Das Heim steht ob der Nebelgrenze des Walensees und eignet sich daher namentlich auch für lungenschwache Kinder; tuberkulöse werden indessen nicht aufgenommen. Die Stella alpina ist bestimmt für Kinder auf der „fließenden“ Linie, für physisch, intellektuell und religiös-sittlich gefährdete Knaben im Anfangsstadium, die ganz spezielle Lebensbedingungen nötig haben und besonders vertiefter Führung bedürfen. Die Anstalt ist kein Sanatorium, wohl aber werden Kinder aufgenommen, die kürzere oder längere Zeit in herrlicher Alpengegend, in reiner Bergluft, in sorgfältiger Körperpflege die angegriffene Gesundheit stärken wollen. Stella alpina ist auch nicht Schwachsinnigenanstalt, wohl aber bietet sich Eltern Gelegenheit, ihre Sprößlinge unter dem heilvollen Einfluß einer psychologisch und ethisch sorgfältig abgewogenen

Methode eine zeitgemäße, lebenspraktische, intellektuelle Erziehung genießen zu lassen. Stella alpina ist durchaus nicht Rettungsanstalt; Kinder mit schweren sittlichen Defekten werden ebenso wenig aufgenommen, wie solche, die mit leiblichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, eben wegen der seelischen Ansteckungs-



Stella alpina, Amden a. Walensee (Schweiz).  
Land-Erziehungsheim für Kinder, die Spezialerziehung bedürfen.

gefahr; wohl aber finden Kinder eine liebevolle Aufnahme, die einer vertieften Seelsorge bedürfen. Für kränkliche, nervöse Knaben ist das Heim berechnet, für solche, die als faul, dumm, boshaft, flatterhaft gelten. Die Schattenseiten der bestehenden Land-Erziehungsheime: religiöser Indifferentismus, einseitiger Naturalismus, Hygienismus und mangelnde seriöse Lernarbeit sollen ausgeschaltet werden. — Das Heim umfaßt: eine gut geleitete Primarschule (6 Klassen); eine Sekundarschule (2 Kurse); eine

ausgebaute Fortbildungsschule für Jünglinge über 15 Jahre. Es werden nur Knaben angenommen. Für fremdsprachige Zöglinge finden Einführungskurse in die deutsche Sprache statt, bis sie dem Unterricht zu folgen vermögen. Das Schuljahr beginnt anfangs Mai. Aufnahmen zu anderer Zeit finden nach spezieller Übereinkunft statt. Die Schülerzahl wird im Interesse individueller Erziehung und liebevoller Nachhilfe und Förderung auf 30—35 be-



Stella alpina, Amden a. Walensee (Schweiz).

schränkt. Neueintretende haben neben Tauf- und Heimatschein ein möglichst genaues, verschlossenes ärztliches und pädagogisches Individualbild (Hausarzt und letzter Lehrer) mitzubringen. Der Pensionspreis beträgt bis zum zurückgelegten 12. Jahre Fr. 150 per Monat, nachher Fr. 180. In dieser Summe sind inbegriffen: Bett, Bedienung, elektrisches Licht, Heizung, Unfallprämien, ärztliche Behandlung bis auf acht Tage. Besorgung der Wäsche, Instrumentalmusik, Auslagen für den jährlichen „großen Ausflug“ und Schulmaterialien sind besonders zu vergüten. Aufgenommene Zöglinge haben sich der Hausordnung unbedingt zu unterziehen.

Schüler, die sich grober absichtlicher Vergehen schuldig machen, können sofort weggewiesen werden. Der Pensionspreis bleibt verfallen. Probezeit von drei Monaten ist beidseitig bedungen. Zusendungen aller Art sind möglichst zu beschränken und stehen unter Kontrolle des Leiters. Besuche sollen im Interesse ruhiger Arbeit nur wenig gemacht werden. Alkohol ist unter allen Umständen verbannt. Ferien sind: Mitte Juli bis Anfang September, sowie in der Karwoche und über Weihnachten und Neujahr. Die „grossen Ferien“ sollen, wenn möglich, zu Hause verbracht werden. Zöglinge, die unter guter Aufsicht und angemessener Beschäftigung diese im Heim verbringen wollen, entrichten eine Entschädigung proportional dem Pensionspreis. — Der pädagogische Leiter verfügt über jahrelange pädagogische Erfahrung und hat sich auf allen Gebieten der Schul- und Anstaltstechnik gründlich vorbereitet. Tüchtige Lehrkräfte sind vorhanden. Die innere Leitung des Heims besorgen katholische Schwestern.

Durch den katholischen Mädchenschutzverein Basel ist am Holeeweg 119 ein schweizerisches Rettungsheim für zwanzig gefallene oder gefährdete junge Mädchen eröffnet worden. Das Parterre des freundlich im Grünen gelegenen Hauses enthält Wasch- und Glätteräume, der erste Stock zwei getrennte Arbeitsäle, der eine für Anfertigung von Neuwäsche, der zweite für Flickerei. Eine nette Vorlaube mit Treppe im Freien führt in den Garten und zum Hauptgebäude. Hier befindet sich im Parterre eine große, helle Küche, nebenan eine Vorratskammer und ein großer Saal mit drei großen Doppelfenstern; dem ersten Stock entlang zieht sich eine sonnige Laube, die für die Maschinenstrickerinnen bestimmt ist; er enthält sieben Zimmer und Badzimmer, im Dachstock befinden sich vier Mansarden und ein großer heller Vorraum. Es können zwanzig Mädchen aufgenommen und beschäftigt werden. Die Gefährdeten werden im Parterre, die dem Gefängnis entlassenen weiblichen Jugendlichen im ersten Stock untergebracht und bleiben bei aller Arbeit, beim Essen und Schlafen getrennt. Sie werden in sämtlichen Hausgeschäften, Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen, Maschinenstricken usw. geschult. Sie sollen zwei bis drei Jahre in der Anstalt bleiben und die ersten drei Monate je Fr. 30 Pensionsgeld bezahlen, das ihnen beim Austritt bei guter Führung wieder zurück-erstattet wird. Eine Hausmutter mit zwei Gehilfinnen leitet die Anstalt.

In Chur hat im Mai 1913 das seraphische Liebeswerk des Kantons Graubünden ein St. Josephsheim gegründet für schulentlassene Knaben und Jünglinge im Alter von 14—18 Jahren. Das Haus, vor der Stadt inmitten eines großen Gartens gelegen, bietet für 25—30 junge Leute Raum. Eine größere Anzahl von Jünglingen hat Gelegenheit zu Beschäftigung bei gutem Lohn in der nahen Schokoladefabrik. Knaben von 14—15 Jahren erhalten da außer Kost, Logis und Wäsche monatlich Fr. 15 im ersten Halbjahr, Fr. 20 im zweiten Halbjahr, später mehr bei zufriedenstellenden Leistungen.

Das Kinderheim Ried-Erlen, Thurgau, gegründet Februar 1913, von Frau Spohn-Ackermann, die sich schon seit 23 Jahren mit der Erziehung fremder Kinder befaßt, nimmt 12—15 Kinder (vornehmlich Mädchen), Ganz- oder Halbwaisen, oder auch arme verlassene Kinder vom dritten Altersjahr an zur Erziehung auf. Das Kostgeld, Kleider, nicht aber Arztkosten, inbegriffen, beträgt Fr. 7 per Woche.

Un office de placement et de patronage des jeunes gens catholiques — Patronage de St-Nicolas — a été fondé à Fribourg en mai 1913 par l'association populaire catholique suisse, fédération des cantons romands. L'activité principale de l'office consiste à placer des jeunes gens de la Suisse française dans la Suisse allemande pour y apprendre un métier ou l'agriculture et la langue allemande. Directeur est Mr. l'Abbé Gremaud au Seminaire de Fribourg.

Der Kantonalverband des katholischen Frauenbundes Luzern hat anfangs des Jahres 1913 ein Patronat für schwachbegabte, schulentlassene Kinder eingesetzt. — Es bezweckt: a) Religiöse, sittliche und allgemeine Weiterbildung; b) Mithilfe bei der Berufswahl und Vermittlung von Lehrlingsstellen und Arbeitsstellen. Diese Aufgabe erfüllt der Verein dadurch, dass er die Kinder mit Einwilligung der Eltern unter Patronat stellt. Die Patroninnen haben die ihnen unterstellten Kinder zu erziehen, zu beaufsichtigen, vor Gefahren zu bewahren, sie hie und da zu besuchen und für ihr Weiterkommen möglichst besorgt zu sein. Ein Schützling bleibt wenigstens bis nach Beendigung der Lehrzeit unter Patronat. Dasselbe kann jedoch verlängert oder früher aufgehoben werden. Die Patroninnen erstatten wenigstens alle drei Monate der Kommission über die ihnen unterstellten Kinder Bericht, welcher protokolliert wird. — Die Kosten werden vom

katholischen Frauenbund getragen. — Das Patronat zerfällt in ein städtisches und ein kantonales; an der Spitze beider steht Frau Regierungsrat Dr. Sigrist in Luzern.

Ein Zufluchtshaus für entlassene, gefallene und gefährdete Mädchen, ähnlich dem oben erwähnten in Basel, ist durch den katholischen Mädchenschutzverein in St. Gallen im Mai 1913 entstanden.

Der evangelische Erziehungsverein der Bezirke Toggenburg, Wil, Gossau, See, Gaster, St. Gallen, sammelt Gaben für ein evangelisches Kinder- und Mädchenheim.

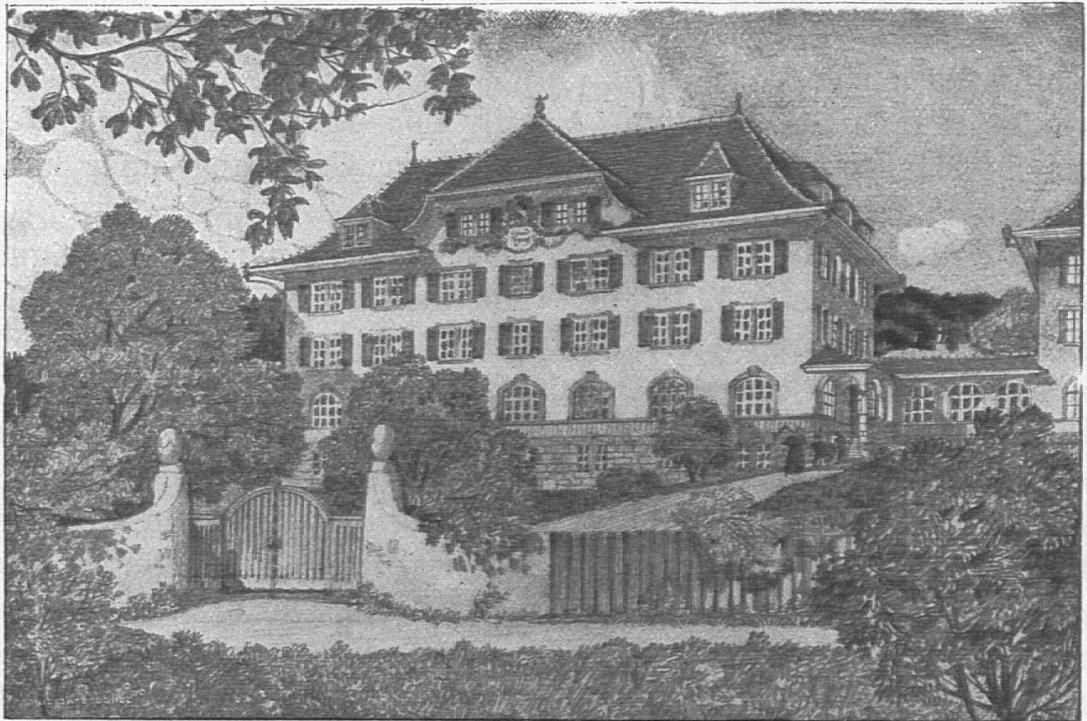
In Schötz (Luzern) ist eine Gemeinde-Waisenanstalt errichtet worden.

Im Kanton Solothurn ergriff der Kantonalverband der Armenerziehungsvereine die Initiative zur Gründung einer kantonalen Knabenwaisenanstalt.

Alfred Goumaz à Sédeilles, distr. de Payerne, Vaud, à légué en 1896 ses biens à l'Etat de Vaud au charge d'établir un orphelinat sur sa propriété. La fortune consistant essentiellement en immeubles agricoles fut administrée par un comité. En printemps l'ouverture de l'orphelinat eut lieu avec deux orphelins pour augmenter jusqu'à 10—12, suivant les disponibilités. L'orphelinat Goumaz reste une institution agricole; le fermier qui a été nommé est directeur et en s'occupant de l'exploitation du domaine (pour lequel il paie un loyer) il initie les orphelins (pour lesquels on lui paie une pension) aux travaux agricoles. Les orphelins admis sont de nationalité vaudoise. Pour le paiement de leur pension on peut recourir aux communes ou à l'Etat de Vaud administrateur de l'Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée.

Die schweizerische Erziehungsanstalt für katholische Knaben auf dem Sonnenberg, bei Luzern, gegründet 1859, bezog anfangs November 1913 das neue Zöglingenheim, mit dessen Bau am 30. März 1912 begonnen worden war. Im Souterrain befinden sich die Zentralheizung, ein großer und ein kleiner Baderaum für die Zöglinge und die Angestellten, ferner der geräumige Turn- und Spielsaal, dem eine kleine Theaterbühne angegliedert ist, mit allen modernen Turngeräten. Über den Baderäumen neben dem Turnsaal ist ein freundliches Schulzimmer errichtet, das andere größere liegt im alten Bau. Im ersten, zweiten und dritten Stock sind die Wohnzimmer für Zöglinge und Lehrer

untergebracht. Jede Etage birgt eine Knabenfamilie. Gleich nach dem Aufstieg kommt man in das Wohnzimmer der Zöglinge, von da in das freundliche Lehrer-Junggesellenzimmerchen und nachher in den sehr geräumigen, gut ventilierten Schlafsaal, der nun eine gesunde und angenehme Schlafstätte darstellt. Neben diesem befindet sich der Ankleideraum, der für jeden Knaben einen Wandschrank enthält. Diesem gegenüber ist der Waschraum untergebracht. Jeder Boden hat einen Wandbrunnen, wo das Putzwasser bezogen und wieder abgegeben werden kann.



**„Sunneschyn“ Oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder.**

Der Estrich über dem dritten Stock kann als Trockenraum dienen. Da der ganze Neubau ausschließlich Zöglingsheim ist und die Anstaltsleitung darin gar keine Räumlichkeiten für sich in Anspruch genommen hat, ist zum Zwecke leichterer Aufsicht und Kontrolle der Neubau mit der Vorsteherwohnung durch eine Passerelle verbunden. — Der Bau ist hauptsächlich möglich geworden durch ein Legat des Wohltäters Haas-Fleury im Betrag von Fr. 100.000.

Am 22. Juni 1913 wurde die Anstalt „Sunneschyn“, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder des Berner Oberlandes, auf Orbühl bei Steffisburg eingeweiht. Im Frühjahr 1912 war mit den Bauarbeiten begonnen worden. Am 1. April 1913 zogen die Hauseltern ein, und am 3. April kamen die ersten zwanzig

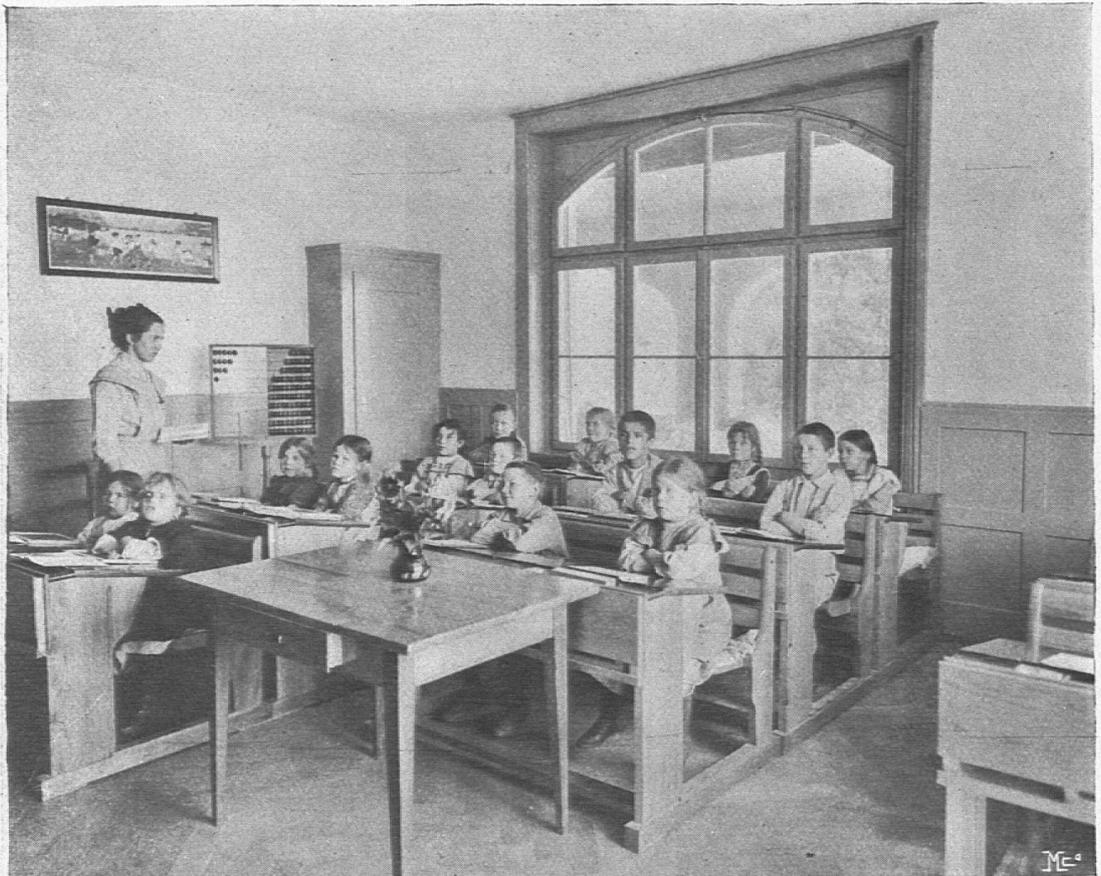
Kinder. — Das Hauptgebäude bietet 60 Kindern Platz, je 30 pro Etage. Je zehn Kinder bilden eine Familie, haben eigenen Schlafrum, daneben ein Wohnzimmer und an das Schlafzimmer anstossend ein Wärterinnenzimmer. Im I. Stock ist außerdem auf dem Ostflügel die Wohnung der Hauseltern untergebracht und darüber im zweiten Stock die Zimmer der Lehrerinnen und zwei Krankenzimmer. Im Parterre finden wir den zentral ge-



Dependenzgebäude der Anstalt „Sunneschyn“.

legenen Speisesaal und beidseitig sich angliedernd die Schulräume, Bureau und Besuchszimmer, einen Raum für Lehrmittel und ein Nähzimmer. Das Souterrain, auf der Südseite, dem natürlichen Terrain eben, enthält die Wirtschaftsräume, wie Küche, Anrichte, Waschküche und Lingerie, Zentralheizungs- und Douchenraum, einen Raum für Handarbeiten und diverse Kohlen- und Keller Räume. Im Dachstock endlich sind mehrere Zimmer für das Personal, die Kleider- und Aufbewahrungsräume und die notwendigen Estrichräumlichkeiten; es wird auch möglich sein, bei

Bedarf im Dachstock eine weitere Familie von zehn Kindern unterzubringen. — Das Ökonomiegebäude bietet Platz für vier Stück Großvieh und das nötige Kleinvieh, samt Bühne mit Einfahrt und Futtergang. Es enthält außerdem einen geräumigen Schweinestall mit vier Buchten, einen großen Hühnerstall, eine geräumige Remise, auch dienlich als Werkstatt, zwei große, gedeckte Vorplätze mit Brunnen und im Dachgeschoß eine zwei-



Anstalt „Sunneschyn“. — Steffisburg.

zimmrige Wohnung für den Knecht. — Eine Warmwasserheizung erwärmt das ganze Haus. In beiden Gebäuden ist das elektrische Licht installiert.

Die Anstalt ruht auf einer Genossenschaft, die die Einwohnergemeinden, sowie die Bürgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege der Amtsbezirke Thun, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken und Oberhasli umfaßt. Alle Gemeinden gehören ihr an. Sie zahlten an die Bau- und Einrichtungskosten der Anstalt einen einmaligen Beitrag von 50 Cts. auf den Kopf der Wohnbevölkerung. An die Betriebskosten leisten sie einen

regelmäßigen, jährlichen Beitrag von 5 Cts. per Kopf der Bevölkerung. — Die Anstalt bezweckt die Erziehung schwachsinniger Kinder des Oberlandes, deren körperlicher und geistiger Zustand die Möglichkeit einer erfolgreichen Einwirkung durch die Mittel einer Anstalt zuläßt. Diesen Zweck sucht sie zu erreichen durch einen dem Auffassungsvermögen der Zöglinge entsprechenden Unterricht, durch Pflege von Gemüt und Charakter,



Anstalt „Sunneschyn“. — Steffisburg.

durch eine rationelle Körperpflege sowie durch angemessene Beschäftigung (Handfertigkeit, Landwirtschaft, Spiele usw.). Die Zöglinge dürfen beim Eintritt in die Anstalt nicht weniger als sechs und in der Regel nicht mehr als zwölf Jahre alt sein. Der Aufenthalt eines Kindes in der Anstalt darf in der Regel nicht über das 18. Altersjahr ausgedehnt werden. Arme und verwaiste Kinder sollen bei der Aufnahme vorzugsweise berücksichtigt werden. Bildungsunfähige dürfen nur ausnahmsweise, epileptische oder mit andern Krankheiten behaftete Kinder gar nicht aufgenommen werden. Sämtliche Aufnahmen geschehen

zunächst nur auf eine Probezeit von höchstens drei Monaten, nach deren Ablauf erst über die definitive Aufnahme entschieden wird. Über die Aufnahme von Zöglingen entscheidet auf Grund eines vollständig ausgefüllten Fragebogens, der vom Hausvater zu beziehen ist, die Direktion. Das Kostgeld beträgt für Kinder, die von den Genossenschaftsgemeinden versorgt werden, 280 Fr. jährlich, für solche aus andern bernischen Gemeinden 380 Fr. jährlich. Für Kinder, die auf Kosten ihrer Eltern in der Anstalt erzogen werden, richtet sich das Kostgeld nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern. An die Kostgelder von Kindern unbemittelter, aber nicht öffentlich unterstützter Eltern, richtet der Bernische Hilfsverein für Geisteskranke Beiträge aus. Die Gesuche um solche Beiträge sind zu richten an den Präsidenten des Hilfsvereins, Pfr. Lörtscher, kantonaler Armeninspektor in Bern. Für den Betrieb rechnet man durchschnittlich mit einer jährlichen Ausgabe pro Kind von 500—600 Fr. Die Anstalt kostete mit sämtlichen Vorarbeiten, Landerwerb, Preisausschreiben für die Baupläne, Ökonomiegebäude, Möblierung etc. insgesamt 257,000 Fr., woran der Staat 159,000 Fr. leistete.

An der Spitze der neungliedrigen Direktion steht Pfr. P. Hopf in Steffisburg. Neben den Hauseltern wirken in der Anstalt vier Lehrerinnen und vier Wärterinnen.

Das Asyl „Schutz“, Walzenhausen Appenzell A. Rh., Pflegeanstalt für bildungsunfähige, schwachsinnige Kinder ist durch Um- und Anbauten im Jahre 1913 vergrößert worden, so daß 7—8 Pfleglinge mehr aufgenommen werden können, als bisher. Das Minimum des Kostgeldes für Unbemittelte beträgt 460 Fr. jährlich.

Im Januar 1913 wurde das Mädchenheim Tannenhof, Winterthurerstraße 147, Zürich-Oberstraß, durch die Kommission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit eröffnet. Es nimmt gefährdete Mädchen zu zeitweiligem Aufenthalte auf, sei es, daß sie sich freiwillig in den Schutz des Hauses begeben, oder daß sie von Behörden, Anstalten oder Privaten dem Hause zugewiesen werden, die ein Anmeldeformular auszufüllen haben. Das Kostgeld beträgt pro Tag Fr. 1.50. Bei genügender Arbeitsleistung kann es ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Leiterin kann bei der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis verlangen. — Die Anstalt betreibt eine Bettmacherei. Die Insassen werden, ihren Kräften und

ihrem Können angemessen, beschäftigt und haben sich jeder von ihnen verlangten Arbeit zu unterziehen. Die Hausmutter kann eine Person, die sich der Hausordnung nicht fügt, oder sich schlecht aufführt, aus dem Hause weisen. Wünscht eine Person zu bleiben, weil sie sich moralisch zu schwach fühlt, um außerhalb der Anstalt rechtschaffen durchzukommen, so wird sie so lange behalten, als Platz vorhanden ist und als ihr Bleiben dem Komitee wünschenswert erscheint.

Die Oberleitung der Anstalt untersteht einem Komitee von sieben oder mehr Mitgliedern. Die Leitung des Haushaltes der Anstalt ist einer Hausmutter übertragen, der die nötigen Gehülffinnen beigegeben sind.

Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden aufgebracht durch die Arbeitsleistung der Insassen und durch Beiträge von Behörden, Vereinen und Privaten.

An der Hallwylstraße 54, Zürich 4, ist am 5. Oktober 1913 in einem großen hellen, gegen 100 Personen fassenden Lokal ein Jugendheim für die sozialdemokratische Jugendorganisation eröffnet worden. Allerhand Unterhaltungsstoff liegt dort auf, und es werden Kurse, Diskussions- und Redezirkel, Sing- und Rezitationsstunden abgehalten. Die Bibliothek und das Archiv des Vereins sind dort untergebracht. — In der Schweiz besteht nur noch in Basel ein solches Heim.

## 8. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1913.

### a) Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht des Sekretariats über das Jahr 1913.

#### 1. Propaganda.

Wir bedienten uns im Jahr 1913 derselben Mittel zur Propaganda wie in früheren Jahren, nämlich des Jahrbuchs für Jugendfürsorge und der Generalversammlung, aber der Erfolg entsprach den gehegten Erwartungen keineswegs. Die Jahresversammlung in Frauenfeld am 16. Februar 1913, an der die beiden Referenten: die Herren Dr. med. Bernheim-Karrer, Zürich und Pfarrer Etter, Felben, Thurgau, in vorzüglicher Weise, der erstere über die Ziele der Säuglingsfürsorge in der Schweiz

und der letztere über die Aufgaben der Jugendfürsorge im Kanton Thurgau sprachen, war wohl gut besucht und wurde auch in der Presse gebührend gewürdigt, aber daß sie den Anstoß zur Gründung einer Kommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge gegeben hätte, blieb ihr leider versagt. Immerhin ist uns der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit des Kantons Thurgau, der sich für unsere Aufgaben lebhaft interessiert, als Kollektivmitglied beigetreten. — Das Jahrbuch wurde wieder in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt, war reichhaltiger als das erste und sogar mit einigen Bildern von Anstalten und aus dem Anstaltsleben geschmückt, und doch fand es nur geringen Absatz, so daß uns noch mehrere hundert Exemplare unverkauft geblieben sind. Sollen wir das daraufhin deuten, daß die Begeisterung für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge bei uns schon im Abflauen begriffen ist? Oder haben sich da auch die schlechten Zeiten spürbar gemacht? Sei dem wie ihm wolle, wir lassen uns nicht entmutigen und schreiten zuversichtlich auf der eingeschlagenen Bahn vorwärts. — Unsere Mitgliederzahl hat im Berichtsjahre etwas zugenommen; sie betrug 190 Einzelmitglieder (1911/12: 186) und 75 Kollektivmitglieder (1911/12: 74). Sie ist immer noch auffallend klein für eine die ganze Schweiz umfassende Organisation. Man darf aber dabei zweierlei nicht übersehen: einmal daß in den meisten Kantonen Sektionen unserer Vereinigung entstanden sind, denen sich nun die Jugendfreunde in den betreffenden Kantonen naturgemäß lieber anschließen als uns, und sodann, daß die Kollektivmitglieder ein Mitgliederheer von ca. 12,000 Personen repräsentieren. — Neu hat sich uns angeschlossen der Kantonalverband der Jugendschutz-Kommissionen von Appenzell I.-Rh. und die schweizerische pädiatrische Gesellschaft, an deren Aufgabe (Säuglingsfürsorge) wir uns nun auch beteiligen sollen. Das in Verbindung mit dem andern erfreulichen Umstand, daß die Bundesversammlung uns im Dezember eine ansehnliche Subvention bewilligte, wird eine Neuorganisation unserer Vereinigung zur Folge haben. — Im Kanton Bern ist eine neue lokale Sektion des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz entstanden: Ober-Simmental-Saanen, ferner wurde die Gründung eines Kinder- und Frauenschutzvereins für das Amt Signau beschlossen. In Biasca, Tessin, entstand ein Komitee für Kinderschutz und im Kanton Appenzell A.-Rh. eine Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft für Jugendfürsorge.

## 2. Verkehr mit ausländischen

### *Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Organisationen; Teilnahme an Kongressen und Versammlungen.*

Der Verkehr mit ausländischen Kinderschutz- und Jugendfürsorgeorganisationen war nicht sehr rege. Immerhin hielten wir unsere guten Beziehungen zu der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin aufrecht und ebenfalls zu der Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris. Gerne ließen wir uns durch ihre Publikationen über ihre Arbeit orientieren und sandten als Gegengabe unser Jahrbuch. Auch mit der American Humane Association korrespondierten wir mehrere Male, vermittelten ihr Auskunft über die Tierschutzbestrebungen in der Schweiz und lieferten ihr auf ihren Wunsch hin einen über die Jugendfürsorge und den Kinderschutz in der Schweiz orientierenden Artikel für die „National Humane Review“. Endlich knüpften wir Beziehungen an mit dem National Child Labor Committee in New York. Die Jahresberichte wurden ausgetauscht und von uns die gewünschte Publikation des Sekretärs: Gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz, eingesandt.

Wieder erhielten wir eine freundliche Einladung zu der Jahresversammlung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, die am 12. und 13. Juni in Aarau stattfand, und nahmen daran mit Freude und Interesse teil. Es folgte dann der internationale Kinderschutzkongreß vom 23.—26. Juli in Brüssel, an dem als Delegierte der Präsident und Dr. Silbernagel teilnahmen. Das an diesem Kongreß zu gründende internationale Amt für Kinderschutz und Jugendfürsorge und seine Organisation hatten uns wiederholt stark in Anspruch genommen. In der Vorstandssitzung vom 19. Januar 1913 war folgende Instruktion für die Delegierten beschlossen worden: die internationale Zentrale für Jugendfürsorge und Kinderschutz soll die gesamte Jugendfürsorge umfassen und ist zu stellen unter die Aufsicht einer internationalen Kommission, wie das internationale Arbeitsamt in Basel. Wenn diese Organisation nicht zustande kommt und die Hauptstaaten nicht mitmachen, dann soll, wenn möglich am Kongreß selbst, ein internationales Abkommen zwischen den nationalen Kinderschutzämtern betreffend Austausch ihrer Erfahrungen und gegenseitiger Hilfeleistung zu schließen gesucht werden. Über das Resultat des Kongresses siehe Seite 35. Ein

ausführlicher Bericht ist erschienen in Nr. 1, 2 und 3 des Jahrgangs 1914 der „Schweizerischen Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“.

Am II. Österreichischen Kinderschutzkongreß in Salzburg vom 4.—6. September, der sich hauptsächlich der Kinderarbeit widmete, waren wir nicht vertreten, haben aber die Mitgliedschaft erworben, so daß wir die sämtlichen Publikationen dieses hochbedeutsamen Kongresses erhielten. — An der XIV. Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine vom 18. und 19. Oktober in Zürich vertrat uns Herr Hiestand.

### 3. Einzelne Kinderschutzfälle.

Durch den II. Amtsvormund der Stadt Zürich wurde dem Sekretariat ein Gesuch des Vereins „Kinderschutz“ in Frankfurt a.M. zugewiesen, für einen 18jährigen Solothurner, der vom Jugendgericht wegen Obdachlosigkeit bestraft worden war und in seine Heimat zurückbefördert werden sollte, dort für eine Schutzaufsicht zu sorgen. Wir wandten uns sofort an den Armenerziehungsverein, der den jungen Mann von früher her schon kannte, und dieser bestellte einen Patron für ihn. Unterdessen war es aber dem Verein „Kinderschutz“ gelungen, den Jungen bei einem Landwirt in Oberhessen zu plazieren, und damit war der Fall erledigt. — Im weitem erteilte das Sekretariat Rat, wie einem seine Schüler prügelnden Lehrer am besten beizukommen sei. — Von einem Entrüstungsschrei über eine allzu harte Bestrafung eines jugendlichen Rechtsbrechers im Kanton Aargau (siehe Seite 74) gaben wir der Kinder- und Frauenschutzkommission Aarau Kenntnis und regten die Einreichung eines Begnadigungsgesuches beim Großen Rat an. Darauf erfolgte die Mitteilung, daß dem Fehlbaren ein Drittel seiner Strafe auf dem Gnadenwege ohne weiteres erlassen werde, wenn er sich, wie bisanhin, gut führe. — Endlich veranlaßten wir die Strafverfolgung eines Adoptionsschwindlers in Frankfurt a. M., der in Schweizer Zeitungen seine Schwindelinserte erscheinen ließ (siehe Seite 31).

### 4. Weitere Tätigkeit des Sekretariats.

Durch die Generalversammlung vom 16. Februar 1913 in Frauenfeld war uns der Auftrag erteilt worden, uns auch mit dem Kinderhandel zu befassen. Wir wandten uns darum in einem ausführlichen Zirkular an alle unsere Sektionen und ersuchten sie,

den Inseraten, die auf Kinderhandel deuteten, ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und uns bis anfangs April das Resultat ihrer Bemühungen mitzuteilen. Gestützt auf das uns zugekommene Material, ersuchten wir unterm 7. April die Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetzbuch in einer motivierten Eingabe, einen neuen, den Kinderhandel verbietenden Schutzartikel in den Strafgesetzentwurf aufzunehmen (siehe Seite 10 ff.). — Am 14. April gelangten wir zusammen mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und unter Beilage von Separatabzügen des Abschnittes im letzten Jahrbuch betreffend die Bekämpfung des Kinematographenunwesens an sämtliche kantonalen Regierungen und legten ihnen vier Postulate mit bezug auf die Kinematographentheater vor (siehe Seite 88). — Da auf unser Schreiben vom 27. April 1912 an die 24 Ärztesellschaften betr. die Übelstände in den privaten Entbindungsanstalten nur sehr spärliche Antworten eingingen, erinnerten wir im Mai 1913 nochmals an unser erstes Schreiben. Bis Ende des Jahres lagen dann Äußerungen von den meisten Ärztesellschaften vor. Sie lauteten aber meistens so (keine privaten Entbindungsanstalten, keine Übelstände etc.), daß sofort deutlich war: auf diesem Wege war nichts zu erreichen. Die Ärztesellschaften in Genf, wo bekanntlich die größten Übelstände herrschen, verschanzten sich hinter ihren rein wissenschaftlichen oder beruflichen Charakter! Der Vorstand ließ sich nun durch diesen ersten Fehlschuß nicht entmutigen, sondern beschloß, in einem Zirkular an eine Anzahl von Zeitungsverlegern zu gelangen, damit vielleicht auf diesem Wege die Unterdrückung der ominösen Anzeigen der Genfer und französischer Hebammen erreicht werden könnte. Am 31. Dez. 1913 ging dieses Gesuch an 14 Zeitungsverleger ab. Daß wir darin zur Illustration mit allerlei bemühenden Tatsachen aufwarten konnten, verdanken wir in erster Linie dem Sekretär des Zürcherischen Männervereins zur Bekämpfung der Unsittlichkeit, der an Ort und Stelle selbst Erhebungen gemacht hatte und diese Hebammeninserate schon lange bekämpft, dann aber auch Persönlichkeiten in Genf, die auf dem Gebiete des Kinderschutzes tätig sind. Über den Effekt unseres Vorgehens werden wir im nächsten Jahresbericht in der Lage sein, Näheres mitzuteilen. — Im September unterschrieben wir eine Eingabe an die Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetz mit bezug auf Verschärfung des Art. 245 (Alkoholverbot für die Jugend). In die vorberatende

Dreierkommission war von uns unser Vorstandsmitglied, Herr Dr. med. Streit delegiert worden. — Endlich ist noch zu melden, daß wir uns an der Landesausstellung in Bern beteiligen werden, und zwar mit den drei Jahrbüchern für Jugendfürsorge, zwei Bänden, enthaltend die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, und unsern übrigen Publikationen.

Die mit dem Sekretariat durch Personalunion verbundene schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat vom 1. Oktober 1912 bis 31. Dezember 1913 über die verschiedenen Gebiete der Jugendfürsorge 54 Auskünfte gegeben und in 80 Fällen Anstalten für versorgungsbedürftige Kinder und Jugendliche nachgewiesen.

Die Zahl der Korrespondenzen des Sekretariats belief sich im Berichtsjahr auf 320.

## **b) Pflegekinderwesen und Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel.**

### 1. Pflegekinderwesen.

Das Sanitätsdepartement meldete dem Pflegekinderwesen zur Pflegekinderhaltung an:

	Personen
	296
Davon wurden wegen ungenügenden Leumunds	
die Bewilligung verweigert in . . . . .	5 Fällen
wegen ungenügender Wohnverhältnisse in . . . . .	2 „
„ Nichteignung zur Pflegekinderhaltung in . . . . .	6 „
„ Krankheit in der Familie in . . . . .	8 „
Es wurde die Anmeldung zurückgezogen in . . . . .	44 „
Folglich haben die Bewilligung nicht erhalten . . . . .	65
Es bleiben neu bewilligte Orte . . . . .	231
Bestand der Pflegorte Ende 1912 . . . . .	885
Total der Pflegorte im Jahr 1913 . . . . .	1116
(Im Jahre 1912 waren es 1113 Pflegorte)	
Abmeldung von Pflegorten 1913 . . . . .	212
Bestand der Pflegorte Ende 1913 . . . . .	904

Infolge Wohnungswechsel und Vermehrung der Pflegekinderzahl hatten 80 Familien erneute Bewilligungen nachzusuchen.

Es wurde vom Gesundheitsamt an 6 Pflegorten häufige Aufsicht verlangt.

Die Zahl der Pflegekinder betrug Ende 1912	. . . . .	608
Neuangemeldet wurden	. . . . .	418
Es standen im Jahr 1913 unter Aufsicht	. . . . .	1026
Abmeldungen von Pflegekindern im Jahr 1913	. . . . .	441
Ende des Jahres waren noch angemeldet	. . . . .	684

Doppel-An- und Abmeldung des gleichen Kindes hatten wir in 99 Fällen.

Von den 1026 Pflegekindern waren:

501 Knaben	436 Schweizer	540 legitim
525 Mädchen	590 Ausländer	486 illeg.
im Alter von 1 Monat bis 2 Jahren		273
„ „ „ 2 Jahren „ 6 „		391
„ „ „ 6 „ „ 14 „		345
ohne Altersangaben		17

Die Eltern der Pflegekinder gehören allen Berufsarten an. Unter den Vätern sind: 77 Fabrikarbeiter, 100 Handwerker, 39 Tagelöhner, 19 Bahn- und Tram-Angestellte, 12 Fuhrleute, 8 Landwirte; auf die übrigen Berufe wie Kaufleute, Pfarrer, Missionare, Architekten, Polizisten etc. kommen je 2 oder 3, welche ihre Kinder in Pflege gaben.

Unter den Müttern sind: 163 Mägde, 45 Kellnerinnen, 9 Haushälterinnen, 140 Fabrikarbeiterinnen, 17 Wasch- und Putzfrauen, 18 Zimmermädchen, 4 Glätterinnen, 3 Modistinnen, 2 Musikantinnen, 2 Wartefrauen am Bahnhof, 1 Lehrerin, 2 Krankenpflegerinnen, 2 Buchhalterinnen, 12 Ladenfräulein, 17 Schneiderinnen, 3 Ladenbesitzerinnen; die übrigen ohne Beruf.

Die Aufsicht und Fürsorgearbeit wurde wie bisher von 3 Sekretärinnen und 38 freiwilligen Aufsichtsdamen besorgt. Zwei der letzteren, die ihre Arbeit gesundheitshalber niederlegen mußten, wurden durch zwei neue Mitglieder ersetzt.

Den Aufsichtsdamen wurden durch 482 schriftliche Meldungen die Pflegorte zugeteilt, die sie zu besuchen hatten, oder es wurde ihnen von einer Veränderung an einem Pflegorte Kenntnis gegeben.

Diese Damen machten 1529 Pflegekinderbesuche. Über den Befund ihrer Besuche gaben sie schriftlichen Bericht. Wir entnehmen diesen Berichten sich immer wiederkehrende Aussetzungen, die wir als typische Begleiterscheinungen des Pflegekinderwesens bezeichnen können. So heißt es:

1. In 27 Fällen: Vater und Mutter bekümmern sich nicht um das Kind, sie besuchen es nie bei den Pflegeeltern.

2. In 81 Fällen: Die Pflegeeltern beklagen sich über mangelhaften Eingang des Kostgeldes.

3. In 71 Fällen: Das Pflegekind ist sehr arm an Wäsche und Kleidern.

4. In 30 Fällen: Das Pflegekind hat kein eigenes Bettchen oder sollte einen Wagen haben.

5. In 7 Fällen: Das Pflegekind ist Bettnässer.

6. In 28 Fällen: Die Pflegemutter klagt über Faulheit und Ungehorsam des Pflegekindes.

7. In 51 Fällen: Ordnung und Reinlichkeit des Pflegortes lassen zu wünschen übrig.

Zirka  $\frac{1}{5}$  aller Berichte über Übelstände enthalten Rügen. Die übrigen Gutachten über Pflegorte und Pflegelinge lauten befriedigend, nicht selten wird die mütterliche Hingebung der Pflegefrau rühmend hervorgehoben.

Ein Mitglied des Komitees vermittelte auch im abgelaufenen Jahr den Verkehr zwischen Frauenspital und Frauenverein. Es wurden 82 Mädchen und Frauen in 200 Malen besucht.

Von den Sekretärinnen und der Vorsteherin wurden  
2338 Besuche bei Pflegefrauen und Müttern gemacht,  
1619 Briefe geschrieben,  
625 Gänge zu Behörden gemacht.

Dem Arzt wurden 268 Pflegekinder vorgewiesen.

Das Pflegekinderwesen befaßte sich auch mit Adoptionsgesuchen. Diese stammen nicht nur von gewissenlosen Eltern, die sich ihres eigenen Kindes entledigen wollen, gleichgültig in welcher Marterhöhle ihr armes Kind sein Leben zubringen muß, und die ihr Kind regelrecht verkaufen. Sie rühren auch her von Leuten mit unlauteren Absichten, die vom Fehltritt eines Mitmenschen, der seine Schande gerne verheimlichen möchte, profitieren wollen. Hiezu gehören angebliche Adoptiveltern, welche mit der Abfindungssumme, die ihnen für die Annahme eines Kindes gegeben wird, nach der neuen Welt reisen wollen, oder eine Anzahlung an ein neues Heim benötigen oder alte Schulden bezahlen möchten, und denen es durchaus nicht um das Kind, sondern nur um das Geld zu tun ist. Bei solchen Leuten geht das arme Kind einer jammervollen Zukunft entgegen. Ferner

gehören dazu gewissenlose Agenten, die sich durch Adoptionsinserate gute Einnahmequellen verschaffen, indem sie gegen ansehnliche Gebühren Adressen von Leuten vermitteln, die Kinder aufnehmen und von solchen, die Kinder abgeben wollen. Was hinter diesem Verschachern von Kindern, sogar von Kindern, die noch nicht geboren sind, liegt, das ist Kinderhandel, auf den die Behörden mehr aufmerken dürften.

In diese Rubrik gehören auch die Hebammeninserate für diskrete Entbindungen, die oft nur das Gewerbe der Abtreibung verdecken. Diese Hebammen erheben von ihren unglücklichen Klientinnen meist enorme Summen und verpflichten sich dafür zum Schweigen und Vertuschen.

Es gingen ein

an Kostgeldern von Gemeinden	Fr.	3600.95
„ „ „ Müttern	„	4031.12
„ „ „ Vätern	„	4479.90
Bezahlt wurden Kostgelder im Betrage von	„	15398.17
Für Kleider, Schuhe und Betten	„	1718.75

2. Die Jugendfürsorge nahm sich 407 vernachlässigter oder aufsichtsloser Kinder an. Das Kinderheim an der Brantgasse für temporäre Versorgung beherbergte im ganzen Jahr 229 Kinder. Es bietet Raum für 20 Kinder, mußte aber oft 30 aufnehmen. 56 Kinder unter zwei Jahren, die für die Kinderstation zu klein waren, wurden bei Kostfrauen untergebracht. In Haushaltungen, deren Mutter voraussichtlich auf Monate und Jahre infolge Tuberkulose oder Geisteskrankheit abwesend oder gestorben ist, wird eine Haushälterin gestellt, statt daß die Kinder auswärts untergebracht werden. Diese Haushaltungen werden vom Frauenverein überwacht und oft auch materiell etwas unterstützt. Namentlich zahlt er nicht selten etwas an den Lohn.

Ähnliche Arbeit wie die Kinderstation tut das Tagesheim, Albangraben 8, das die kleinen Gäste bei Tag beherbergt, um sie der auswärts arbeitenden Mutter abzunehmen. Seit einigen Monaten ist es von morgens  $\frac{1}{2}7$  bis abends  $7\frac{1}{2}$  Uhr geöffnet und bietet den Kindern, die es wünschen, gegen 10 Cts. Morgenessen. Im ganzen hielten sich im Tagesheim 136 Kinder während des Berichtsjahres auf.

Das Zufluchtshaus zur Aufnahme von in Not geratenen weiblichen Personen jeden Standes und jeden Alters befindet sich

seit 1. Juli 1913 im eigenen Hause, Socinstraße 13. Aus dem Frauenspital entlassene Wöchnerinnen finden für gewöhnlich vier Wochen Unterkunft im Zufluchtshaus. Für die Mütter sind zwei geräumige Wöchnerinnenstuben vorhanden, für die Besorgung der Säuglinge bei Tag ein besonderes, sehr sonniges, freundliches Zimmer und für größere Kinder eine Kinderstube. Von der Vormundschaftsbehörde werden dem Hause Minderjährige übergeben, bis über ihr ferneres Verbleiben bestimmt und die Verhandlungen mit Anstalten oder der Heimat zu Ende geführt sind. Nicht selten ist das Zufluchtshaus auch Leuten aus besseren Verhältnissen oder Erholungsbedürftigen der letzte Zufluchtsort. — Im Jahr 1913 beherbergte das Haus 162 Erwachsene und 74 Kinder.

Beim Zweig Frauenfürsorge wurden allerlei bedrückten und bedrängten Frauen 3000 Audienzen erteilt; 40 Familien standen in ständiger Fürsorge; 24 Frauen wurde Putz- und Wascharbeit, 26 Heimarbeit zugewiesen.

### **c) Comitato „Pro Infanzia“, Bellinzona.**

Das Komitee betätigte sich nach drei Richtungen. Es errichtete und unterhielt die Kinderkrippe in Bellinzona, interessierte sich für jeden Fall von Kinderschutz (Unterstützung armer Familien, Heimarbeit, Stellenvermittlung, Annahme kranker und verlassener Kinder etc.) und entsandte eine Kolonie armer kranker Kinder während eines Sommermonats ins Meerbad (Cura marina). — Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 3662 Fr. (darunter Mitgliederbeiträge 991 Fr.; Gemeindebeitrag 300 Fr. und Gemeindebeitrag an die Krippe 800 Fr.). Die Ausgaben betrugen 3394 Fr., hauptsächlich für Installation und Betrieb der Krippe.

### **d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.**

Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) über das Jahr 1913.

Im Jahre 1913 wurde unser kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz weiter ausgebaut, die innere Organisation gefestigt. Der Verein besteht zurzeit aus 14 Sektionen, die zusammen zirka 7000 Mitglieder zählen; dazu kommen noch 150, die direkt dem Kantonalverein angegliedert sind, sei es, daß sie in andern Kantonen, im Auslande oder in Amtsbezirken wohnen, wo noch keine Sektionen bestehen.

Neben den Einzelmitgliedern zählen unsere Sektionen recht zahlreiche Kollektivmitglieder (Behörden, Gemeinderäte, Lehrer-, Gemeinnützige-, Pfarrer- und Frauen-Vereine, gemeinnütziger Verein der Postbeamten etc.).

Leider haben wir es noch nicht dazu gebracht, daß in jedem Bezirke eine Sektion besteht, namentlich fehlt bis zur Stunde unsere Organisation im Jura. Wir hoffen, daß wir im nächsten Berichte von neuen Sektionen berichten können; die Vorarbeiten sind im Gange. Im verflossenen Jahre hat es an Propaganda in Wort und Schrift nicht gefehlt; an sehr vielen Orten wurden Vorträge gehalten über Zweck, Ziel und Organisation unseres Vereins.

So referierte der sachkundige und unermüdliche Vizepräsident, Herr Großrat Mühlethaler, Lehrer in Bern, über das Thema „Jugendfürsorge-Bestrebungen der Gegenwart“ in Langnau, Langenthal, Wangen a. A., Saanen, Interlaken, Thun, Konolfingen, Belp, Sumiswald.

Die meisten dieser Referate wurden gehalten an Konferenzen und Versammlungen der bern. Lehrer. Die Lehrerschaft ist es überhaupt, welche die Hauptmacht und den Kern unseres Vereins bilden half und noch hilft. Ich betrachte es als meine Pflicht, hier es rühmend hervorzuheben, daß die bernische Lehrerschaft die hohe Wichtigkeit der rationellen, zielbewußten Jugendfürsorge rasch erkannt hat und daß sie mit Hingebung und Erfolg auf diesem Gebiete arbeitet, daß sie für die Zukunft sich hohe Ziele gesetzt hat.

Die Lehrerschaft, d. h. der bernische Lehrerverein, hatte auf sein Arbeitsprogramm pro 1913 das Thema „Jugendfürsorge-Bestrebungen der Gegenwart“ gesetzt.

Dieses Thema wurde in allen Sektionen des B. L. V. besprochen und die nachstehenden Thesen wurden überall angenommen.

„Die Lehrerschaft, welche im Verein mit andern gemeinnützigen Männern den kantonal-bernischen Verein für Kinder- und Frauenschutz gegründet hat, bekundet mit der Annahme der Thesen, daß sie gewillt ist, auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zielbewußt und energisch mitzuarbeiten. Sie bildet das Rückgrat des bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz und sie liefert die eifrigsten Propagandisten für die Ziele des Vereins.

## Thesen:

1. Unsere Zeit hat eine neue Art erziehungs- und hilfbedürftiger Kinder geschaffen, Kinder lebender Eltern, die ihre Erzieherpflichten an den Kindern nicht mehr erfüllen können, weil die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies zum Teil verunmöglichen. Es sind darum viel mehr Kinder in Gefahr, der Verwahrlosung anheimzufallen, als früher.
2. Die Schule, d. h. die Lehrerschaft und Schulbehörden müssen sich deshalb mehr als bisher dieser sonst der Verwahrlosung zutreibenden Kinder annehmen.
3. Als vorbeugende Maßnahmen gegen Kinderverwahrlosung haben sich besonders wirksam erwiesen: die Berufsvormundschaft, das Pflegekinderinspektorat, das Jugendfürsorgeamt und die Einführung von Jugendgerichten. Lehrerschaft und Schulbehörden werden darum nach Kräften für die Einführung dieser dem praktischen Kinderschutz dienenden Einrichtungen in ihrem Kreise wirken.
4. Die Lehrerschaft unterstützt namentlich auch alle Bestrebungen, welche dahin zielen, im neuen eidgenössischen Strafgesetzbuch das Jugendlichen-Strafrecht in Fürsorgerecht zu verwandeln, das Strafmündigkeitsalter mindestens auf das 15. Altersjahr hinaufzusetzen und im Strafprozeß die Schul- und Jugendgerichte einzuführen.
5. Neben diesen allgemeinen, der vorbeugenden Jugendfürsorge dienenden Maßnahmen wird die Lehrerschaft den speziellen Bestrebungen zum Schutze des vorschulpflichtigen Kindes kräftig unterstützen, so namentlich die Mutterschutzbestrebungen, die Säuglingsfürsorge, das Krippenwesen.
6. Weil die der Schulwohlfahrtspflege dienenden Einrichtungen in unserm Kanton recht ungleich verteilt sind und eines systematischen Ausbaues entbehren, so sind überall da, wo diese Einrichtungen fehlen, durch die Initiative der Lehrerschaft anzustreben: Sammlung aufsichtsloser, dürftiger Kinder in Kinderhorten, Speisung und Kleidung dürftiger Kinder, Ferienkolonien für schwächliche und kränkliche Kinder.
7. Zur planmäßigen Untersuchung der Schulkinder und zur Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Schulen ist die Anstellung von Schulärzten in allen größeren Gemeinden des Kantons anzustreben.
8. Die Lehrerschaft begrüßt und unterstützt die Bestrebungen der kantonalen Kirchensynode, den Schulentlassenen eine intensivere Fürsorge angedeihen zu lassen.

Die Berufsberatung im letzten Schuljahr, sowie die Organisation von Berufs-Beratungsstellen in Verbindung mit den Organisationen des Handwerks- und Arbeitsnachweises, damit eine größere Zahl junger Leute einer planmäßigen Berufsausbildung zugeführt wird, ist überall anzubahnen.

Die schulentlassene Jugend ist durch Veranstaltungen zur Pflege und Übung des Körpers, durch Einrichtungen für Geselligkeit und Unterhaltung zu sammeln.

Das Ziel der Jugendpflege für die Schulentlassenen soll sein: Charakterpflege durch Stählung des Körpers und Bildung des Willens auf geistig ethischer Grundlage.

Die Jugendpflege muß neutral sein und die zu treffenden Organisationen sollen weder politischen noch konfessionellen Charakter haben.

9. Der B. L. V. wird den Informationskurs für Jugendfürsorge, den die kantonale Schulsynode für das Jahr 1914 organisieren will wenn nötig, finanziell unterstützen und für einen regen Besuch seitens der Lehrerschaft eifrig Propaganda machen.

Die Sektionen sind einzuladen, an den Kurs 2—3 Mitglieder abzuordnen, denen vom B. L. V. ein Teil der Kosten vergütet wird.“

Der Erfolg dieser Bestrebungen wird nicht ausbleiben, wird der Lehrerschaft und dem Vaterlande zur Ehre und zum Nutzen gereichen.

Wie die Lehrer, so bringen auch die Lehrerinnen, speziell auch der bernische Lehrerinnenverband, unserer guten Sache Verständnis entgegen, arbeiten gemeinsam mit uns, haben unsern Verein wirksam unterstützt.

Unter unsern Einzelmitgliedern zählen wir zahlreiche Lehrer und Lehrerinnen.

Für unsere Sache haben weiter durch Vorträge Propaganda gemacht Herr Dr. jur. Dumont, unser Aktuar und Leiter unserer Rechtsauskunftsstelle, der in zahlreichen Vorträgen, namentlich über die Kinderschutz-Bestimmungen des Zivil-Gesetzbuches und des Armen-Polizeigesetzes sprach; ferner die Herren Pfarrer Lörtscher, Bern, Pfarrer Hürzeler, Biel, und Dr. Streit, Bern. Oft auch haben wir in den Tagesblättern und in Zeitschriften durch Artikel und Einsendungen belehrend, aufklärend und anspornend zu wirken, uns bestrebt.

Wir haben uns, soweit immer möglich, um alle Veranstaltungen bekümmert, an ihnen teilgenommen, die mit der Jugendfürsorge, dem Kinder- und Frauenschutze im Zusammenhang stehen. So hat sich unser Vorstand aktiv an den Beratungen über den Informationskurs für Jugendfürsorge beteiligt, der im Spätsommer 1914 in Bern abgehalten werden soll und wird. Dieser Kurs findet statt unter der Leitung der kantonal-bernischen Schulsynode, aber unter unserer lebhaften Beteiligung, sind wir es doch, die wir, auf Anregung unseres Vize-Präsidenten Großrat Mühlethaler hin, den Anstoß zu diesem Kurs gegeben haben. Und aus unsern Kreisen werden voraussichtlich auch zahlreiche Teilnehmer zum Informations-Kurse erscheinen. Wir hoffen, daß eine Fülle von guten Anregungen und namentlich auch von

praktisch verwertbaren Kenntnissen die Frucht dieses Kurses sein werde!

Ferner werden sich Mitglieder unseres Vorstandes beteiligen an einer weitem großen Veranstaltung, an der „Schweizerischen Jugendfürsorgewoche“, die von der Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege angeregt worden ist und Anfang Juni 1914 in Bern stattfinden wird.

### Spezielle Tätigkeit im Jahre 1913.

An Arbeit hat es nicht gefehlt, das sei hier gleich vorausgenommen. Denn der Kantonalvorstand und unsere Sektionen hatten Gelegenheit, in nicht weniger als 275 Fällen einzuschreiten, helfend, belehrend, ratend, ermahrend, anzeigend, Bestrafung veranlassend.

Sehr oft leisteten wir direkte Unterstützung durch Geld, Lebensmittel, Beiträge an den Hauszins, Bezahlung von Pflege- und Kostgeldern, Versetzung von gefährdeten Kindern in Anstalten oder in gute Familien.

Daneben wurde unsere Rechtsauskunftsstelle sehr stark in Anspruch genommen, in nicht weniger als 610 Fällen. Wir verweisen auf den nachfolgenden Spezialbericht über diese Rechtsauskunftsstelle.

Wenn wir auch nicht in allen Fällen vollen Erfolg erzielten, in seltenen Fällen gar keinen, in manchen nur Besserung unerträglicher Zustände, so hatten wir doch die Genugtuung und die Freude, uns sagen zu dürfen: Wir haben mancher armen, abgearbeiteten, gequälten, roh behandelten Frau wieder Lebensmut und Lebensfreude verschafft, ihr Los gebessert. Manchen rohen oder trunksüchtigen Mann haben wir durch Belehrung und Ermahnung zur Vernunft gebracht, bei manchem auch Bestrafung veranlaßt. Mehr als 100 Kinder haben wir vor Mißhandlung geschützt, viele Dutzende vor Verwahrlosung bewahrt, sittlicher Gefährdung entzogen. Wir haben Bedürftigen Nahrung, Kleider, bessere Wohnung verschafft.

Wenn es noch nötig wäre, so hätte schon allein unsere Tätigkeit im Jahre 1913 die Notwendigkeit unseres Vereins bewiesen.

Was die Tätigkeit unserer einzelnen Sektionen anbelangt, so ist die geleistete Arbeit eine sehr verschiedenartige, nach Quantität sowohl als Qualität. Es hängt dies in erster Linie

zusammen mit den örtlichen Verhältnissen, dem Milieu, dann mit der Organisation, aber auch mit der Auffassung, welche die leitenden Personen, die Vorstände, von ihrer Aufgabe, von dem Umfange ihres Tätigkeitsgebietes haben. Man ist sich vielerorts noch nicht recht bewußt, wie groß unser Arbeitsfeld ist, wie oft man Gelegenheit zum Eingreifen hätte!

Besser als theoretische Betrachtungen wirkt das Beispiel, und so sollen die Tätigkeitsberichte unserer Sektionen in unserm Monatsblatte veröffentlicht werden.

Wir hoffen, daß sie aufmerksam gelesen und verglichen werden, daß sie belehrend und anregend wirken.

Wir geben hier eine kurze Zusammenstellung der Anzahl der Fälle, mit denen wir und unsere Sektionen 1913 uns befaßten:

Bern-Stadt . . . . .	behandelte	95 Fälle
Biel . . . . .	„	22 „
Burgdorf . . . . .	„	24 „
Thun . . . . .	„	42 „
Nidau . . . . .	„	11 „
Interlaken . . . . .	„	6 „
Fraubrunnen . . . . .	„	12 „
Aarwangen . . . . .	„	12 „
Aarberg . . . . .	„	5 „
Frutigen-Niedersimmental	„	13 „
Konolfingen . . . . .	„	2 „
Seftigen . . . . .	„	3 „
Obersimmental-Saanen	„	5 „
	Summa	252 Fälle

Hier muß bemerkt werden, daß nur die wichtigeren Fälle aufgeführt wurden, daß ferner diejenigen unserer Vereine, die zugleich Gotthelfstiftung-Sektionen sind, über einen Teil ihrer Tätigkeit im Berichte der Gotthelfstiftung Auskunft geben.

Der Kantonalvorstand ist direkt in 25 Fällen eingeschritten, sei es, daß solche sehr dringlicher Art waren, oder daß sie von Orten gemeldet wurden, an welchen noch keine Sektionen existieren.

Interessant ist es nun zu sehen, in was für Fällen, in welchen Situationen wir einschreiten mußten, und welches die Ursachen der betreffenden Übelstände waren:

1. Mißhandlung der Familie überhaupt oder der Frau oder der Kinder.
2. Mißhandlung von Stief-, unehelichen und Pflege-Kindern.
3. Verwahrlosung der Familie.
4. Liederlichkeit des Ehemannes.
5. Trunksucht des Ehemannes.
6. Böswilliges Verlassen der Familie.
7. Sittliche Gefährdung der Kinder.
8. Gefährdete Erziehung, Härte, Unvernunft, Roheit des einen oder beider Erzieher.
9. Überanstrengung der Frau oder der Kinder.
10. Arbeitsscheu des Ehemannes.
11. Anleitung der Kinder zum Betteln oder Stehlen.
12. Unzucht der Mutter.
13. Jähzorn, Klatschsucht, Geiz.
14. Gefährdete Wöchnerinnen.
15. Tuberkulose.
16. Betrogene, verlassene, uneheliche Mütter.
17. Schlecht gehaltene oder verlassene uneheliche Kinder.
18. Notstand (Mangel an Lebensmitteln, Mangel an Bettzeug, schlechte, zu kleine, ungesunde Wohnung).
19. Unsittliche Literatur.
20. Schwere Krankheit, Erschöpfungszustände.

Gehen wir an Hand unserer Beobachtungen den Ursachen der genannten Notstände nach, so finden wir als Hauptursache die Trunksucht, die in mehr als 60% aller Fälle die Quelle von materieller Not, von Familienzwist, von Roheit, Mißhandlung und sittlicher Zerrüttung ist. An der Bekämpfung und Verhütung der Trunksucht muß sich unser Verein, müssen alle Gutgesinnten, alle Freunde der Volkswohlfahrt sich beteiligen!

Wie schön könnten es tausende von Familien in der Schweiz haben, wenn nicht der Familienvater, gelegentlich, doch viel seltener! auch die Mutter, durch die Trunksucht die materielle und sittliche Grundlage der Familie zerstören würden!

Neben der Trunksucht sind Unverstand, Geiz, Jähzorn, Fehlen einer sittlichen Weltanschauung die Hauptursachen der Mißhandlung und Verwahrlosung. Oft genug ist freilich die mißliche Lage einer Familie eine unverschuldete, indem eine große Kinder-schar, Verdienstlosigkeit oder zu geringer Verdienst, Krankheiten,

Gebrechen, Naturereignisse etc. etc., auch bei bestem Willen der Eltern, Not und Elend herbeiführen.

Eine wichtige Ursache unverschuldeter Not ist die Krankheit. Hoffentlich wird bald die gute Wirkung der eidg. Kranken- und Unfallversicherung sich geltend machen! —

Zur Illustrierung des im vorstehenden Berichte Gesagten lasse ich hier einen Auszug aus dem musterhaften Bericht der großen, arbeitsfreudigen, trefflich geleiteten Sektion Stadt Bern (Präsident und Berichterstatter Großrat Mühlethaler) folgen, samt der Aufführung von typischen Fällen:

Im Berichtsjahr wurde unsere Hilfe und Intervention in 95 Fällen in Anspruch genommen, und zwar wegen:

1. Vernachlässigung

der Familie überhaupt	in	14	Fällen
eines Stiefkinds	„	4	„
„ Pflegekinds	„	3	„

2. Mißhandlung

von Frau und Kindern	in	12	Fällen
der Frau allein	„	6	„
„ eigenen Kinder	„	4	„
„ Stiefkinder	„	2	„
„ Pflegekinder	„	2	„

3. Überanstrengung und unvernünftiger Behandlung

der Frau	in	2	Fällen
„ Kinder	„	3	„

4. Verwahrlosung

infolge Wohnungsnot	„	2	„
„ Not und Mangel	„	5	„

5. Sittlicher Gefährdung in 4 Fällen.

6. Böswilliger Verlassung in 2 Fällen.

7. Exmittierung einer Familie in 3 Fällen.

8. Gefährdeter Erziehung infolge fehlender Autorität in 3 Fällen.

Dazu kommen ca. 20 reine Unterstützungsfälle, wo es sich darum handelte, einem Notstand ganz unmittelbar abzuhelpen, weil die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht rasch genug erfolgte oder nicht ausreichend war. Wir übernahmen im ferneren die Kosten von Erholungsaufenthalten für abgearbeitete kranke Frauen und sicherten vorläufige Zahlung von Pflegegeldern bei der schleunigen Unterbringung eines Kindes. Wir gewährten Reise-gelder zur Heimbeförderung. Eine ganze Reihe von Fällen überwiesen wir den zuständigen Behörden oder andern Wohlfahrts-vereinen, so dem „Blauen Kreuz“, den Abstinenzvereinen, dem Verein der Freundinnen junger Mädchen etc. Wir schritten ein

in Fällen von Mißhandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, sittlicher Gefährdung etc. etc.

Um den Lesern dieses Berichtes einen tiefern Einblick in unsere Vereinstätigkeit zu geben, wollen wir ihnen aus der großen Anzahl der von uns behandelten Fälle 15 so recht typische hier vorführen.

1. Der Gelegenheitsarbeiter S. ist arbeitsscheu und dem Trunk ergeben. Seine Frau und die 12jährige Tochter müssen den Trunkenbold erhalten. Das noch schulpflichtige Kind muß seinen Wochenplatzverdienst dem „Vater“ abliefern, damit er trinken kann. S. ist gewalttätig und droht seiner Frau mit Erschießen, wenn sie ihm ihren Verdienst nicht ausliefert. Es fehlt daheim am Nötigsten. Es ist kein Holz da, die kalte Stube zu heizen. Des Nachts um 11 Uhr jagt der heimkehrende „Vater“ sein Kind aus dem Bette auf und zwingt es, ihm Bier zu holen. Ein andermal verlangt er von dem Kinde den „Zahntag“ und als das Mädchen erklärt, noch nichts erhalten zu haben, begleitet er es bis vor das Haus der Wochenplatzherrschaft und wartet dort, bis er die paar sauer verdienten Franken seines Kindes hat, die man ihm dort nicht verweigern will des Kindes wegen und um einen Skandal zu verhüten. Auf unser Gesuch hin ist die Polizei gegen den Trunkenbold eingeschritten. Das neue Armenpolizeigesetz gibt nun den Behörden gegenüber derartigen „Vätern“ wirksame Mittel in die Hand.

2. Eine geistig nicht mehr ganz normale Witwe, die mit ihrem einzigen Kinde, einem 17jährigen Lehrling, zusammenlebt und sich nicht von ihm trennen kann, befindet sich in bitterer Not. Sie erhält zwar von der Heimatgemeinde und von der kantonalen Armendirektion einen Beitrag, der aber nicht ausreichend ist, solange der Junge nicht ausgelernt hat.

Wir unterstützten die Frau finanziell und sorgten dafür, daß die drohende Exmittierung nicht ausgeführt wurde. Bei den zuständigen Behörden wurde um Erhöhung der Armenbeiträge eingekommen.

3. Eine Stiefmutter, Frau G., mißhandelt und vernachlässigt ihre vier Stiefkinder. Schläge mit einem Eisenhaken und einem Lederriemen haben an verschiedenen Körperstellen eines 5- und 7-Jährigen sichtbare Spuren zurückgelassen. Die Kinder sind verwahrlost und leiden Hunger. Der Vater ist ein gutmütiger „Schlufi“, der die eigenen Kinder nicht in Schutz zu nehmen wagt gegenüber der Stiefmutter, die die Kinder geradezu haßt.

Durch unsere Vermittlung hat die Heimatgemeinde die Familie aufgelöst und die Kinder in freundlichere Verhältnisse gebracht.

4. Die von ihrem Manne arg mißhandelte Frau G. sucht unsere Intervention nach. Nach angehobener Untersuchung sind wir zur Überzeugung gekommen, daß der Mann, der kein Trinker ist, periodisch geistig gestört ist. Kurz nach der Verheiratung kaufte er einen dicken Gummischlauch, um damit seine Frau „fertig zu erziehen“. Er hat dann auch die arme Frau, der nichts vorzuwerfen ist, acht Jahre lang derart „erzogen“, daß sie überall sichtbare Spuren der vielen Mißhandlungen mit sich herumträgt.

Scheidung ist hier das einzig richtige. Unser Verein trägt die Kosten der Scheidung.

5. Der 7jährige Pflegeknabe A. B. wurde von dem ältesten Sohn der Pflegemutter arg mißhandelt. Das Kind, das von seiner Lehrerin dem Präsidenten unseres Vereins vorgeführt wurde, trug die sichtbaren Spuren: blaue und gelbe Flecken, Schürfungen der Haut an den Wangen und aufgerissene Lippen (verursacht von einer Krawattenklammer) an sich.

Auf unsere Intervention hin und nach ernsthafter Verwarnung soll das Kind durch den Amtsvormund anderswo untergebracht werden.

6. Eine Familie A. wohnt in einem dumpfen, wüsten Loch, das zu bewohnen, polizeilich verboten werden sollte. Da die Familie den Mietzins für drei Monate nicht bezahlt hat, kann sie nicht aus der „Wohnung“ hinaus. Wir machen Anzeige bei der Polizei und verlangen amtliche Untersuchung und Abdekretierung der Wohnung.

Die Armenbehörde bezahlt den rückständigen Zins, und wir besorgen eine bessere, menschenwürdige Wohnung.

7. Frau B. aus einer benachbarten Gemeinde ist in Scheidung begriffen, weil sie die brutale Behandlung von seiten ihres Mannes nicht mehr ertragen kann. Sie erhält von dem Rohling „zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben“. Auch die vier Kinder werden mißhandelt und müssen hungern. Auf unser Gesuch hin werden die Kinder von der Vormundschaftsbehörde verkostgeldet, da die Frau unmöglich für sie sorgen kann. Ob die Behörde gegen den Mann einschreiten wird, wie es das Armenpolizeigesetz verlangt, ist noch nicht sicher.

8. Der Maler B. ist mit seiner Familie in großer Not. Die Frau ist krank, der Mann arbeitsunfähig infolge einer komplizierten Armfraktur. Sie schulden den Hauszins.

Unser Verein übernimmt die Bezahlung der Miete.

9. Das 4jährige Kind A. B. wird von seiner Stiefmutter schlecht behandelt. Der Stief-„Mutter“, welche an Arbeitshauserfahrungen zu verzeichnen hat: 6 Monate im Jahr 1905, 2 Jahre in den Jahren 1905—1907, 2 Jahre und 6 Monate in den Jahren 1908—1911, und die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verbüßen mußte im Korrektionshaus: 4 Monate im Jahr 1911, 6 Monate in den Jahren 1911 und 1912, 6 Monate in den Jahren 1912 und 1913 — hat man die eigenen Kinder weggenommen, dafür darf sie nun „Erzieherin“ eines Kindes sein, das ihr zweiter Mann in die Ehe gebracht hat.

Auf unsere Eingabe hin hat die Vormundschaftsbehörde beim Regierungsstatthalter Wegnahme des Kindes von Amtes wegen verlangt.

10. Die Frau des Handlangers G. ist durch die vielen Geburten (acht Kinder) und durch Überanstrengung am Ende ihrer Kräfte angelangt. Sie muß das Bett hüten, und zwar für längere Zeit. Nun, da sie nicht mehr arbeiten kann, ist sie dem Manne eine Last; er zankt und streitet mit ihr. Sie sollte sterben.

Durch vernünftiges Zureden und materielle Unterstützung sind die Verhältnisse erträglicher gestaltet worden.

11. Der total entkräfteten Tagelöhnerin Frau F. bezahlten wir einen dreiwöchentlichen Aufenthalt auf dem Lande. Ihr Knabe wurde während dieser Zeit von der Äschbacherstiftung versorgt.

12. Der von der Strafkammer des Frankfurter Landsgerichtes zu einer Gefängnisstrafe verurteilte, der bedingten Begnadigung empfohlene junge K., gegen den ein Fürsorge-Erziehungsverfahren eingeleitet ist, hat sich nach Bern gewendet. Der „Kinderschutz“ in Frankfurt ersucht uns, den jungen Menschen aufzusuchen, ihn in Obhut zu nehmen und an den Pfleger in Frankfurt periodisch Bericht zu erstatten, was denn auch geschehen ist.
13. Das Pflegekind (2jährig) J. M. bei der Familie S. von seinen Eltern verkostgeldet, wird roh und brutal behandelt und oft allein gelassen. Wir melden den Fall dem Amtsvormund, der die sofortige Zurücknahme des Kindes durch seine Eltern veranlaßt, die es nun tagsüber in die Krippe geben.
14. Die Familie des Italieners T. befindet sich in großer Not. Es sind vier Kinder da und die Frau erwartet in nächster Zeit ihre Niederkunft. In dem ärmlichen Haushalt ist nur ein Bett für sechs Personen! Wir teilen uns mit dem römisch-katholischen Frauenverein in die Kosten für Anschaffung eines neuen Bettes. Die Frau wird ins kantonale Frauenspital übergeführt.
15. Ein alter „Kunde“ von uns ist der Ehemann M., der seiner Frau, Mutter von 12 Kindern, ein Arbeitspensum zumutet, das für einen kräftigen Mann zu viel wäre, geschweige denn für eine abgearbeitete, durch die vielen Geburten geschwächte Frau. Dazu mißhandelt er sie in unverantwortlicher Weise.

M. ist ein richtiger „Wirtshaushöck“, der regelmäßig erst gegen Mitternacht und noch später nach Hause kommt. Nun muß die Frau sofort bereit sein, dem Herrn Gemahl die Haustüre zu öffnen, sonst gibt's Schläge. Mit teuflischer Bosheit, wie man sie bei Trinkern, die sich „nur halb betrinken“, nicht selten findet, quält er seine Frau; darum nimmt er am Abend den Hausschlüssel nicht etwa mit (trotz der Bitten der Frau), nein! sie soll warten, bis „der Herr des Hauses“ nach Hause zu kommen geruht, dann darf sich die abgerackerte Frau auch zur Ruhe legen. Wir haben in diesem Falle unter zwei Malen behördliches Einschreiten veranlaßt.

#### Tätigkeitsbericht der Rechts-Auskunftsstelle des kantonal-Bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz.

Seit anfangs Juni 1911 ist unsere Rechts-Auskunftsstelle in Tätigkeit. Ihre Frequenz hat sich in erfreulichem Maße vermehrt. Im Jahre 1911 wurde diese Institution von 315 Personen besucht, 1912 waren es 766, und im vergangenen Jahre 1913: 825. Auch die Korrespondenz hat im gleichen Maße zugenommen, sie [umfasste 1911: 126 Schriftstücke, 1912: 400 und 1913: 610. Diese Zahlen erbringen wohl ohne weiteres den Beweis dafür, daß die Rechts-Auskunftsstelle unseres Vereins tatsächlich eine Wohltat für weite Kreise ist. Die Besucher rekrutieren sich natürlicherweise zum größten Teile aus der Stadt Bern, ebenso aus dem übrigen Kanton. Es kamen aber auch viele Leute aus

anderen Kantonen: Freiburg, Genf, Waadt, Basel, Zürich, Luzern, Thurgau etc., um von den unentgeltlichen Sprechstunden zu profitieren. Eine Reihe von anderen Vereinen schickt uns ihre Leute zu, wenn rechtlicher Rat not tut, ebenso auch städtische Behörden, was wir stets sehr freudig begrüßt haben, gibt man doch damit zu, daß unsere Rechts-Auskunftsstelle einem oft empfundenen Bedürfnis abhilft. Über die Organisation der Rechts-Auskunftsstelle gibt das Reglement vom 25. Februar 1913 erschöpfend Auskunft. Angesichts der oben mitgeteilten Zahlen erübrigt sich der Hinweis darauf, daß der Leiter der Rechts-Auskunftsstelle eine sehr große und zeitraubende Arbeit zu leisten hat. Allein es zeigt sich mehr und mehr, daß diese Institution von großem Nutzen ist, und da lohnt sich die Arbeit und die angewendete Mühe wohl. Die Mehrzahl der behandelten Fälle betrifft immer wieder eheliches Zerwürfnis. Es darf hier konstatiert werden, daß in einer ganzen Reihe von Fällen durch die Bemühungen der Rechts-Auskunftsstelle Besserung und sogar vollständige Heilung der ehelichen Zerrüttung erfolgt ist. Wie es selbstverständlich ist, hatte sich die Rechts-Auskunftsstelle in diesen ersten Jahren der Geltung des Schweizerischen Zivilgesetzes sehr oft mit den mannigfaltigen güterrechtlichen Fragen, die akut geworden sind, zu befassen. Daß gerade auf diesem Gebiet eine erschreckende Ignoranz des Publikums zutage getreten ist, darf weiter nicht verwundern. Auch hier ist durch rechtzeitige Belehrung viel erreicht worden.

Vaterschaftsklagen, Fragen aus den andern Gebieten des Zivil- und Strafrechtes bilden die andere Hauptkategorie der behandelten Fälle. Speziell Obligationen- und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht waren Gegenstand sehr vieler Konsultationen.

Außer dieser mündlichen und schriftlichen Rechtsbelehrung hatte der Leiter der Rechts-Auskunftsstelle für seine Schützlinge im Laufe des vergangenen Jahres unzählige Gänge zu machen. Diese Besprechungen mit Behörden (Richtern, Regierungsstatthalter, Armenbehörden, Betreibungsämtern etc.) und die notwendigen Aktenprüfungen sind zu häufig, als daß hierüber Kontrolle geführt werden könnte. Auf jeden Fall ist es ausgeschlossen, daß die nunmehrige Organisation noch sehr lange beibehalten werden kann, wenn die Frequenz im gleichen Maße wie bis jetzt zunehmen sollte. Die Arbeitslast ist zu groß, um sie noch länger im Nebenamte bewältigen zu können ohne jede Hülfe.

Die Qualität der behandelten Fälle hat es mit sich gebracht, daß in der Mehrzahl den Leuten durch Raterteilung geholfen werden konnte. Wo dies nicht genügte, haben wir dafür gesorgt, daß das Armenrecht erteilt wurde, oder daß die Gesuchsteller auf andere Weise so gut als möglich befriedigt worden sind.

Auf jeden Fall dürfen wir behaupten, viel und brauchbare Arbeit geleistet zu haben, und wir hoffen, daß der Kanton Bern dies anerkennen und uns die nachgesuchte Subvention nicht versagen wird.

Da im Monatsblatt des kantonal-Bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz eine ausführliche Abhandlung über die Rechts-Auskunftsstelle seinerzeit erscheinen wird, so kann auf die Darstellung weiterer Details an dieser Stelle verzichtet werden.

Der Leiter der Rechts-Auskunftsstelle:

Dr. Dumont, Fürsprecher.

Die kantonalen und örtlichen Behörden haben die Arbeit und die Bestrebungen unseres Vereins fast durchwegs wohlwollend unterstützt, sind auf unsere Begehren und Anregungen meistens eingetreten, speziell haben wir auch bei der kantonalen Armendirektion und Armeninspektion Unterstützung gefunden, ebenso bei der stadtbernischen Polizeidirektion und bei dem Polizeiinspektorat. Wir haben manchen Fall von Mißhandlung und Verwahrlosung angezeigt, von dem die Behörden vorher nichts wußten. Viele Leute wenden sich viel eher an unsern Verein als an die Polizei oder sonst eine Behörde.

Im Verkehr mit manchen Gemeindebehörden machten wir die Bemerkung, daß jene den zwar begreiflichen aber sehr bedauerlichen Fehler begehen, am unrechten Orte zu sparen, nur mit der Gegenwart, nicht mit der Zukunft zu rechnen. „Wir sehen schon, daß etwas gehen sollte, aber die Kosten, wer zahlt die Kosten?“ — so wird uns öfters geantwortet, wenn wir auf die Wegnahme verwahrloster, gefährdeter Kinder, auf die Versorgung eines trunksüchtigen, pflichtvergessenen Mannes dringen.

Daß die Prophylaxis, das frühzeitige Eingreifen, die rechtzeitigen Fürsorgemaßregeln, nicht nur das Beste, sondern auch das Billigste ist — das ist noch nicht zur allgemeinen Erkenntnis gelangt. Es ist eine wichtige Aufgabe unseres Vereins, den weitesten Kreisen die Kenntnis und die Überzeugung beizubringen,

daß es den Staat viel weniger kostet, durch rationelle Jugendfürsorge Krankheit, Minderwertigkeit und Verbrechen zu verhüten, als später die Opfer mangelnder Fürsorge in Spitälern, Anstalten und Gefängnissen zu verpflegen.

Die Buntscheckigkeit unserer Armenpflege ist neben der mangelhaften staatsbürgerlichen Bildung noch ein großes Hindernis für die allgemeine Erkenntnis des Nutzens und der Notwendigkeit einer großzügigen Jugendfürsorge, einer richtigen Prophylaxis. Doch stehen wir glücklicherweise im Anfang einer neuen Aera, am Morgen einer neuen Zeit, denn die führenden Kreise sind zur richtigen Erkenntnis gekommen. Eine Frucht derselben ist unsere moderne Gesetzgebung, speziell die Fürsorgebestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch und unser bernisches Armenpolizeigesetz; die Basis ist damit gegeben, manches ist schon darauf aufgebaut worden. Wir dürfen wohl sagen, daß wir gute Gesetze haben, aber nun muß man — muß vor allem auch unser Verein — darauf hinarbeiten, daß diese guten Gesetzesbestimmungen überall, in jeder Gemeinde bekannt werden. So betrachten wir es als eine sehr wichtige Aufgabe, in Wort und Schrift dahin zu wirken, daß alle die Handhaben und Möglichkeiten, welche unsere neuere Gesetzgebung für die Jugendfürsorge darbietet, auch überall zu Nutzen gezogen, angewendet werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel hiezu besitzen wir in unserem „Monatsblatt“, das seit August 1913 in einer Auflage von zirka 3000 Exemplaren an unsere Mitglieder verteilt wird. Auch der im Herbst 1914 stattfindende Informationskursus wird sehr viel dazu beitragen, weite Kreise mit den Fürsorgebestimmungen eingehend bekannt zu machen.

Manches wäre noch zu berichten von Betätigung unseres Vereins auf diesem und jenem Gebiete, von Unterstützungen der Bestrebungen anderer Vereine, von Einzelpersonen, welche Enqueten und Arbeiten durchführten, doch verweisen wir hierfür auf die Berichte, die in unserm „Monatsblatt“ erscheinen werden, das wir den Interessenten auf Verlangen gerne zusenden.

Über unsere Arbeit, unsere Bestrebungen und unser Arbeitsprogramm dürfte der Leser des vorstehenden Berichtes nun unterrichtet sein, er wird gesehen haben, daß wir nicht nur Kinder- und Frauenschutz im engern Sinne des Wortes als unsere Aufgabe ansehen, sondern daß unser Verein sich hohe

Ziele gesetzt, auf einem großen Tätigkeitsfelde gearbeitet hat. Unser Programm war und wird auch in Zukunft sein: Kinder- und Frauenschutz, Mutterschutz, Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Bern, im Januar 1914.

Der Berichterstatter:

Dr. med. Streit, Präsident.

### e) „Pro Infanzia“, Chiasso.

Quest' Associazione, costituitasi tre anni or sono col duplice scopo di servire d' incremento all' attività sociale propria della donna, e in modo particolare per giovare al fanciullo e tutelarlo sotto l' aspetto morale, intellettuale e materiale, andò svolgendo ininterrottamente e in vario campo la sua azione efficace e benefica. S' iniziò questa con un Corso di Pedagogia Emendativa per Deficienti, (Conferenze Claparède, Ferreri, Saffiotti); seguito da un altro d' Igiene infantile e di Governo della Casa — di Ripetizione o Scuola Estiva per fanciulli bisognosi e abbandonati — Istituzione di una Colonia Alpina con ottimi risultati.

Nella relazione per la Gestione 1913 (primo Rapporto, a maggio) si legge: Data la complessità dei fini, potrà mai la Società assolverli tutti? a cui la Presidente risponde: Abbracciando idealmente un complesso lavoro quale ne coinvolge la protezione del fanciullo, nostra prima cura è di provvedere mano a mano a quelle necessità che si mostrano più impellenti; indi conseguire nei riguardi dell' ambiente e dei bisogni immediati questo e quello scopo, porne altri di pari perchè non si soverchino e onde vi sia il contributo di tutte le buone volontà.

Una realtà d' attuazione intanto si individuava ai primi di gennaio 1913 coll' entrata del fanciullo Nady Dalberti nell' Istituto degli Epilettici a Zurigo (Schweizerische Anstalt für Epileptische, Zürich) dove si trova tuttora; e questa è opera non solo di pietà sociale, ma ancora di redenzione pel ragazzo, orfano di madre e per la quale l' Associazione chiassese tributa riconoscenza vivissima alla direzione dell' istituto.

Dall' opera individuale si passò alla collettiva diretta all' adolescenza: infatti da gennaio a marzo si tennero due Corsi, uno di Taglio e l' altro di Cucito per giovanette operaie. Altr' opera

più idealmente bella, fu l'istituzione della filiale „Piccoli Soci“ onde è dato far compiere agli allievi delle scuole quel bene che deve elevarsi alla coscienza di dovere. Per essi si ebbe una serata di beneficenza che fruttò un fondo per la Società. Continuarono tutto l'anno le distribuzioni di pane, di latte, di medicinali pei bimbi di cui era accertata la necessità. Qui si cozza sempre contro genitori che adempiono solo in parte al dover loro. Si sottoposero diversi fanciulli a visite di specialisti e si soccorse in tempo ad imperfezioni visive e uditive.

Si tenne pur presente la sorveglianza sui Cinematografi prendendo visione dei programmi per le Rappresentazioni. Fù sollevata l'idea della fondazione d'una „Crèche o Culla“; ma per ragioni d'ambiente e di elementi costitutivi in ordine a tale opera, essa non può aver effetto per ora.

Nel 2° Rapporto semestrale di Gestione, si legge: L'esposizione del nostro lavoro sociale ha carattere induttivo, cioè tale da spingere a suggerimenti che estrinsecandosi in un pensiero divenuto comune, acquistino forza di attuazione.

Da maggio a novembre segnaliamo per primo: il lavoro di preparazione per la „Colonia alpina“ assecondato da donazioni e da continuata simpatia per parte della popolazione tutta. Il tempo di cura luglio — agosto a Muggio, trascorse lietamente — 14 curanti con 3 sorveglianti. Al beneficio del soggiorno, s'aggiunse quello della co-educazione; e l'impiego d'una giornata quale l'ebbe a pubblicare un giornale recò lode e incoraggiamento alle iniziatrici e conduttrici dell'opera.

Lavoro di tutto l'anno è il provvedere alimenti e oggetti di prima necessità ai richiedenti dei quali tuttavia conviene informarsi minutamente perchè il più gran male contro cui devesi lottare non è il bisogno materiale o la sofferenza fisica che seco trascina la miseria, ma la degradazione morale da cui sono spesso accompagnate nella nostra società moderna. È appunto l'abborrimento per questa degradazione che sostiene i nostri sforzi e ritempra il volere. Contemporaneamente alla „Colonia“, si tenne la „Scuola estiva“ che sarà nell'avvenire trasformata in „Iscuola all'aperto“.

Conviene ancora notare che in settembre, la benemerita Società Demopedeutica votò un sussidio per l'opera della cura climatica.

Così l'attività della „Pro Infanzia chiassese“ rispecchia il desiderio che è in tutte le socie di cooperare al ravvicinamento

della donna di qualunque classe sociale, lingua, religione, nazionalità, perchè sia propugnata l'opera di amore e di pace che è uno dei più fervidi ideali della Società moderna e il cui effettuarsi spetta pure in parte alla donna.

#### **f) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur.**

Mit einiger Genugtuung können wir feststellen, daß die Zahl der bei uns angemeldeten Fälle von Frauen- und Kindermißhandlung, von Familienvernachlässigung, Kinderverwahrlosung etc. gegenüber dem Vorjahre nicht unerheblich zurückgegangen ist, nämlich von 58 auf 46. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir diese Erscheinung zu einem guten Teil auf die Tatsache zurückführen, daß die Tätigkeit unserer Kommission immer mehr bekannt wird, und ihr entschiedenes Vorgehen gegen Rohlinge, Trinker, Verschwender, gewissenlose Eltern und dergleichen Individuen manche derselben zum Einlenken in geordnetere Bahnen veranlaßt, um nicht oder nicht wieder mit den zuständigen Behörden in nahe Berührung zu kommen und die Folgen ihres Tuns unangenehm verspüren zu müssen. Außerdem wirken gewiß auch die Abstinenzvereine in wohlthätiger Weise auf die Milderung der Trinksitten, auf die Besserung der Alkoholiker und daher auch auf den Rückgang der Fälle von Kinder- und Frauenmißhandlung etc. ein, die zu einem bedeutenden Teil eben im Alkoholismus ihre Ursache haben. Leider fehlt bei uns noch immer eine richtig organisierte Trinkerfürsorgestelle.

Mit der Tätigkeit und dem Entgegenkommen der polizeilichen und vormundschaftlichen Behörden und anderer Instanzen gegenüber unsern bezüglichen Klagen können wir im allgemeinen zufrieden sein, indem sie sich immer besser in die neue Ordnung der Dinge, die das Schweizerische Zivilgesetz geschaffen hat, einleben und von den ihnen daraus und aus dem kantonalen Einführungsgesetz erwachsenen Befugnissen einen ergiebigeren Gebrauch machen, als es früher der Fall war. In vielen der von uns eingeklagten Fälle wurden die Fehlbaren entweder bestraft (Gefängnis oder Wirtshausverbot), oder in eine Trinkerheilstalt versetzt, oder es wurde ihnen die elterliche Gewalt entzogen, oder sie fielen selbst unter Vormundschaft. In anderen, die keine Aussicht auf Wiederherstellung geordneter Familien-

verhältnisse boten, trat die Ehescheidung als einziges noch mögliches Korrektiv ein. In einigen Fällen wurde auf die Versorgung der Kinder durch die zuständigen Organe Bedacht genommen. In anderen hatten ernste Mahnungen an die Fehlbaren schon Erfolg.

Eigentliche Kindermißhandlungen wurden uns sozusagen keine bekannt.

Für die Hauptstadt Chur ist seit unserem letzten Bericht eine Amtsvormundschaft eingesetzt worden. Es gelang uns, den Inhaber dieses Amtes auch für unsere Kommission zu gewinnen, in welcher er als Mitglied des kantonalen Abstinentenverbandes denselben vertritt. So haben wir wenigstens mit diesem Organ der Vormundschaftsbehörde des größten Kreises — andere Kreise haben diese wohlthätige Institution leider noch nicht geschaffen — innige Fühlung, von der wir eine namhafte Förderung unserer Bestrebungen in hiesiger Stadt erhoffen.

Von den behandelten Fällen führen wir folgende an:

**Mißhandlung.** Ein Ehemann mißhandelte seine Frau und verkehrte intim mit einer andern Frauensperson. Der Vorstand der betr. Gemeinde und die zuständige Strafpolizeibehörde wurden von uns um Schutz für die Frau und um polizeiliches Einschreiten gegen den Mann angegangen. Es erfolgte Bestrafung desselben.

Ein anderer vergeudete die bescheidenen Mittel der Familie durch Trunksucht und sonstige Leichtfertigkeit und mißhandelte die Frau. Die von uns nachgesuchte Intervention des Arbeitgebers scheint Besserung in die Verhältnisse dieser Eheleute gebracht zu haben. Es ging uns wenigstens keine Klage mehr zu.

Ein dritter, dem Trunke zwar nicht ergebener Mann, der sich aber hie und da von sog. „guten Freunden“ zum Wirtshausbesuch verleiten läßt, machte sich grober Behandlung seiner Frau schuldig und wies sie sogar aus dem Haus. Er kann den Alkohol nicht vertragen, und wenn er solchen genießt, so wird er aufgereggt und zu Hause grob und unerträglich. Auf Wunsch der Frau schickten wir ihm vorläufig eine scharfe Mahnung, die geholfen zu haben scheint, da die Frau seither keine neue Klage vorgebracht hat.

Ein anderer Ehemann, guter Arbeiter, aber starker Trinker, mißhandelt im Rausche seine Frau auf fast bestialische Weise, indem er einmal sogar mit genagelten Schuhen auf ihr herumtrampelte und ihr dabei selbst im Gesicht arge Wunden beibrachte. Als der Strafpolizeirichter, bei dem wir im Einverständnis mit der Frau den Fall verzeigten, den Mann in Behandlung nehmen wollte, fiel die Frau der Justiz in den Arm und zog die Klage zurück. Sie konnte trotz allem von diesem Mann nicht lassen. Der Richter konnte nichts machen, da er nach dem bündnerischen Strafpolizeigesetz bei Mißhandlungen unter Ehegatten, sofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergehen, nur auf Klage des beleidigten Ehegatten den Beleidiger bestrafen kann.

Familienvernachlässigung und Kinderverwahrlosung. Arge Vernachlässigung der Familie ließ sich ein Gatte und Vater zuschulden kommen, indem er ihr die Unterhaltungsmittel entzog und sie mit einer Weibsperson verpraßte. Wir verzeigten den Mann strafpolizeilich und beantragten bei der Vormundschaftsbehörde seine Bevogtigung. Längere Zeit wurde die Behandlung des Falles von der in ersterer Richtung zuständigen Behörde hingezogen, und ehe er zum Austrag gelangen konnte, erkrankte der „Klient“ und starb.

Ein anderer Mann, Gatte und Vater mehrerer Kinder, unmäßiger Trinker und grober Mensch, hätte seine Familie in gänzliche Armut gebracht, wenn nicht noch vor dem Zusammenbruch eingeschritten worden wäre. Die zuständige Vormundschaftsbehörde tat es auf unser Begehren hin in prompter Weise und entsprach unserm Gesuch durch Bevormundung der ganzen Familie.

Ein leidendes Kind wurde von wohlthätigen Damen in einer Anstalt versorgt, aber der Vater wollte es wieder nach Hause nehmen, wo es bei mangelnder Pflege sicher zugrunde gegangen wäre. Von der betr. Vormundschaftsbehörde erhielten wir auf unser Begehren sofort die Ermächtigung, über das Kind zu verfügen. Wir taten es, indem wir die fragliche Anstalt anwiesen, das Kind dem Vater nicht herauszugeben, wenn er es in Ausführung seiner oberwähnten Absicht etwa abholen wollte.

Längere Zeit hatten wir uns auch mit dem Fall eines unverbesserlichen Trinkers zu beschäftigen, dessen Frau ihn trotz allem Elend, das er ihr verursachte, immer noch schonen und nur untaugliche Mittel gegen ihn angewendet wissen wollte. Schließlich aber kam es doch dazu, daß auf unsere Klage beim Polizeigericht und bei der Vormundschaftsbehörde von ersterer Behörde zuerst das Wirtshausverbot und von der Vormundschaftsbehörde dann die Bevogtigung über den Mann verhängt wurde.

Eine moralisch schwachsinnige, dazu auch noch trunksüchtige Mutter, deren Mann charakterschwach ist, holte ihr bei einer Bauernfamilie gut versorgtes Mädchen nach Hause. Sobald wir von diesem Fall erfuhren, richteten wir an die betr. Vormundschaftsbehörde das Gesuch um Schutz dieses Kindes und auch der übrigen Kinder dieser Ehegatten. Was seitens der angerufenen Behörde diesfalls geschehen ist, wissen wir nicht, dürfen aber wohl annehmen, daß für die Kinder gesorgt worden sei, da unsere Vertrauenspersonen in dortiger Gegend uns nichts Gegenteiliges berichteten. Von der Frau erfuhren wir durch das Kantonsamtsblatt, daß der Polizeirichter das Wirtshausverbot über sie verhängt hat.

Ein schlimmer Fall passierte in einer anderen Landgemeinde, wo ein wegen Vergehen vom Schulrat bestraffter Knabe von seinen nächsten Verwandten noch in Schutz genommen und anfänglich versteckt wurde, um ihn der Strafe zu entziehen. Als unsere Intervention angerufen wurde, stellten wir bei der Vormundschaftsbehörde das Gesuch um Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber diesen Eltern und um Vorkehren zur Versorgung der Kinder. Bald darauf wurde dem ersten Teil des Gesuches entsprochen und den Kindern ein Vormund gegeben, der sich die Versorgung der Kinder wohl angelegen sein lassen wird, wenn er seine gesetzliche Pflicht erfüllen will.

### **g) Association pour la protection de l'Enfance de Genève.**

L'association avait sous sa direction au 31 décembre 1913 76 enfants (40 filles, 36 garçons; 42 Suisses, 34 Etrangers). Trois garçons font leur apprentissage; deux jeunes filles sont apprenties couturières. — La Chambre des Tutelles a confié les fonctions de tuteurs ou tutrices, dans les cas que le bureau lui avait signalé, à des membres de l'Association ou à des personnes indiquées par elle. — En ce qui concerne les rapports avec la Commission officielle de Protection des Mineurs, celle-ci a pour mission légale d'aider les autorités de tutelle dans les mesures que celles-ci ont le devoir de prendre, aux termes de l'art. 283 du Code civil suisse, pour la protection des enfants dont les parents ne remplissent pas leurs devoirs. Elle, l'Association transmet donc les cas dont elle ne peut pas s'occuper d'après ce mandat. Elle lui a aussi remis la direction d'enfants dont l'Association était occupée et au sujet desquels elle a pu obtenir des mesures légales. Les sphères d'activité sont ainsi bien distinctes, et les deux institutions s'entr'aident ainsi dans le but commun qu'elles poursuivent.

### **h) Commission officielle de Protection des Mineurs de Genève.**

Pour la première fois la Commission officielle de Protection des Mineurs a l'honneur de vous rendre compte de ses travaux en vous soumettant son rapport administratif et financier sur l'exercice qui s'est terminé le 31 décembre 1913.

Il lui sera permis de déclarer d'emblée qu'à son avis les innovations introduites par la loi du 19 octobre 1912 dans notre système de protection de l'enfance paraissent remplir leur but.

En effet, l'autorité tutélaire qui est chargée par le Code Civil de prendre les mesures nécessaires pour cette protection a, dans la grande majorité des cas, pris des décisions conformes aux requêtes que nous lui avons présentées.

Nous croyons donc être en droit d'affirmer que, d'une manière générale, notre activité a répondu aux intentions de l'autorité législative.

Si nous avons pu assurer, dans ses grandes lignes, l'application de la loi qui nous régit, nous ne devons cependant point vous dissimuler, qu'il s'en faut encore de beaucoup que nous ayons

pu exécuter, en tous points, les instructions du règlement d'exécution du 22 février 1913.

Dans un mémoire du mai 1913 nous avons exposé que la Commission ne pouvait plus, avec le personnel restreint dont elle dispose, faire face à la tâche croissante qui lui incombe du fait de l'augmentation de la population et des dispositions de la nouvelle législation civile; qu'elle ne pouvait nullement s'occuper de l'action préventive et que l'application de la loi sur les Tribunaux pour enfants et celle du règlement sur la discipline hors de l'école apporterait à la Protection des Mineurs des tâches nouvelles.

A l'heure où nous écrivons ce rapport, le Grand Conseil est appelé à délibérer sur un projet de loi qui donne entière satisfaction aux nos demandes.

Nous n'avons que peu de remarques à faire à propos de notre travail pendant l'année 1913.

L'examen des statistiques qui suivent démontrera que dans les cas soumis à la Commission les genevois et surtout les confédérés sont en diminution sur 1912; par contre les cas étrangers ascendent à 101 cas sur 195 examinés au total (68 cas en 1912).

Les enfants sous la surveillance de la Commission passent, de 318 en 1912, à 332 au 31 décembre 1913.

Nous nous bornons à signaler à votre attention cette proportion considérable de cas étrangers qui ont occupé notre Commission et les difficultés réelles que soulève leur solution. D'une part notre Commission doit la même protection à tous les enfants, sans distinction de nationalité; aussi estime-t-elle devoir intervenir dans leur intérêt chaque fois que des faits d'abandon arrivent à sa connaissance. D'autre part, quelle doit être son attitude une fois que la Chambre des Tutelles a retiré à des parents étrangers la garde de leurs enfants pour la confier à notre institution? Serait-ce à l'Etat de Genève de supporter les frais de l'éducation — souvent de la rééducation — et de l'instruction professionnelle de jeunes ressortissants d'autres nations, qui resteront sujets étrangers, et dont notre pays ne retirera aucun service qui puisse compenser les sommes consacrées à leur éducation?

Si la situation est assez claire vis-à-vis de la France avec qui nous possédons une convention du 27 septembre 1882 au sujet de l'assistance gratuite des aliénés et des enfants abandonnés, la question se complique vis-à-vis de l'Italie dont les sujets occupent en nombre croissant notre attention. Nous nous

bornons, pour cette année, à vous soumettre ce problème délicat qui, outre ses conséquences d'ordre général, intéresse très directement le budget cantonal.

Ajoutons que nous usons avec la plus extrême modération du droit que nous donne la loi du 19 octobre 1912 de signaler au Conseil d'Etat en vue de leur expulsion les parents étrangers qui tombent sous le coup des articles 283 et suivants du Code Civil; mais nous croyons remplir notre devoir vis-à-vis du gouvernement et vis-à-vis de la population tout entière en proposant l'éloignement de familles qui sont souvent, pour tout le quartier où elles habitent, de véritables foyers de contamination morale.

Plusieurs membres de la Commission ont tenu à faire eux-mêmes, dans le cours de l'année, une inspection de nos enfants placés en pension ou en apprentissage dans divers cantons. Ces visites ont permis à nos délégués de voir en même temps plusieurs maisons d'éducation et de correction. Leurs impressions sur nos pupilles ont été en général satisfaisantes et souvent encourageantes.

Le 14 mars, la Commission a réuni à la Salle de l'Alabama, Messieurs les Présidents et délégués des Comités locaux, pour examiner avec eux, les dispositions du nouveau règlement d'exécution édicté par le Conseil d'Etat, et pour leur exposer diverses questions intéressant la Protection des Mineurs (Règlement de discipline en dehors de l'école, augmentation du personnel de la Commission, etc.).

Messieurs les délégués ont assisté nombreux à cette séance. Ils ont pris une part active à l'entretien qui a suivi la communication de la Commission et ont témoigné ainsi, de l'intérêt qu'ils portent à l'Institution.

Nous ne terminerons pas ce rapport sans adresser des remerciements sincères à notre Comité auxiliaire, à nos comités locaux dont la plupart ont été pour la Commission d'utiles collaborateurs, aux agents de la police de sûreté, aux personnes qui se sont intéressées à nos asiles ou à notre institution par des dons ou des legs. Nous mentionnons ici avec un sentiment tout particulier de reconnaissance, M. le Docteur Louis Eugène Goetz qui, par son testament, a institué comme légataire universelle la Commission de Protection des Mineurs.

Nous donnons enfin un témoignage de satisfaction pour leur travail assidu à notre personnel et tout particulièrement à notre dévoué directeur.

### Statistiques.

La Commission a été appelée à examiner 195 cas, répartis de la façon suivante, quant à la nationalité: Confédérés: 94, Etrangers: 191, total: 195, qui ont été solutionnés de la façon suivante:

Demandes de déchéance . . . . .	16
„ „ retrait de garde . . . . .	31
„ „ tutelle . . . . .	5
Soumis sans conclusions à l'Autorité tutélaire . . . . .	8
Demandes d'expulsion . . . . .	9
„ de rapatriement . . . . .	6
Classés après admonestation, recommandation; transmis à d'autres institutions officielles ou officieuses; mis sous surveillance des Comités locaux . . . . .	120
	<u>195</u>

Dans 3 cas, la *Commission* a recouru contre la décision de l'Autorité tutélaire, la déboutant de sa demande:

2 fois, la décision de l'Autorité tutélaire a été confirmée.

1 „ la mesure a été modifiée dans le sens demandé par la Commission.

Le *Tribunal fédéral* avait, en 1912, renvoyé un cas à l'Autorité de Surveillance, pour un nouvel examen.

Cette autorité, après de nouvelles enquêtes, avait confirmé son ordonnance, qui a été maintenue par le Tribunal fédéral auquel les parents avaient recouru une seconde fois.

La *Commission* a également obtenu gain de cause devant cette dernière juridiction, dans un cas où elle s'opposait à la réintégration de parents dans leurs droits de puissance paternelle. Cette réintégration avait été prononcée par l'Autorité Tutélaire, dont la décision avait été réformée par l'Autorité de Surveillance des Tutelles.

Le nombre total des enfants à notre charge au 31 décembre 1913 était 332.

Se répartissant comme suit, quant au sexe:

Filles . . . . .	171
Garçons . . . . .	161
	<u>332</u>

Quant au placement:

En apprentissage . . . . .	32
En place et subvenant à leurs besoins . . . . .	26
A notre Asile Temporaire de garçons . . . . .	18
„ „ „ „ filles . . . . .	19
Dans des maisons d'éducation . . . . .	47
„ „ familles . . . . .	94
Placés par différentes institutions avec notre concours financier . . . . .	87
Enfants dont le retrait de chez leurs parents n'était pas encore effectué au 31 décembre 1913 . . . . .	9
	<u>332</u>

Quant à la nationalité:

Confédérés . . . . .	284
Etrangers . . . . .	48
	<u>332</u>

### i) „La Solidarité“ de Lausanne.

Société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales.

La société avait à la fin de l'année 1912 170 protégés (161 Suisses et 9 Etrangers); 14 jeunes gens étaient en apprentissage. Pensions des enfants: frs. 26,446.25, apprentissages: frs. 1767.35. Subsidés des communes: frs. 18,725.75, subsidés des sociétés et particuliers: frs. 4644.40.

### k) Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée.

(Département de l'Intérieur du Canton de Vaud, à Lausanne).

#### *Admissions.*

Au 31 décembre 1912, le nombre des enfants recueillis par l'institution était de . . . . .	1592
Admissions prononcées pendant l'année 1913 . . . . .	140
Total . . . . .	1732
A déduire:	
Décédés pendant l'année . . . . .	6
Devenus majeurs . . . . .	88
Rendus à leurs parents par décisions de Justices de paix (loi du 24 août 1888, art. 43) . . . . .	6
Radiés . . . . .	12
Effectif au 31 décembre 1913 . . . . .	1620

Le nombre des enfants remis aux soins de l'institution cantonale a donc augmenté de 28 en 1913.

Des 140 enfants admis pendant l'année:

100 ont été soustraits à l'autorité de leurs parents par prononcés de justices de paix du canton;

23 en vertu de jugements de tribunaux vaudois;

11 en vertu de jugements du Tribunal de 1<sup>re</sup> instance et chambre de tutelles du canton de Genève;

6 sont des orphelins que leurs communes d'origine étaient dans l'impossibilité d'assister convenablement (règlement, art. 5);

- 10 sont de naissance illégitime;
- 91 avaient encore leurs père et mère;
- 16 étaient orphelins de père;
- 22 " " " mère;
- 1 " " " père et de mère.

140

Dès le 1<sup>er</sup> janvier 1889 — début de son activité — au 31 décembre 1913, l'institution a compté 3375 admissions et enregistré 1755 radiations justifiées par les motifs suivants:

Décès . . . . .	114
Majorité . . . . .	1379
Réintégration des parents dans leurs droits . . . . .	156
Enfants légitimés par le mariage subséquent de leurs père et mère . . . . .	6
Mariés, radiés . . . . .	100
	<u>1755</u>

*Placement des enfants admis.*

Des 1620 protégés de l'institution au 31 décembre 1913,

- 938 sont placés dans des familles (158 chez leurs parents, aux frais de l'institution);
- 94 dans des orphelinats ou dans des asiles;
- 54 sous les auspices de comités de bienfaisance ou de personnes charitables qui ont manifesté le désir de continuer l'éducation de ces enfants;
- 61 ont été laissés provisoirement aux soins et à la charge de leurs parents, ensuite de circonstances spéciales;
- 7 sont placés dans des établissements disciplinaires cantonaux;
- 394 sortis de l'école sont en place;
- 49 sont en apprentissage;
- 15 enfants admis vers la fin de l'année restaient à placer au 31 décembre;
- 1 en traitement à l'hôpital cantonal;
- 6 à l'asile de Cery;
- 1 à Leysin;

1620

Au 31 décembre 1913, l'Institution avait en apprentissage 25 jeunes filles et 24 jeunes gens.

Ces 49 apprentis se répartissent comme suit:

*Garçons.*

1 fromager, 1 mécanicien, 2 menuisiers, 2 charrons, 1 sellier-tapissier, 3 maréchaux, 3 serruriers, 5 jardiniers, 3 tailleurs, 1 vannier, 1 dentiste, 1 cuisinier; total: 24 garçons.

*Filles.*

1 lingère, 16 couturières, 7 blanchisseuses-repasseuses, 1 modiste; total: 25 filles.

Ont été placés en apprentissage:

De 1890 à 1912	. . . . .	473 enfants
En 1913	. . . . .	27 „
	Total	500 „

Au 31 décembre 1913 721 enfants étaient affiliés aux Mutualités Scolaires (caisse de retraites populaires). Il a été payé frs. 4326.— en 1913.

### 1) Vereinigung für Kinder-, Mutter- und Frauenschutz in Luzern.

Im Berichtsjahr mußte der alte Kampf mit den gleichen Schreckensgestalten: der Trunksucht, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, dem Leichtsinne, der Gedankenlosigkeit für die Zukunft, der leichtfertigen Eheschließung, der Familienzerrüttung, der Wohnungsmisere, der schlechten Löhnung gekämpft werden. Auch die Armut und Blöße der Hilfesuchenden hat wohl da und dort den Träger geändert, ist aber sonst in allen ihren Formen und Stärkegraden wieder vertreten. Die gesamte Tätigkeit der Vereinigung überhaupt verfolgte das alte, gleiche Ziel: Linderung der Not, Hilfe den Schwachen, Erstrebung einer bessern Fürsorge-Gesetzgebung und allseitige Propaganda für den Gedanken vermehrter sozialer Fürsorge. Unser Bericht könnte also in das eine Wort gefaßt werden — Weiterarbeit —. Ihre verschiedenen Formen seien hier kurz geschildert:

#### 1. Praktische Tätigkeit.

1. Bericht der Anmeldestelle von Frl. N. Müller. Im abgelaufenen Jahr kamen etwas weniger Fälle zur Anzeige als im Vorjahr; doch waren mehrere derselben verwickelter, z. T.

ziemlich schwerer Natur. Die 49 Fälle lassen sich in folgende Hauptkategorien einteilen:

3 Fälle allgemeiner Familienzerrüttung, hauptsächlich infolge Alkoholismus.

16 Kinderschutzfälle: Vernachlässigung, lieblose, rohe Behandlung, 2 Fälle von sittlicher Gefährdung, Versorgung eines gelähmten Knaben in einem Krüppelheim; Vermittlung von Kostorten für Kinder.

13 Kinder- und Frauenschutzfälle: Vernachlässigung der Unterstützungspflicht, rohe Behandlung durch den meistens dem Alkohol ergebenen Gatten und Vater; dazu Notlage in 10 Familien. Beschaffung von Zuschüssen an den Hauszins an bedürftige, kinderreiche Familien.

3 Mutterschutzfälle: 1 Fall von Verschaffung von Rechts- hilfe im Alimentationsprozeß; 1 Fall widerrechtlicher Vorent- haltung der mütterlichen Gewalt durch die Vormundschaftsbehörde; 1 Fall Schutz der Mutter gegen die Roheit des halberwachsenen Sohnes.

14 Frauenschutzfälle: Vernachlässigung der Unterstützungs- pflicht; rohe Behandlung durch den Gatten, Bedrohung (ein schwerer Fall, der mit der Flucht des Schuldigen endete); Ver- mittlung von Unterstützungen an alleinstehende, ältere Frauen.

In 16 Fällen war der Alkohol nachweisbar die Hauptursache der unglücklichen Verhältnisse.

2. Der Vorstand behandelte in seinen Sitzungen neben 19 allgemeinen Geschäften 10 verschiedene Fälle, meistens solche, die wegen ihrer Schwere oder Eigenart, oder weil sie zur Zeit einer Sitzung besonders aktuell waren, in Beratung gezogen werden mußten und konnten. Aus ähnlichen Gründen wurden 6 Fälle an einer Sitzung des erweiterten Vorstandes behandelt. Auf dem Bureau unseres Herrn Präsidenten hat sich nach und nach auch eine Art Zentralstelle gebildet, wo Tag für Tag Hilfesuchende einkehren, wo Auskunft erteilt, dringende Ange- legenheiten sofort ohne Weiterleitung erledigt werden. Herr Präsident Ducloux und die Damen, welche die Anmeldestelle be- dienen, besorgen zusammen eine Summe praktischer Arbeit, die zum größten Teil unbekannt bleibt und hier speziell verdankt werden soll.

## 2. Öffentliche Versammlung.

Am 7. Februar 1913 hielt Schwester Henriette Arendt aus Stuttgart im Museggschulhause einen Vortrag über „Kinderhandel in Europa“. Sie schuf aus den Wahrnehmungen und Erfahrungen, die sie als Polizeiassistentin machte, ein konzises, aber höchst betäubendes Kulturbild, und zeigte, wie besonders in gewissen Großstädten, aber auch im Schweizerlande trotz der hoch gepriesenen Zivilisation so viel Verkommenheit wuchert, und wie Leben und Gesundheit der Kinder zugrunde gerichtet werden im Dienste des krassen Eigennutzes. Sie illustrierte auch, wie vielfach die Tagespresse durch Aufnahme von Inseraten über Kinder-Abgabe und -Versorgung diesem traurigen Handwerk ohne Absicht Vorspanndienste leistet. In einem Schlußwort des Herrn Präsidenten wurde der Vortrag verdankt, die zahlreiche Versammlung zum Beitritte in die Vereinigung aufgefordert und für letztere das Versprechen abgegeben, ein wachsames Auge auf die Inserate unserer Tagespresse zu halten.

## 3. Jahresversammlung.

An der am 24. Mai 1913 abgehaltenen Jahresversammlung hielt Frl. Nina Müller einen Vortrag über „Zulassung der Frauen zur Vormundschaft“. Das neue schweiz. Zivilgesetzbuch bringt besonders der Frau im Eheleben eine ganz bedeutende gesetzliche Besserstellung und Vorrechte gegenüber dem Manne, der seinen Pflichten nicht nachkommt. Die Stellung der unehelichen Mutter wird eine bessere; auch außerhalb der Familie gewinnt die Frau. Vor allem aber bekommt nun ihre soziale Tätigkeit eine gesetzliche Grundlage. Nach und nach greift eine edlere Auffassung der Vormundschaft Platz, indem nicht mehr die Verwaltung des Vermögens die Hauptsache bildet. Und gerade die gewissenhaftere und edlere Auffassung und Ausübung der Vormundschaft leitet auch auf die Notwendigkeit der viel häufigern Anwendung über. Aus einem Vergleich mit andern Schweizerstädten leitete die Referentin auch deren notwendige Ausdehnung für Luzern und damit die Notwendigkeit der Herbeiziehung luzernischer Frauen zur Berufsvormundschaft ab. Letztere wird auch noch dadurch bedingt, daß in vielen Fällen die Frau von Natur aus sich besser eignet, die Vormundschaft auszuüben. Aus dem Vortrage resultierte eine Initiative an die gemeinnützigen Frauenvereine der Stadt

Luzern zwecks Interessierung und Gewinnung derselben für Frauenvormundschaft. Dabei erscheint die Errichtung einer öffentlichen Rechtsauskunftsstelle als dringendes Bedürfnis, und es ist auch eine solche nach den abgegebenen Erklärungen des Herrn Stadtrat Ducloux von seiten der Stadtbehörde für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

#### 4. Antrag der Vereinigung.

Wir stellten, resp. unterstützten einen Antrag, im schweiz. Strafgesetzbuche folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Mit Geldbuße nicht unter 100 Fr. werden bestraft:

Bei Veröffentlichung von Gesuchen der Abgabe und Annahme von Kindern gegen Entgelt und bei Veröffentlichung von Reklameanzeigen von Hebammen oder Entbindungsanstalten, die sich über die Erteilung der in Absatz 1 genannten Bewilligung nicht auszuweisen vermögen oder die Unterlassung des Heimberichtes ankündigen;

die Verleger der diese Inserate aufnehmenden Zeitungen und im Falle der Vermittlung durch Annoncenbureaus die Inhaber und Direktoren derselben.“

(Fassung Dr. Silbernagel.)

#### 5. Kantonallehrer-Konferenz.

An der Kantonallehrer-Konferenz in Malters referierte Frl. N. Müller, Sekundarlehrerin, Mitglied unseres Vorstandes, über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen. In der Eigenschaft als Inspektorin unserer Fürsorgearbeit hatte die Referentin reichlich Gelegenheit, die Ursachen des Familienelendes kennen zu lernen und dabei vielfach die ganz ungenügende hauswirtschaftliche Ausbildung der Mutter als Hauptursache anzutreffen. Sie hat nun in ihrem Referate, das im Drucke erscheinen wird, besonders die Notwendigkeit einer verbesserten Ausbildung der Mädchen nachgewiesen und die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben beschrieben. Die Kantonallehrer-Konferenz ist auf den Gedanken näher eingetreten, und es sollen vorab die größern Gemeindewesen zur Gründung von hauswirtschaftlichen Schulen angegangen werden.

#### 6. Kinderschutz im In- und Auslande.

Wir hatten im Berichtsjahre wiederholt Gelegenheit, mit anderen Organen auf dem Gebiete des Kinderschutzes im In- und Auslande zum Zwecke von Auskunftserteilung und anderer Hülfeleistung in Verbindung zu treten.

## 7. Mitgliederbestand.

Zum Schlusse können wir noch von einem ganz wesentlichen Anwachsen unseres Mitgliederbestandes im abgelaufenen Jahre berichten. Über 150 Anmeldungen sind das Resultat einer emsigen Werbearbeit, besonders seitens unseres Herrn Kassiers. Die daherigen Jahresbeiträge, über 1000 Fr. und die zahlreich eingegangenen Schenkungen, sowie Subventionen von Behörden, zusammen über 1200 Fr., gestatteten uns, in manchen dringenden Fällen ergiebiger finanzielle Hilfe zu leisten, eine intensivere Propaganda zu entwickeln, uns juristische Mithilfe zu sichern, überhaupt gestützt auf die Kräftigung unserer Verhältnisse nachhaltiger zu wirken.

Der Berichterstatter:

Friedrich Wüest.

### m) „Pro Infanzia Mendrisiense“.

Nel 1913 la „Pro Infanzia Mendrisiense“, dato le maggiori entrate dell'anno precedente, potè meglio esplicare la sua opera in favore dell'Infanzia bisognosa del Borgo.

Oltre 100 famiglie con un complesso di 150 bambini ebbero soccorsi in viveri, medicinali, indumenti. A spesa della Società vennero internati in istituti speciali e curati con esito felice piccoli ammalati alla vista, all'udito ecc. — S' inizio la Colonia Climatica: nel mese di Agosto furono accolte alla Stazione alpina di Casasco d'Intelvi parecchie bambine gracili e convalescenti. Durante le vacanze estive si aprirono, mediante la cooperazione del Corpo Insegnante locale, dei corsi speciali pei fanciulli poveri o deficienti, ottenendone un esito assai soddisfacente. Si diedero sovvenzioni per baliatici, cure marine ecc. Così a sommi capi l'opera della Pro infanzia nel 1913.

Quantunque assai estesa la parte morale sostenuta dall'Associazione non abbiamo da registrare nè casi di maltrattamenti nè altri in cui si stimò necessario l'intervento dell'Autorità.

Man mano che meglio conosciuta ed appoggiata sarà la nostra opera, si darà maggior sviluppo alla stessa applicandola a tutti i bisogni e le miserie della vita infantile. Tale la nostra speranza ed il nostro augurio.

**n) St. Gallische  
Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.**

Die Kommission veranstaltete eine wertvolle Enquête über die Schülerspeisung in der Suppenstube und Volksküche durch Fräulein Meta Schuster, II. Sekretärin der Auskunfts- und Rechtsstelle. Die städtische Schularmenkommission prüfte die Mißstände und kam dann bei der Lehrerschaft um Beachtung verschiedener Vorschriften ein, um dieselben einigermaßen zu sanieren. Diese Enquête, welche auch ein Bild der Erwerbsverhältnisse der Mütter der bedürftigen Schulkinder gibt, bietet uns einmal treffliches Material zur Erstellung eines Tagesheimes für unbeaufsichtigte Kinder. Man darf diese Tagesheime nicht mit den eigentlichen Kinderheimen vergleichen. Sie nehmen nur schulpflichtige Kinder auf und unter diesen nur diejenigen, deren Mütter außerhalb des Hauses erwerbstätig und die Kinder also der Gefahr anheimgestellt sind, auf der Straße zu verwahrlosen. Der Kinderhort kann unmöglich allen Anfragen gerecht werden; zudem nimmt er die Kinder nur in der beschränkten Zeit von 4—7 Uhr abends und an den zwei allgemeinen Freinachmittagen, Mittwoch und Samstag, auf. Unsere kleinen Erstkläbler stehen sehr oft schon morgens um 8 Uhr vor dem Schulhause, im Winter oft zitternd vor Kälte und Frost. Die Schule beginnt für sie erst um 10 Uhr, und in der Woche haben sie vier Nachmittage frei. Die Mutter ist in der Fabrik oder im Kundenhaus; der Kinderhort beginnt erst um 4 Uhr; die armen Kleinen sind also oft stundenlang am Tage sich selbst und der Straße überlassen. Ich gewähre diesen Kindern schon um 8 Uhr Unterkunft im warmen Schulzimmer bei den Kindern der III. Klasse und lege sie, wenn sie müde sind, auf ein improvisiertes Lager in der hintersten leeren Schulbank. Meist schlafen sie tief und fest ein und erwachen nicht einmal, wenn die Drittkläbler ihre frischen Stimmen zum Liede erheben. Das ist doch sicherlich das beste Zeichen, daß es diesen Kindern an genügendem Schlafe mangelt. Da die Mütter um 7 oder 7 $\frac{1}{2}$  Uhr im Geschäft oder in der Fabrik antreten müssen, stehen ihre Kinder ebenfalls um 6 Uhr auf und kommen durchschnittlich auch viel zu spät ins Bett. Wie glücklich und gut aufgehoben wären solche Kinder in einem Tagesheim, das seine Pforten von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr öffnet! Basel besitzt schon seit Jahren ein solches, und es ist manchem

unbeaufsichtigten Kinde, das der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt war, zum größten Segen geworden. Wir werden mit Beginn des neuen Jahres eine genaue Erhebung in allen Schulanstalten über die unbeaufsichtigten Kinder vornehmen, um die Bedürfnisfrage allgemein abzuklären.

Im Vereine mit der amtlichen Jugendschutzkommission, der Amtsvormundschaft, dem Verein für Säuglingsfürsorge und der Kommission für Ferienversorgung bedürftiger Schulkinder machten wir die Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge zum offiziellen Organ der St. gallischen Jugendfürsorge. Der Verlag A. Trüb & Cie, Aarau, stellt unserer Vereinigung, sowie den obgenannten Institutionen die zweimal monatlich erscheinende, vorzüglich redigierte Zeitschrift für ihre Publikationen zur Verfügung.

Unsere Mitgliederzahl hat sich erfreulicherweise dank den Bemühungen des Kassiers und einiger Kommissionsmitglieder von 598 auf 731 vermehrt. Der Gemeinderat bedachte uns mit Fr. 300.—, die Loge mit Fr. 100.— und die Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums mit Fr. 500.—.

Unsere Kommission veranstaltete den 3. Februar gemeinsam mit einigen anderen Fürsorgevereinen der Stadt einen öffentlichen Vortrag „Kinderhandel in Europa“, gehalten von Schwester Henriette Arendt. Kurze Zeit nach diesem Vortrage stellte ich an der Hauptversammlung der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz den Antrag, die Kommission derselben möchte die Aufdeckung und Bekämpfung des Kinderhandels in der Schweiz in ihr Programm aufnehmen, die einzelnen Sektionen, Amtsvormundschaften und Fürsorgevereine der Schweiz veranlassen, alle Inserate ihrer Orte, die sich auf Annahme und Abgabe von Kindern beziehen, sowie die Hebammeninserate genau zu prüfen, die notwendigen Untersuchungen einzuleiten und das gesammelte Material dem Sekretariate der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zuzusenden. Auf Grund dieses Materials wäre es dann möglich, die geeigneten Schritte zur Bekämpfung des Kinderhandels einzuleiten und die Expertenkommission für das schweiz. Strafgesetzbuch zur Aufnahme eines Artikels für Bestrafung des Kinderhandels zu bestimmen. Der Antrag wurde angenommen; schon zwei Monate später war genügend Tatsachenmaterial eingegangen, um mit guter Begründung die Expertenkommission zu ersuchen, eine Bestimmung gegen den Kinder-

handel in das Gesetz aufzunehmen. Aus den vorgenommenen Untersuchungen und Feststellungen von Amtsvormundschaften, Pflegekinderkontrollen etc. mußte leider der Schluß gezogen werden daß die Verhältnisse in unserm Lande hinsichtlich der verschiedenen Arten des Kinderhandels nicht günstiger liegen als in Deutschland und derselbe so häufig vorkommt wie Kindermißhandlung. Dank den Bemühungen des Zentralvorstandes der Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und den Eingaben desselben, sowie des Herrn Dr. P. Sarasin in Basel, wurde dann eine Bestimmung zur Bestrafung des Kinderhandels im Strafgesetzbuch aufgenommen.

Der Sekretariatsbericht von Frl. Bernet enthüllte der Versammlung, wie jedes Jahr, traurige, oft erschütternde Bilder aus dem Leben leidender, schutzbedürftiger Frauen und Kinder. Sehr oft gelang es ihr, der II. Sekretärin Fräulein M. Schuster und den beiden Rechtsbeiständen, Herren Dr. Imhof und Dr. Guggenheim lindernd einzugreifen und bestehende Mißstände zu heben. Leider muß immer wieder betont werden, daß der Alkohol der größte Feind des Kinder- und Frauenschutzes ist, daß er den überwiegend größten Teil aller Kinder- und Frauenschutzfälle verursacht. Die Tätigkeit des Sekretariates für Kinder- und Frauenschutz nimmt mit jedem Jahr zu und erbringt den Beweis, wie dringend notwendig die Schutzorganisationen für Kinder und Frauen sind.

Die Berichterstatterin: Frl. B. Bünzli, Präsidentin.

## 9. Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kantonale Jugendschutzkommission. Präsident: Strähl-Imhoof, Zofingen.  
Kommission für Kinder- und Frauenschutz des Bez. Aarau.  
Präsident: Pfr. Wernly, Aarau.  
Verein für Kinder- und Frauenschutz in Brugg.
2. Appenzell A.-Rh.: Kommission für Jugendfürsorge der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Präsident: Dr. med. H. Eggenberger, Herisau.
3. Appenzell I.-Rh.: Kantonalverband der Kinderschutzkommissionen (Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten). Präsident: Kaplan Bernardsgrütter, Appenzell.

4. Basellandschaft: . . .
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit. Präsidentin des Frauenvereins: Frau Pfr. Zellweger, Angensteinerstraße, Basel; Präsidentin des Pflegkinderwesens: Frau Pfr. Herzog-Widmer, Leonhardstraße 30; Präsidentin der Jugendfürsorge: Frau Dr. Kündig-Köchlin, Sevogelstraße 74.
6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Dr. med. Streit, Sulgenauweg, Bern.
  - Sektion Stadt Bern. Präsident: E. Mühlethaler, Großrat, Bern.
  - Sektion Biel. Präsident: Pfr. Hürzeler, Biel.
  - Sektion Nidau. Präsident: Pfr. Helbling, Nidau.
  - Sektion des Amtes Wangen. Präsident: Pfr. Amsler, Herzogenbuchsee.
  - Sektion Aarwangen. Präsident: Nationalrat Dr. Rickli, Langenthal.
  - Sektion Fraubrunnen. Präsident: Pfr. König, Utzenstorf.
  - Sektion Burgdorf. Präsident: Lehrer A. Loosli, Burgdorf.
  - Sektion Aarberg. Präsident: Lehrer Mühlemann, Aarberg.
  - Sektion Konolfingen. Präsident: Vorsteher Lehrer Sommer, Enggistein.
  - Sektion Thun. Präsident: Lehrer K. Burkhalter, Steffisburg.
  - Sektion Seftigen. Präsident: Pfr. Mezener, Wattenwil.
  - Sektion Frutigen-Nieder-Simmenthal. Präsident: Pfr. Trechsel, Reichenbach.
  - Sektion Interlaken. Präsident: Pfr. Herrenschwand, Gsteig bei Interlaken.
  - Sektion Ober-Simmenthal-Saanen. Präsident: Pfr. Tenger, Zweisimmen.
7. Freiburg: . . .
8. Genf: Commission officielle de Protection des mineurs. Président: Edmond Boissier, 2, rue de la Tertasse.  
Association pour la protection de l'enfance, Grande Mézel 10, Genève. Présidente: M<sup>lle</sup> Lucie Achard, 4, rue Beauregard.
9. Glarus: . . .
10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal.  
Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos. Präsidentin: Frl. Beeli, Davos-Platz.

11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.

12. Neuenburg: . . .

13. Nidwalden: . . .

14. Obwalden: . . .

15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.

Amtliche Jugendschutzkommissionen (Art. 76 E. G. z. Z. G. B.) siehe Jahrbuch 1912 S. 217 ff.

Im Bestand der Kommissionen sind nur folgende Aenderungen eingetreten:

**Sennwald, Gams, Grabs.**

5. Mitglied: Frutiger, H., Dr. med., Gams.

**Ragaz, Pfäfers.**

Waldburger, Aug. Jul., Pfr., Ragaz, Präsident.

Niederer, J. B., Kantonsrat, Ragaz.

Hüppi, Emil, Pfarrer, Valens.

Ersatzmitglieder:

Kunz, alt Lehrer, Ragaz.

Rist-Hager, Ursula, Ragaz.

Simon-Wetter, Fanny, Ragaz.

Kellermann, Franz, Pfarrer, Pfäfers.

**Wattwil, Lichtensteig, Krinau.**

2. Mitglied: Stüdli, Dr., Pfr., Lichtensteig.

**Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim.**

Lauchenauer, Alfred, Dekan, Ganterschwil, Präsident.

Sutter, Johann, Gemeindeammann, Jonschwil.

Schildknecht, Anton, Pfr., Mogelsberg.

Kundert, Johs., Lehrer, Degersheim.

Schwendimann-Bleiker, Ida, Degersheim.

Ersatzmitglieder:

Weibel, Jakob, Bezirksschulrat, Jonschwil.

Rotach, Alfred, Armenpfleger, Mogelsberg.

Streuli, Werner, Dr. med., Degersheim.

16. Schaffhausen: Kinderschutzkommission Schaffhausen. Präsident: Lehrer Ehrat.

17. Schwyz: , . .

18. Solothurn: Armenerziehungsverein Balsthal. Armenerziehungsverein Kriegstetten.

19. Tessin: „Pro Infanzia“, Bellinzona. Präsident: Dott. Sindaco Frederico Pedotti.

Associazione „Pro Infanzia“, Chiasso. Präsidentin: Frl. P. Sala.

Associazione „Pro Infanzia“, Mendrisio. Präsidentin: Frau Rosa Torriani-Maspoli.

„Pro Infanzia“ des Vereins „Camera a Soccorso“ in Biasca.

20. Thurgau: . . . .
21. Uri: . . . .
22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).  
„Solidarité“, Lausanne. Président: Mr. J. Python, directeur, Lausanne.
23. Wallis: . . . .
24. Zug: . . . .
25. Zürich: Stadtzürcherischer Verein für Mutter- und Säuglingschutz. Präsidentin: Frau Dr. Lüthi, Polizeiassistentin, Zürich I, Bahnhofstr. 102. Sekretariat: Ob. Mühlesteig 6 III, Zürich I.  
Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Präsident und ständiger Sekretär: Pfr. Wild, Mönchaltorf (Zürich).
- NB. Sektionen der schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

## 10. Aus Jahresversammlungen, Konferenzen, Kongressen, Kursen.

Am Kirchensonntag, den 2. Februar 1913 sprach auf Veranlassung des Kirchengemeinderates der Pauluskirche in Bern Dr. med. Streit über: Zielbewußte Jugendfürsorge.

Sonntag, den 2. Februar 1913 hielt an der Delegiertenversammlung der landeskirchlichen Stellenvermittlung der Bezirke Bülach und Dielsdorf, Zürich, Direktor Plüer in Regensberg einen Vortrag über: Jugendgerichte.

Die Generalversammlung des stadtzürcherischen Vereins für Mutter- und Säuglingsschutz vom 27. Februar 1913 hörte ein Referat von Stadtrat Pflüger über: Die Frau als Vormund und Beistand.

Auf Einladung der Ortsgruppe Turicum des schweizerischen „Wandervogel“ hielt Dr. Horber, Sekretär der Tuberkulosekommission Zürich-Stadt, Freitag den 7. März 1913, im „Blauen Seidenhof“ in Zürich 1 einen Vortrag über: Tuberkulose und Jugendwanderungen mit Lichtbildern, die sich auf die englischen „Freiluftschulen“, die deutschen „Waldschulen“ und die Kuren von Leysin bezogen.

Auf Einladung des Kartellvorstandes der appenzellischen katholischen Vereine versammelten sich am 9. März 1913 die die Kinderschutz-Kommissionsmitglieder und weitere Interessenten zur Besprechung der Frage der Durchführung des Kinderschutzes in Innerrhoden. Die Versammlung war allgemein der Ansicht, den bestehenden Kinderschutz-Kommissionen in den einzelnen Bezirken, die unter der kantonalen Vormundschaftsbehörde stehen, sollten größere Kompetenzen eingeräumt werden.

Am 28. März 1913 hielt Großrat Mühlethaler im Schoße der Jungfreisinnigen Berns einen Vortrag über Jugendfürsorge.

Der schweizerische katholische Erziehungsverein war am 27. April 1913 in Frauenfeld versammelt. Dr. Pestalozzi-Pfyffer sprach über: Die Gefahren der modernen Kultur für die Jugend und Redaktor Hagen über: Die Beeinflussung der Erziehung durch die Zeitungen.

In der Loge Pestalozzi Nr. 28 N. G. O., Zürich 1, referierte am 29. April 1913 Sekundarlehrer H. Steiger über: Der Berliner Kongreß für alkoholfreie Kinderfürsorge.

Die Hauptversammlung des bernischen Kindergartenvereins in Bern im April 1913 nahm nach einem Vortrag von Lehrer Bigler in Bern über die Erziehung der vorschulpflichtigen Jugend acht Thesen an, in denen u. a. der Besuch von in Fröbelschem Sinne geleiteten Kindergärten durch alle Kinder und die Subventionierung durch Staat und Gemeinden verlangt wird.

Die schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hielt den 3. und 4. Mai 1913 in Aarau ihre XIV. Jahresversammlung ab. Die Verhandlungsgegenstände waren u. a. 1. Die berufliche Ausbildung in Anstalten (Referenten: Lehrer Hepp, Zürich, Verwalter Schmid, Ringwil); 2. Ausbau der Ferienkolonien in der Schweiz durch organisatorischen Zusammenschluß (Referenten: Pfarrer Boßhard, Zürich, Ernest Dunant, Genf); 3. Die Kinderschutzeinrichtungen in Ungarn (Referent: Prof. Dr. André de Maday, Neuenburg).

An der Generalversammlung der „Solidarité“, société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales vom 15. Mai 1913 in Lausanne sprach Advokat Dr. Ed. Bourgeois über: La Tutelle dans le nouveau Code Civil suisse.

Der schweizerische Armenerzieherverein tagte am 19. und 20. Mai 1913 in Zürich. Prof. Dr. jur. Egger, Zürich, behandelte

das Thema: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge. Das 1. Votum hielt der Präsident des Vereins, Pfr. H. Fichter, Basel.

Den 11. Juni 1913 fand in St. Gallen eine Versammlung der Mitglieder der amtlichen Jugendschutzkommissionen und der verschiedenen sonstigen Vereinigungen, die sich mit Jugendfürsorge beschäftigen, zur Behandlung folgender Themata statt:

1. Organisation von periodisch (alle ein oder zwei Jahre) stattfindenden freien st. gallischen Jugendschutztagen. (Erster Votant: Dekan Lauchenauer, Ganterschwil.) 2. Die st. gallischen Jugendschutzkommissionen und ihre Kompetenzen. (Erster Votant: J. Kuhn-Kelly, St. Gallen.) 3. Inspektion der in Waisen- und Armenhäusern, in sonstigen Anstalten und in Familien versorgten Kinder durch Mitglieder der amtlichen Jugendschutzkommissionen. (Erster Votant: Pfarrer Rothenberger, St. Gallen.) 4. Die Kinematographenfrage und der Standpunkt der st. gallischen Regierung. (Erster Votant: Dr. Falkner, St. Gallen.) 5. Bulletins über freie und besetzte Plätze in den st. gallischen Erziehungsanstalten. (Erster Votant: Dr. Wyler, St. Gallen.)

Die kantonale Abgeordnetenversammlung des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz tagte am 11. Juni 1913 in Bern. Dr. jur. Dumont sprach über: Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dez. 1912 und seine Bedeutung für Kinder- und Frauenschutz. Die Versammlung beschloß gemeinsam mit der Schulsynode und dem bernischen Lehrerverein die Abhaltung eines Informationskurses in Jugendfürsorge im Jahre 1914 (Landesausstellung), wie ein solcher im Jahre 1908 in Zürich durchgeführt wurde. Der Programm-entwurf enthält u. a. folgende Vorträge: Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf, Ursachen der Säuglingssterblichkeit und deren Bekämpfung, Organisation und Betrieb der Kinderkrippen, Jugendhorte, Ferienkolonien und Ferienheime, die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen, die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetz und im kantonalen Einführungs-, Armen- und Armenpolizeigesetz, die neuen Aufgaben und Pflichten der Vormundschafts- und Armenbehörden, die Jugendfürsorge im Kanton Bern, das Armenwesen im Kanton Bern und die gegenwärtige

Praxis desselben, neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, der jugendliche Verbrecher, das körperlich und geistig anormale Kind, das Pflegekinderwesen, die Amtsvormundschaft, Berufserlernung und Patronate, Jugendpflege für die schulentlassene Jugend, Zusammenarbeiten der amtlichen und privaten Fürsorge, Pflichten der Bürger gegenüber Staat und Gemeinde.

Die Delegiertenkonferenz des schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes vom 17. Juni 1913 in Basel hörte einen Vortrag von Pfr. Th. Schmidt aus Bern über Jugendheime.

Die IX. Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher am 27. und 28. Juni in Herisau verhandelte über die Fürsorge für die schulentlassenen Schwachbegabten und Schwachsinnigen. Referent: Lehrer H. Graf in Zürich; Korreferent: Stärkle, Vorsteher der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Turbenthal.

Auf Einladung des Vorstandes der bernischen Schulsynode fand am 28. Juni 1913 im Großratssaal unter dem Vorsitz von Schulinspektor Gylam eine Konferenz statt, zu welcher die Delegierten folgender Vereinigungen eingeladen worden waren: Kantonaler Verein für Jugend- und Frauenschutz, schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein, Verein für Säuglingsfürsorge, kantonale gemeinnützige Kommission, bernischer Lehrerverein, Verein für Schulgesundheitspflege, Sektion Bern, Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit, bernische Gotthelfstiftung, kantonale Unterrichtsdirektion und kantonale Armendirektion, städtischer Hilfsverein und städtische Armeninspektionen, Gemeinderat der Stadt Bern, die kantonale Armenkommission. Es lagen folgende Themen zur Besprechung vor: Abhaltung eines Informationskurses für Jugendfürsorge im Herbst 1914 (Referent: Großrat Mühlethaler), der denn auch beschlossen wurde, und Organisation von Jugendschutzkommissionen (Referent: Großrat Bürki). Das definitive Programm des Informationskurses sieht vor: I. Übersicht; II. Die Mutter und das kleine Kind; III. Soziale Fürsorge (Krippen, Jugendhorte, Ferienkolonien etc.); IV. Das anormale Kind; V. Die Alkoholfrage; VI. Die Fürsorge für die Jugendlichen; VII. Die Gesetzgebung; VIII. Das uneheliche Kind und das Vormundschaftswesen; IX. Strafrechtliches; X. Ausblick.

Die Frühjahrsversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Uster hörte in Dübendorf, Zürich, am 29. Juni 1913 einen Vortrag von Dr. med. Albrecht in Dübendorf über:

Wie schützen wir die Jugend vor der Tuberkulose?, und von Dr. jur. Horber, Zürich, über: Die Stiftung „Für die Jugend“.

In der Versammlung des Erziehungs- und Lehrervereins vom Seebezirk und Gaster, St. Gallen, am 3. Juli 1913 in Gommiswald, St. Gallen, referierte Pfarrer Graf in Benken über: Bekämpfung der Genußsucht bei der Jugend.

Über Jugendfürsorge sprach Ende August Großrat Mühlethaler in der Sektion Oberemmental des bernischen Lehrervereins.

Die Bezirksversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft Olten-Gösgen, Solothurn, votierte im September für das fünfzehnte Altersjahr als Eintrittsalter in die Fabrik.

An der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 1. September 1913 referierte Dr. Eggenberger, Herisau, über: Kinderschutz nach dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Ein Kurs über Alkoholismus fand in St. Gallen am 19. und 20. September 1913 statt. Landerziehungsheimdirektor Tobler trug vor: Über die Teilnahme der Schule am Kamfe gegen den Alkohol und Vikar Kuster, Rebstein, über: Die Arbeit der Jugendabstinenzvereine.

Die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Solothurn vom 23. September 1913 hörte Referate von Bezirkslehrer Friedrich Iseli in Olten und Bezirkslehrer Kantonsrat August Stampfli in Kriegstetten über: Ausbau der Fortbildungsschule in beruflicher und staatsbürgerlicher Richtung.

Im Kinderheim des Samaritervereins Aarau fand vom 1. Januar bis 30. September 1913 der VII. Kinderpflegerinnenkurs statt. Dr. med. Schenker erteilte in fünf Stunden per Woche Theorie über Pflege, Ernährung und Erziehung des gesunden und kranken Säuglings, über ansteckende und nicht ansteckende Kinderkrankheiten, Hygiene des Kindes etc. Das Praktikum betraf das Koch- und Haushaltungswesen, Pflege und Ernährung des Säuglings und der größeren Kinder.

Der VIII. Kinderpflegerinnenkurs dauert vom 1. Oktober 1913 bis 30. Juni 1914.

Der bernische Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit veranstaltete vom 6.—9. Oktober 1913 in Bern einen Kurs für

religiöse und soziale Frauentätigkeit. Es wurden unter anderm Vorträge gehalten über: Die Frau und die Kinderfürsorge: die sanitarische Fürsorge (Dr. med. Kürsteiner), Die sittliche Fürsorge (Großrat Mühlethaler); Die Frau und die heranwachsende Jugend (Frl. Bertschi, Lehrerin, Frau Dr. Gerber-Ludwig); Fürsorge für körperlich oder sittlich gefährdete Mütter (Dr. med. Streit).

In der Delegiertenversammlung der Krankenkassen der Fédération des sociétés de secours mutuels de la Suisse romande vom 5. Oktober 1913 in Lausanne wurde nach einem Vortrage von Schulinspektor Latour in Corcelles, Neuchâtel, auch über Kinderversicherung verhandelt und sie den einzelnen Kassen zur Einführung empfohlen.

Der Verband schweizerischer Erziehungsvereine hörte in seiner Hauptversammlung in Baden, Aargau, am 13. Oktober 1913 ein Referat von Oberrichter Haller in Zofingen über: Stellung der Erziehungsvereine zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches und von Inspektor Tschopp, Liestal, über: Mahnwort an Pflegeeltern.

Auf Einladung des Vorstandes der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 17. Oktober 1913 in Bern eine Konferenz statt zur Behandlung der Frage eines Zusammenschlusses der Ferienkoloniewerke der Schweiz. — Am gleichen Tag nachmittags beschloß eine Versammlung von Vertretern schweizerischer Vereine und Gesellschaften für Jugenderziehung und Jugendfürsorge die Veranstaltung einer sozialen Jugendfürsorgewoche anlässlich der Landesausstellung in Bern anfangs Juni 1914. Die Verhandlungsthemata der einzelnen Tage sollen beschlagen: 1. Tag: Allgemeiner Kinderschutz; 2. Tag: Vorschulpflichtige Jugend; 3. Tag: Schulpflichtige Jugend; 4. Tag: Allgemeines Thema; 5. Tag: Nachschulpflichtige Jugend; 6. Tag: Anormale Jugend. Folgende Zeiteinteilung soll als Grundlage dienen:

1. Vormittags: Hauptversammlungen mit einem Hauptthema, ev. anschließendem mehr berichterstattenden Thema.
2. Nachmittags: Jahresversammlungen der einzelnen Vereine. Führung in der Landesausstellung mit erklärendem Referat unter besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge.
3. Abends: Propagandavorträge während der Woche (zwei- bis dreimal, womöglich mit Lichtbildern).

Das Haupttraktandum der XIV. Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine am 18. und 19. Oktober 1913 in Zürich bildete die Revision des Fabrikgesetzes. Referenten waren: Dr. Steinmann, Zürich, und Nat.-Rat Eugster-Züst.

An der VI. Hauptversammlung des schweizerischen Zentral-Krippenvereins am 19. Oktober 1913 in Luzern hielt Dr. med. F. Stirnemann, Luzern, einen Vortrag über: Aus dem Seelenleben des Kindes.

Der Ausschuß für Jugendpflege des christlichen Vereins junger Männer und der evangelischen Gesellschaft Zürich veranstaltete am 27. Oktober 1913 wieder einen Jugendpfleger-Tag, an dem Unitätsdirektor Bauer aus Berthelsdorf bei Herrenhut über: Unsere Jugend sprach.

L'Ecole des Sciences de l'Education (Institut J.-J. Rousseau) à Genève, organisa pour le mois de novembre 1913 un cours normal sur la Méthode Montessori. Elle avait pour cela obtenu le concours de deux spécialistes admirablement compétentes, collaboratrices et élèves de M<sup>lle</sup> Montessori dès la première heure: M<sup>lle</sup> Jeanne Barrère, qui par sa plume et par sa parole, s'est faite en France l'apôtre des Case dei Bambini, et M<sup>lle</sup> Teresina Bontempi, inspectrice des Ecoles enfantines du Tessin, où, comme on sait, la méthode Montessori a été officiellement introduite depuis plusieurs années.

Le cours avait lieu à Genève du 3 au 30 novembre: la matinée avait consacré à des exercices pratiques sous la direction de M<sup>lle</sup> Bontempi; c'est dans l'après-midi qu'avaient lieu les leçons théoriques de M<sup>lle</sup> Barrère et les discussions sur les points essentiels de la méthode et sur les expériences faites.

Le prix du cours entier pour les élèves-directrices était de 50 francs.

Les enfants de 3 à 6 ans que leurs parents désiraient voir bénéficier de cet enseignement furent reçus pour le prix de 30 francs. Des réductions pourraient être consenties et il y avait un certain nombre de places gratuites.

Über Jugendlektüre hielt Sekundarlehrer Blaser in Langenthal am 17. November 1913 einen Vortrag.

Die Versammlung des Erziehungsvereins See und Gaster, St. Gallen, vom 27. November 1913 in Schmerikon nahm ein

Referat über Theater und Jugend von Sekundarlehrer Blöchliger in Schänis entgegen.

In der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft der Stadt Zürich vom 28. November 1913 referierte Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, über: Jugendfürsorge in Dänemark.

Die freiwillige Schulsynode von Baselstadt verhandelte Ende November über die Fortbildungsschule (Obligatorium und Organisation), sodann wurden folgende von Dr. Rudolf, Sekretär des Vereins der Freunde des jungen Mannes, im Anschluß an seinen Vortrag: Soziale Fürsorge an der schulentlassenen männlichen Jugend aufgestellte Thesen angenommen:

1. Die Heranbildung eines sittlich guten, in der Arbeit leistungsfähigen und in geordneten Erwerbsverhältnissen lebenden Geschlechtes ist eine der vornehmsten Aufgaben des Staates.

2. Um die schulentlassene Jugend vor der Straße und ihren Gefahren zu retten, um Charakterbildung und geistiges Eigenleben zu fördern, um der Jugend in den tausend Nöten beratend und helfend beizustehen, müssen wir Jugendpflege treiben.

3. Die jungen Leute müssen in Jugendheimen, Lehrlingsheimen und Gesellenheimen gesammelt werden. Diese sollen einen familienhaften Charakter tragen, neutral sein und alle Arbeit darin nur Persönlichkeitsbildung und soziale Fürsorge bezwecken. Die Lehrerschaft ist zu dieser Arbeit mitberufen; doch sollen alle Jugendfreunde zur Mithilfe herangezogen werden. Der Staat schafft diese Heime, sei es allein oder mit Hilfe privater Mittel.

4. Es müssen Wohnheime geschaffen werden, wo elternlose, sowie in Basel niedergelassene Jugendliche billig und gut essen und wohnen können; diese Wohnheime sollen unter der Leitung eines weitherzigen, väterlichen Freundes stehen.

5. Die Errichtung einer Arbeitskolonie und eines Beobachtungshauses für Jugendliche ist dringend nötig. Hier sollen schulentlassene Arbeitsscheue, sittlich Gefährdete und Entgleiste kürzere oder längere Zeit Unterkunft finden und zu ernster Arbeit angehalten werden. Die Unterbringung in die Arbeitskolonie hat nicht den Charakter einer Bestrafung, sondern geschieht zwecks Beobachtung oder dauernd zur Erlernung eines Berufes.

6. Die Flottantenfürsorge ist ein Teil der sozialen Fürsorge an Schulentlassenen. Es ist eine eigene, selbständige Instanz zu schaffen, die sich der durchwandernden Arbeiterheere annimmt, insbesondere der Jugendlichen. Sie läßt sich bei ihrer Arbeit vor allem von pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten leiten.

7. Der Staat muß alles aufbieten, um die Schulentlassenen zur wirtschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Das kaufmännische und gewerbliche Lehrlingswesen muß mit allen Mitteln gefördert werden. Die Zahl der ungelerten Jugendlichen muß auf ein Minimum herabgedrückt werden. Nicht

nur die Gemeinnützige Gesellschaft, sondern auch der Staat soll unbemittelten Eltern Stipendien erteilen, damit die Kinder eine richtige Lehre machen können. Die Lehrstellenvermittlung ist auszubauen. Erweiterung der Handelsschule, Schaffung von Lehrwerkstätten, Vermehrung der Schulwerkstätten an der Gewerbeschule, ein beratender Arbeitsnachweis für Gelernte und Ungelernte sind ferner Mittel zu diesem Zwecke.

8. Die Mindererwerbsfähigen verlangen die ganze Aufmerksamkeit und Teilnahme des Staates. Vier Gruppen: Bildungsfähige Krüppel müssen unter allen Umständen einen Beruf erlernen; nichtbildungsfähige Krüppel und Geistesschwache sollen in einem besondern Asyl untergebracht werden; zeitweilig Mindererwerbsfähige, wie Tuberkulöse, Nervenranke, Herzranke u. a. m. sollen ein eigenes Heim haben, wo sie bis zur Besserung ihres Gesundheitszustandes ihr Brot unter günstigen Bedingungen verdienen können. Mit der Schaffung einer eigenen Fürsorgestelle für Mindererwerbsfähige wäre am besten und schnellsten geholfen.

9. Die Rechtspflege für Schulentlassene soll stetig ausgebaut werden. Ethische und soziale Gesichtspunkte sollen dabei leitend sein. Alle jugendlichen Fehlbaren — schwere Vergehen ausgenommen — sollen vor das Jugendgericht kommen. Das pädagogische Element muß in dem Jugendgericht (Vormundschaftsbehörde und -Rat) stark vertreten sein. Bei der Anstellung hauptamtlicher Jugendpfleger zur Durchführung der Beschlüsse des Jugendgerichts wie Schutzaufsicht usw. sollen die Lehrer und Lehrerinnen in erster Linie herangezogen werden.

10. Zum Studium all der Fragen betr. Fürsorge an der schulentlassenen Jugend und zur Ausarbeitung von Vorschlägen ernennt die Behörde eine Jugendpflegekommission. Diese hat ein eigenes Sekretariat, das die vorbereitenden Arbeiten besorgt und dann die geschaffenen Institutionen wo nötig leitet und überwacht. Das Sekretariat könnte zugleich als Zentralstelle für alle Jugendbestrebungen für Schulentlassene dienen.

In einer ausserordentlichen Versammlung vom 8. Dez. 1913 sodann sprach Frau Richter-Bienz über: Die Mädchenfortbildungsschule und Fürsorge an der schulentlassenen weiblichen Jugend.

In einer Versammlung der Frauenkonferenzen vom 13. Dez. 1913 in Bern referierte die Gehilfin des Amtsvormundes über: Die Verdingkinder der Stadt Bern.

In einer Sitzung des Freunde des jungen Mannes im Dez. 1913 in Lausanne kam die Kinematographengefahr für die Jugend zur Sprache.

Die gemeinnützige Gesellschaft von Baselland verhandelte in einer Sitzung im Dezember 1913 über die Frage der Generalvormundschaft.

## 11. Nachtrag zu: Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen (siehe S. 78).

Aus der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates Zürich für das Volksschulwesen. Vom 28. November 1913.

### 2. Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten.

§ 64. Wenn Schulgemeinden für bildungsfähige Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen, oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Unterrichtserfolg der Schule gefährden, durch Unterbringung in einer geeigneten Erziehungsanstalt sorgen, so leistet der Staat an die daherigen Ausgaben für die Dauer des schulpflichtigen Alters des betreffenden Kindes jährlich Beiträge bis auf drei Viertel der Leistung der Gemeinde.

Das Gesuch ist durch die Schulpflege bei der Erziehungsdirektion anhängig zu machen unter Darlegung der Familienverhältnisse des zu versorgenden Kindes. Ebenso ist der Erziehungsdirektion alljährlich auf Ende des Jahres ein Bericht über das Verhalten und die Fortschritte des Kindes, unter Angabe der Leistung der Schulgemeinde, einzureichen.

An die Versorgungskosten almosengenössiger Kinder werden in der Regel keine Staatsbeiträge verabfolgt.

### 11. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

§ 95. An die Ausgaben, die den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen aus der Fürsorge für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, namentlich im Winter, erwachsen, werden Staatsbeiträge bis auf die Hälfte ihrer Leistungen verabfolgt.

### 12. Jugendhorte, Ferienkolonien, Kindergärten.

§ 96. Jugendhorte, Ferienkolonien und Erholungshäuser für schwächliche Kinder, die von den Gemeinden errichtet oder unterstützt werden, haben Anspruch auf die Unterstützung des Staates. Der Beitrag des Staates richtet sich nach dem Maße der Beteiligung der Gemeinden und beträgt höchstens die Hälfte der von den Gemeinden für diesen Zweck verwendeten Jahresausgaben.

§ 97. In demselben Umfang werden Staatsbeiträge verabfolgt an die Ausgaben der Gemeinden für den Betrieb von Kindergärten, sofern der Unterricht von Lehrkräften erteilt wird, die sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Dabei fallen ausschließlich in Betracht die Ausgaben für:

- a) die Besoldung der Lehrkräfte;
- b) die unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien und die Anschaffung von Schulmobiliar;
- c) Neubauten und Hauptreparaturen an besonderen Kindergartengebäuden im Sinne von § 67 ff. dieser Verordnung.

Bei der Berechnung der Staatsbeiträge werden allfällige Einnahmen von Schulgeldern und Schenkungen in Abzug gebracht. Dem an die Erziehungsdirektion zu richtenden Beitragsgesuche ist jeweilen die Jahresrechnung beizulegen.

§ 98. Leistet eine Schulgemeinde Beiträge an einen privaten Kindergarten, so bezieht sie an diese Gemeindeleistung Staatsbeiträge nach Maßgabe dieser Verordnung.

## Kanton Genf.

### **Règlement concernant la discipline en dehors de l'école**

(du 4 mars 1913).

1. Tous les enfants, et spécialement les élèves des établissements d'instruction publique et privée du canton de Genève, doivent le respect à chacun et surtout aux vieillards, aux femmes et aux infirmes.

Ils ne doivent tenir aucun propos grossier, ni commettre aucun acte brutal ou lâche.

Ils respecteront scrupuleusement la propriété d'autrui.

Dans la mesure de leurs forces, ils donneront leur appui aux faibles.

2. Il est interdit aux enfants:

- a) de vagabonder;
- b) de se trouver seuls dehors, le soir, sans motif légitime, après 8 heures, d'octobre à fin avril; après 9 heures, de mai à fin septembre;
- c) d'entrer dans les établissements publics tels que cafés, bars, brasseries, cinématographes et lieux de divertissement quelconques, à moins qu'ils ne soient accompagnés de leurs parents, de leur tuteur ou de leur maître;
- d) de fumer;
- e) de colporter dans la rue, dans les lieux publics et dans les maisons privées, des journaux, des imprimés, des fleurs ou toute autre marchandise;
- f) de faire partie de sociétés dont l'activité deviendrait nuisible à leur santé ou à leur travail scolaire;
- g) de porter sur eux des armes ou des substances dangereuses (explosifs, poisons);
- h) de lancer des projectiles;
- i) d'écrire ou dessiner sur les portes, les murs et les clôtures;
- k) de maltraiter les animaux.

3. Le présent règlement s'applique aux enfants des deux sexes jusqu'à l'âge de 16 ans révolus.

4. L'application de ce règlement et la surveillance des enfants en dehors de l'école sont recommandées à l'attention des pères et mères de famille, et particulièrement aux autorités municipales, au corps enseignant, aux membres de la Commission scolaire, aux fonctionnaires de la police et aux membres de la Commission officielle de protection des mineurs.

Elles peuvent être confiées à des fonctionnaires spéciaux désignés par le Département de l'Instruction publique.

5. Sans préjudice de l'application des règlements de police, les infractions au présent règlement sont signalées soit aux inspecteurs, soit aux directeurs

des écoles ou au Département de l'Instruction publique, qui infligent les punitions prévues par les règlements des divers établissements d'instruction (notamment la retenue du jeudi) et notifient la punition aux parents des élèves fautifs.

6. Lorsque la conduite d'un enfant constitue un danger pour lui-même ou pour ses camarades et que les parents dûment avertis ne peuvent ou ne veulent pas prendre les mesures nécessaires, le Département de l'Instruction publique défère le cas à la Chambre des tutelles ou à l'office juridique compétent, sans préjudice des mesures que peut prendre l'autorité administrative contre les parents responsables.

7. Le présent règlement est inséré dans les livrets de conduite et affiché dans toutes les classes.

Il est lu et expliqué par le maître au début de chaque année scolaire.

(Règlement édicté en vertu de l'article 38 de la loi du 30 septembre 1911.)

## 12. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1913.

Aellen-Lony, Irma. Etwas über das Strafen der Kinder. Berna, Nr. 24 vom 15. Februar 1913.

Allaitement maternel. Krippenbericht. Nr. 7, Mai 1913.

Amberg, Hans, Sursee. Jugendpflege und Familie. St. Elisabethsrosen. Heft 10, Oktober 1913.

Appenzeller, G., Pfarrer, Rapperswil, Bern. Heimarbeit und Kinderarbeit. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 3 vom 15. Oktober 1913.

Arendt, Henriette, Polizeiassistentin a. D. Stuttgart. Kinder des Vaterlandes. Neues vom Kinderhandel mit Jahresbericht über meine Recherchen und Fürsorgetätigkeit vom 1. September 1912 bis 31. August 1913. Verlag Heinz Clausnitzer, Buchhandlung, Stuttgart, Calwerstraße 19.

Backert, Marie. Das Taschengeld der Kinder. Berna. Nr. 24 vom 15. Februar 1913.

Basler Ferienversorgung. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1913.

Das Basler Fürsorgeamt im Jahre 1912. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 9, Oktober 1913.

Basler Kinderheilstätte in Langenbruck. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 1, Januar 1913.

Bernheim-Karrer, Dr. und Privatdozent, Zürich. Ziele der Säuglingsfürsorge in der Schweiz. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 6, 1913.

Beyel, Chr., Dr. Ein Feind unserer Kinder! Ein Feind unseres Volkes! Kollektenblatt. Nr. 26 des Verbandes deutsch-schweizerischer Frauenvereine zur Hebung der Sittlichkeit.

Böhm, Henri, Dr. med. Der deutsche Krippenverband. Krippenbericht. Nr. 8 und 9, Juni und Juli 1913.

- Boßhard, G., Pfarrer, Zürich. Zentralisation und Spezialisierung der Fürsorgetätigkeit. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 9, 1913.
- Boßhart, J., Zürich. Ferienwanderungen von Zürcher Schülern 1912. Schweizer Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 5, Mai 1913.
- Bruckner, Carl, Dr. Wege zur Hebung der Volkslektüre. Glarus 1913.
- Das Bundesgesetz über Kranken-Versicherung und seine Vorteile für die Frauen. Kleiner Wegweiser, herausgegeben vom Bunde schweizerischer Frauenvereine. Bern, Verlag A. Francke.
- Bünzli, B., Lehrerin, St. Gallen. Bericht der Kommission für Ferienversorgung bedürftiger Schulkinder 1909—1913. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 18 vom 1. Juni 1913.
- Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Jahresberichte 1911 und 1912. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 19 vom 15. Juni 1913 und Nr. 20 vom 1. Juli 1913.
- Der Kinderhandel in Europa. Zentralblatt des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Nr. 2, 20. Februar 1913.
- Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge für das Jahr 1912. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 2 vom 1. Oktober 1913.
- Hauptversammlung der st. gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 7 vom 15. Dezember 1913.
- Buomberger, Ferdinand, Dr. Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1.
- Cellérier, Lucien, Genève. Littérature criminelle. Romans d'aventures et cinématographe. Extrait de l'Année Pédagogique 1913.
- Le cinématographe. „Liberté“, Fribourg 25. Juli 1913.
- Correvon, Hedwig. Die Welschlandgängerei unserer Mädchen. Berna, Nr. 1 vom 29. März 1913.
- Dubois, Dr. Prof., Bern. Für die Jugend. Krippenbericht. Nr. 4, Februar 1913.
- Dumont, P., Dr. jur., Fürsprecher in Bern. Das Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten und seine Bedeutung für Kinder- und Frauenschutz. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 23 vom 15. August 1913 und Nr. 2 vom 15. September 1913.
- Eggenberger, Dr. med. Gedanken über Jugendfürsorge. Appenzellische Jahrbücher, herausgegeben von der Appenz. Gemeinn. Gesellschaft. 41. Heft. Trogen 1914.
- Egger, A., Prof. Dr., Zürich. Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge. Verhandlungen des schweizerischen Armenerziehervereins im Jahre 1913. XXXI. Heft. Zürich-Selnau, Buchdruckerei Gebr. Leemann.
- Eggspühler, Nat.-Rat. Die Krankenversicherung der Kinder im Kanton Aargau. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 1 und 2, 1913.
- Das englische Kindergesetz. Aufgeschaut! Gott vertraut! Organ für den Verein der Freundinnen junger Mädchen. Nr. 4 und 5, April und Mai 1913.
- Entzug der elterlichen Gewalt. Der Armenpfleger. Nr. 12, 1. September 1913.

- Etter, A., Pfarrer in Felben, Thurgau. Aufgaben der Jugendfürsorge im Kanton Thurgau. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Nr. 4, 1913.
- Fawer, E., Amtsvormund, Biel. Das neue bernische Armenpolizeigesetz. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 8, 1. Januar 1913.
- Das bernische Verdingkindersystem. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 23 vom 15. August 1913.
- Fichter, Hans, Pfarrer, Basel. Erstes Votum zum Referat „Das schweizerische Zivilgesetzbuch in seinen Beziehungen zur Armen- und Kinderfürsorge“. Verhandlungen des schweizerischen Armenerzieherversins im Jahre 1913. XXXI. Heft. Zürich-Selnau, Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co.
- Flatau, Else, Zürich. Mutterschaft. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 7 vom 15. Dezember 1913.
- Für die Jugend. Gegen die Tuberkulose. }  
 — Verhütung der Tuberkulose. } Zürich 1, Unt. Zäune 11, 1913.  
 — Heilung der Tuberkulose. }
- Die Fürsorge für die unehelichen Kinder nach dem Zivilgesetzbuch. Neue Zürcher Zeitung vom 28. August 1913, Nr. 238.
- Gesetzliche Regelung des Krippenwesens in Deutschland. Krippenbericht. Nr. 7, Mai 1913.
- Glücksmann, Sigismund, Dr. med., Professor der Hygiene an der Universität Freiburg. Anleitung zur Säuglingsernährung. Freiburg, St. Paulus-Druckerei, 1913.
- Instructions sur l'alimentation des nourrissons. Fribourg, Imprimerie Saint-Paul, 1913.
- Graf, Hermann, Zürich. Aus deutschen Anstalten für schwachbefähigte Jugendliche. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 4, April 1913, und Nr. 5, Mai 1913.
- Grempe, Max, P., Ingenieur, Zürich. Erleichterungen in der Berufswahl. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 21 vom 15. Juli 1913.
- Groß, P. Dr. phil., Aarau. Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 17 vom 15. Mai 1913.
- Guggenbühl-Kürsteiner, A., St. Gallen. Gründung und Organisation einer Kinderkrippe eventuell im Anschluß an einen Fabrikbetrieb. Separat- abdruck aus dem Krippenbericht 1913, Nr. 4, 5, 6.
- Hafer, E., Dr., Schulinspektor des Kantons Glarus. Zum Betrieb der Schulsparkassen. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1913.
- Hättenschwiler, A., Dr. Kinderhandel. St. Elisabethsrosen. Heft 3, März 1913.
- Kinderversicherung. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 12 vom 1. März 1913.
- Hellwig, Albert, Dr., Gerichtsassessor, Berlin-Friedenau. Schundfilms als Verbrechensanreiz. Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 11 und 12 vom 15. Februar und 1. März 1913.
- Sind Beschränkungen des Besuchs von Kinotheatern durch Kinder in Zürich zulässig? Zeitschrift für Jugend- und Jugendfürsorge. Nr. 16 vom 1. Mai 1913 und Nr. 17 vom 15. Mai 1913.
- Die Gefahren der Schundfilms. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1913.

- Hepp, J., Lehrer, Zürich. Die Anstaltserziehung mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung der nachschulpflichtigen Zöglinge. Ergebnisse einer Studienreise. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIV. Jahrgang. 1913. Zürich, Druck von Zürcher & Furrer, 1913.
- Herrmann, F., Lehrer, Oberried b. Lützelflüh. Jugendspiel und Wandern. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 4 vom 1. November 1913.
- † Huber, Albert, Dr. jur., Zürich. Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. 1911. XXV. Jahrgang. Zürich, Art. Institut Orell Füßli, 1913.
- Jeanneret, J. Schweizer Pfadfinder. Überblick über die Organisation und Anleitung zur Gründung und Ausbildung von Pfadfinder-Abteilungen. Lausanne, Verlag von Léon Martinet, 1913.
- Das internationale Amt für Kinderschutz und die Schweiz. Neue Zürcher Zeitung vom 17. Oktober 1913, Nr. 288.
- Ionquière, M., Bern. Erfahrungen aus meiner Praxis. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5 vom 15. November 1913.
- Iseli, Bezirkslehrer in Olten. Die Fortbildungsschule in ihrem Ausbau nach beruflicher Richtung. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 7 und 8, 1913.
- Jugendfürsorge. Referate, gehalten von Herrn E. Mühlethaler, Lehrer, und Herrn K. Bürki, Schulinspektor, an der Hauptversammlung der bern. Schulsynode am 7. Dezember 1912. Bern, Buchdruckerei Bächler & Co., 1913.
- Jugendfürsorgerinnen. Schweizer Frauenheim. Nr. 45 vom 8. November 1913.
- Jugendheime. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 8, September 1913.
- Katscher, L., Bern. Das "Foundling Hospital" in London. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 4 vom 1. November 1913.
- Kinderbewahranstalten. St. Elisabethsrosen. Heft 11, November 1913.
- Kinderhandel in Europa. Berna. Nr. 26 vom 15. März 1913.
- Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. (Aus Fabrikantenkreisen.) Aargauer Tagblatt. Nr. 54 und 55 vom 24. und 25. Februar 1913.
- Der Kinderhilfstag in Zürich. Schweizer Frauenheim. Nr. 20 vom 17. Mai 1913; Nr. 24 vom 14. Juni 1913.
- Kinematograph und Gesetzgebung. Neue Zürcher Zeitung vom 9. Mai 1913, Nr. 128.
- Der Kino — ein Bildungsmittel? Aufgeschaut! Gott vertraut! Organ für den Verein der Freundinnen junger Mädchen. Nr. 10, Oktober 1913.
- Kissling, J., Bern. Ein Mütterheim. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 7 vom 15. Dezember 1913.
- Kuhn-Kelly, St. Gallen. Über die Tätigkeit der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 14 vom 1. April 1913 und Nr. 15 vom 15. April 1913.
- Landsberg, J. F., Jugendrichter in Lennep (Rheinland). Jugendpflege und Jugendgericht. Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendfürsorge. Nr. 4 vom 1. November 1913 und Nr. 5 vom 15. November 1913.

- Die Legitimation vorehelich geborner Kinder in der Schweiz. Berna. Nr. 24 vom 15. Februar 1913.
- Leupin, Lehrer. Lebensfrohe Schweizerjugend! Jugendpflege der Schweizerischen neutralen Guttempler. Herausgegeben von der deutsch-schweizerischen Landesgruppe-Verwaltung in Schaffhausen.
- La Loi anglaise protectrice de l'enfance. Krippenbericht. Nr. 3 und 4, Januar und Februar 1913.
- Mäder, Karl. Freie Jugend. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5 vom 15. November 1913.
- Mann, Alfred, Breslau. Kino-Rezensionen in der Tagespresse. (Eine Forderung der Volkskultur.) Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6 vom 1. Dezember 1913.
- Marty, E., Pfarrer, Töb. Armenpflege und Kinderfürsorge. Der Armenpfleger. Nr. 2, 1. November 1913.
- Das Problem der Jugendpflege. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5 vom 15. November 1913.
- Maßnahmen gegen die Mißbräuche der Kinematographen. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1913.
- Mühlethaler, E., Lehrer in Bern. Jugendfürsorgebestrebungen der Gegenwart. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 8, 1913.
- Nachtkrippen. Krippenbericht. Nr. 9, Juli 1913.
- Ohlert, Annie. Eine Kinderstadt. Schweizer Frauenheim. Nr. 33 vom 16. August 1913.
- „Petites Familles“. Zentralblatt des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Nr. 4, 20. April 1913.
- Pinkus, Felix, Dr., Zürich. Kinderhilfstag. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 10, 1. Februar 1913.
- Platzhoff-Lejeune, Ed., Dr. Zur Zentralisation der Kindergartenbestrebungen in der Schweiz. Der Schweizerische Kindergarten. Nr. 9 vom 15. September 1913.
- La première Ecole genevoise de Forêt. Revue suisse romande d'Hygiène scolaire et de Protection de l'enfance. No. 2, mars 1913.
- La protection de la maternité et les crèches industrielles. Krippenbericht. Nr. 11, September 1913.
- Reichen, A., Pfarrer, Winterthur. Gegen die Schulsparkassen. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 2 vom 1. Oktober 1913.
- Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Vorschläge und Forderungen. Memorandum, der Bundesversammlung vorgelegt von der sozialen Sektion des kath. Volksvereins der Schweiz und dem Verband der christlich-sozialen Arbeitervereine der Schweiz. Basel, Buchdruckerei Basler Volksblatt, 1913.
- Rössel, Fr., Hamburg. Kinderelend in der Großstadt. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 9, 15. Januar 1913.
- Rott, Dr., Oberarzt, Berlin. Organisation eines deutschen Krippenverbandes. Krippenbericht. Nr. 10 und 11, August und September 1913.
- Schiller, W., Dr., Amtsvormund, Zürich. Die Amtsvormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 10 und 11, 1913.

- Schmid, H., Schaffhausen. Wanderliteratur. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 9, 15. Januar 1913.
- IX. Schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geisteschwacher. Verhandlungen vom 27. und 28. Juni 1913 in Herisau. Herausgegeben im Namen des Konferenzvorstandes von E. Hasenfratz, Institutsvorsteher in Weinfelden, und U. Graf, Lehrer in Basel. Verlag des Konferenzvorstandes.
- Seidel, Robert, Privatdozent der Sozialpädagogik, Zürich. Schulparkassen und Sozialpädagogik. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6 vom 1. Dezember 1913.
- Sickinger, Dr., Mannheim. Die Bestrebungen für Jugendpflege im deutschen Reich. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 3, März 1913.
- Silbernagel, A., Dr., Basel. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Herausgegeben von Dr. M. Gmür, Professor des Rechts in Bern. Bd. II. Familienrecht. II. Abteilung. 1. Lieferung. Art. 252—279. Bern, Verlag von Stämpfli & Cie., 1913.
- Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Sonderabdruck (nicht im Buchhandel) aus dem Jahrbuch des Völkerrechts. Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig.
  - Internationale Jugendfürsorge am Brüsseler Kinderschutzkongreß. Separatdruck aus der Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Verlag: A. Trüb & Cie., Aarau.
  - Kinderhandel in der Schweiz. Schweizer. Jahrbuch der Süddeutschen Monatshefte. München, August 1913.
  - Die Bekämpfung des Kinderhandels im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Kinderforschung. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1913.
  - Internationale Jugendfürsorge am Brüsseler Kinderschutzkongreß. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 3 vom 15. Oktober 1913.
  - Strafrecht und Jugendfürsorge. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Jugendfürsorge. Nr. 1, Januar 1913.
  - Das schweizerische Strafgesetzbuch und die Jugendfürsorge. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1913.
  - Kinder- und Frauenschutz im schweizerischen Strafgesetzbuche. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Wien. Nr. 12, Dezember 1913.
- Stampfli, August, Bezirkslehrer in Kriegstetten. Die Fortbildungsschule in ihrem Ausbau nach staatsbürgerlicher Richtung. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 8, 1913.
- Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom Stat. Bureau des eidg. Departements des Innern. XXI. Jahrgang, 1912. Bern 1913. Kommissionsverlag A. Francke.
- Stocker, Käthe. Die Säuglingspflege. — Der Bund der kleinen Mütter. Blätter für Krankenpflege. Nr. 4, 15. April 1913. Bern, Laupenstraße 8.
- Streit, Dr. med., Bern. Über Jugendfürsorge und Jugendfürsorgeamt. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1 vom 15. September 1913, Nr. 3 vom 15. Oktober 1913, Nr. 5 vom 15. November 1913 und Nr. 7 vom 15. Dezember 1913.

- Sur l'assiduité à la crèche. Krippenbericht. Nr. 10, August 1913.
- Wandervögel und Pfadfinder. Schweizer Frauenheim. Nr. 37 vom 13. September 1913.
- Was ist Jugendpflege? Schweizer Frauenheim. Nr. 49 vom 6. Dezember 1913.
- Was kann die Jugendfürsorge für die Fabrikarbeiterin tun? Aufgeschaut! Gott vertraut! Organ für den Verein der Freundinnen junger Mädchen. Nr. 11 und 12, November und Dezember 1913.
- Weiß, Wilhelm, Sekundarlehrer, Zürich. Erster deutscher Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung in Berlin, den 26.—28. März 1913. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 5, 1913.
- Wie man der Verwahrlosung der Jugend entgegenarbeitet? Der Armenpfleger. Nr. 11, 1. August 1913.
- Wie soll man für die Jugend schreiben? Schweizer Frauenheim. Nr. 38 vom 12. Juli 1913.
- Wild, A., Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich). Kinderarbeit. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 6, 1913.
- Kinderhorte. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1913.
- Zur Zentralisation der Kindergartenbestrebungen. Der Schweizerische Kindergarten. Nr. 10 vom 15. Oktober 1913.
- Kinderarbeit. Zentralblatt des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins. Nr. 9 vom 20. September 1913.
- Wirth, Clara, St. Gallen. Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. Inauguraldissertation der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktor oeconomiae publicae. Würzburg, Buchdruckerei Franz Staudenraus, 1912.
- Wolffheim, Nelly, Berlin. Elementarunterricht und Kindergarten. Schweizer Frauenheim. Nr. 13 vom 29. März 1913.
- Zollinger, F., Dr. phil., Zürich. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang, 1912. Zürich, Druck und Verlag von Zürcher & Furrer, 1913.
- Zollinger, F., Dr. med., Zürich. Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 4, April 1913.
- Die neuesten Erhebungen über Lohnarbeit von Schulkindern in Dänemark, Österreich und der Schweiz. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 9, Oktober 1913, Nr. 10, November 1913.
- Züchtigung fremder Kinder. Neue Zürcher Zeitung vom 16. Mai 1913, Nr. 134.
- Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Kanton Bern. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1913.
- Zürcher, E., Dr., Staatsanwalt, Zürich. Kinderaussagen. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 9, 15. Januar 1913.